

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 15 (1866)

Artikel: Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche in den Jahren 1486-1499

Autor: Probst, Traugott

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-15240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche
in den Jahren 1486—1499

von

Traugott Probst in Solothurn.

1. Einleitung.

Zwei Friedensschlüsse sind für die Entwicklung des Verhältnisses der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche von der äussersten Wichtigkeit gewesen; einmal zu Ausgang des 15. Jahrhunderts der Friede von Basel vom 22. Sept. 1499, und sodann im 17. Jahrhundert der westphälische Friede. Hat letzterer der Schweiz die völkerrechtliche Anerkennung ihrer selbstständigen Stellung ausserhalb dem Reiche, als ein unabhängiger, diesem in keiner Beziehung mehr angehörender Bundeskörper, gebracht, so rechnet man mit vollem Rechte von dem Basler Frieden des Jahres 1499 die thatsächliche Vollendung der durch eine Reihe äusserer und innerer Gründe längst vorbereiteten Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reiche.

Freilich nicht in Opposition gegen Kaiser und Reich sind die Bünde abgeschlossen, welche seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Landgemeinden der schweizerischen Gebirge erst unter sich, dann mit den benachbarten Städten verknüpften. Wie sich im Laufe des unruhigen 13. Jahrhunderts beinahe alle Stände in Bündnissen den mangelnden Schutz selbst zu schaffen sich bestrebten, wie die Städtebünde, in politischer und merkantiler Hinsicht gleich wichtig, für Aufrechthaltung des Landfriedens, Sicherung der Strassen zu sorgen, die

68 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Bündnisse der Ritter ihren Gliedern Schutz nach Oben gegen die Landesherren, nach Unten gegen die wachsende Macht der Städte zu gewähren sich bemühten, so war auch bei den Gemeinden von Uri, Schwyz und Unterwalden, als sie am 1. August 1291 ihren ewigen Bund schlossen, das Streben massgebend, was ihnen die Reichsgewalt nicht zu bieten im Stande, mit eigener Kraft zu erlangen. Ebensowenig wie dort die Städte und Ritter daran dachten, indem sie sich enger unter sich verbanden zu Selbstständigkeit neben dem Reiche emporzusteigen, ebensowenig war es Zweck des eidgenössischen Bundes, dem Reiche die Anerkennung seiner Hoheit zu verweigern, sondern bloss eine Macht zu begründen, welche zur Erhaltung und zum Schutze ihrer Reichsunmittelbarkeit die Uebergriffe Oesterreichs abzuwehren im Stande sei. Derselbe Gesichtspunkt blieb bei der Erweiterung des Bundes. An Luzern, das zwar eine österreichische Stadt, wo aber das Streben, der österreichischen Herrschaft sich möglichst zu entziehen, genährt von dem Beispiele der benachbarten Waldstätte zum Anschluss an diese hindrängte; an Zürich, welches seine feindliche Stellung zu dem Adel der Umgegend den vier Orten zuführte; an Glarus und Zug, im Kampfe mit Oesterreich gewonnen; an dem kräftigen Bern, das seine Selbstständigkeit im Kampfe mit dem burgundischen Adel behauptet, fanden die drei Orte Bundesgenossen, die so wenig als sie selbst dem Reiche sich zu entziehen dachten, durch die aber die Mittel gegeben waren, den Kampf gegen das Haus Habsburg und seine Pläne mit Energie aufzunehmen.

Es waren aber die eidgenössischen Bünde nicht bloss negativ in keinerlei Gegensatz zu dem Reiche begründet, sondern auch die positiven Bedingungen einer rechtlichen Existenz derselben innerhalb des Reiches fanden ihre vollständige Erfüllung. An anderer Stelle ist darauf hingewiesen worden, wie bereits im 14. Jahrhundert von Karl IV. in dem sogenannten Regensburger Frieden vom Jahr 1355, der den Reichskrieg gegen die Eidgenossen beendigte, die Bünde der fünf Orte stillschweigend anerkannt wurden; — wie im 15. Jahrhundert

in Urkunden des Kaisers Sigismund die damaligen eidgenössischen Orte als ein im Reiche zu Recht bestehendes Ganzes Erwähnung fanden. Anderseits hat die Anerkennung der Oberhoheit des Kaisers und des Reiches seitens der drei Landgemeinden und ihrer Verbündeten in den alamanischen und burgundischen Gegenden stets fortgedauert. Von dem Kaiser lassen sie sich ihre Privilegien bestätigen, neue ertheilen; in seinem Namen ergreifen sie noch einmal die Waffen zur Eröberung des Aargau's; ihm „ihrem Herrn und König“ verweigern sie auch persönliche Ehrerbietung nicht.

Eine andere Gestalt nahm dagegen das Verhältniss der Schweiz zum Reiche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an. Der Grund dieser Änderung ist zum Theil in den verworrenen Zuständen Deutschlands zu suchen. Längst war das Kaiserthum von der Höhe herabgesunken und der grossartigen Bedeutung beraubt, die ihm einst unter den grossen Kaisern des Mittelalters zu Theil geworden. Kämpfe mit der Kirche, Doppelwahlen, schwache unbedeutende Persönlichkeiten der Kaiser hatten nicht wenig zu diesem Umschwung beigetragen. In dem Masse aber, in dem das Kaiserthum an Macht und Ansehen verlor, war die Bedeutung der Fürstenthümer gestiegen, ihre Selbstständigkeit durch die Erwerbung der wichtigsten Hoheitsrechte und die Behauptung derselben allen Eingriffen gegenüber, unterstützt von äussern fördernden Ereignissen, begründet worden. Von den Fürsten waren wie die kleinern Gewalten im Reiche die Ritter und Herren und vor Allem die Städte, so auch die Kaiser ~~selbst~~ mehr oder minder abhängig, die immer mehr auf ihre Territorien sich zurückziehend und beschränkend den Angelegenheiten des Reiches wenig Theilnahme schenkten.

Beinahe gänzlich sich selbst überlassen, kamen der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrem Streben nach innerer Consolidirung diese Umstände fördernd entgegen. Schon früh war es den einzelnen Orten gelungen, sich in den Besitz der wichtigsten Hoheitsrechte zu setzen. Vogtei, Blutbann, Civilgerichtsbarkeit, Münze, Zölle u. s. w. waren meist in Folge

70 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

kaiserlicher Verleihung an sie übergegangen¹⁾). Der Lehensverband dem Reiche gegenüber war gänzlich gelöst, das Verfügungsrecht über die Lehen entweder an die Städte übergegangen oder dieselben wurden nicht mehr erneuert, waren auf ewige Zeiten verliehen²⁾). Dieselbe Richtung, fremden Einfluss fern zu halten, machte sich — und hier vielleicht mit noch grösserer Entschiedenheit — in der Gerichtsbarkeit geltend. Dazu dienten die kaiserlichen *privilegia de non evocando*, welche die *concurrirende Gerichtsbarkeit* des Kaisers wenn nicht ganz ausschlossen, doch bedeutend zurückdrängten, und anderseits der von Anfang an bei den eidgenössischen Bünden angenommene und durchgeführte Grundsatz des Austrägalverfahrens bei Zwistigkeiten der einzelnen Orte unter einander³⁾). Gab es in Folge dieser allmälichen Entwicklung nur noch sehr wenige Verhältnisse, in welche die kaiserliche Macht eingreifen konnte, so ward auf der andern Seite die dadurch bedingte Unabhängigkeit der wichtigsten staatlichen Functionen erhöht und zu lebendiger Wirksamkeit angeregt durch das in der ganzen Politik der eidgenössischen Orte immer bestimmter hervortretende republikanische Prinzip, das durch die ganze Lage, die gemeinsamen Kämpfe gegen Habsburg, in denen nur zu oft die Bauern sich Fürsten und Herren des Reiches gegenüber in Waffen sahen, mit einer gewissen Nothwendigkeit herbeigeführt worden⁴⁾.

Für die Frage nach dem eigentlich staatsrechtlichen Verhältniss der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche wurde der aus den angedeuteten Umständen sich entwickelnde

1) Ueber diese Materie siehe Jan, Staatsrechtl. Verhältniss der Schweiz zum deutschen Reiche, 1 S. 50 ff.

2) Jan a. a. O. 1 S. 55 ff.

3) Vgl. unten. — Ausführlich handeln über diese hier nur kurz zu berührenden Punkte Jan 1 S. 59—70 und Segesser, Rechtsgesch. 2 S. 96 ff.

4) Vgl. Bluntschli, Gesch. d. schweiz. Bundesrechts 1 S. 237 ff. „Sie fühlten sich als Republik, als eine Verbrüderung von Republiken. Die Republik war ihre natürliche Staatsform“ u. s. w. — Vgl. Segesser a. a. O. 2 S. 7—10 der „die Wirksamkeit „eines eidgenössischen Geistes“ oder „eines Gefühls der Zusammengehörigkeit“ zu bestreiten sucht, dagegen den gemeinen Herrschaften der eidgenössischen Orte, „als den wesentlichsten Grundlagen der Fortdauer und der ständigen Gestaltung ihrer Verbindungen“ (S. 10) wohl etwas zu viel Bedeutung beilegt.

Gegensatz erst dann recht bemerkbar und bedeutungsvoll, als neuerdings die alten österreichischen Ansprüche wieder mit Bestimmtheit betont wurden. Es ist schon öfter bei verschiedenen Anlässen nachgewiesen worden, wie sehr sich die deutschen Kaiser an der Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt beteiligten, wie sie ihre Würde gerade dafür zu benutzen wussten; Rudolf von Habsburg für Gründung der Grösse seines Hauses, Heinrich VII. für Luxemburg und vor allen Karl IV. Von diesem Streben blieb die Schweiz unberührt, bis im Jahr 1437 das Haus Habsburg nach mehr degn hundertjähriger Unterbrechung zum zweiten Male die höchste weltliche Würde der abendländischen Christenheit erwarb. Schon 1440, nachdem Albrecht II. kaum zwei Jahre sich der kaiserlichen Würde erfreut, trat Friedrich III. (IV.) an die Spitze der Regierung, die er 53 wechselvolle Jahre hindurch führen sollte; und er war es, der nun auch den Eidgenossen als Verfechter der Interessen seines Hauses entgegnetrat. Gleich zu Anfang charakterisierte er seine Anschauung auf die unverkennbarste Weise, als er den eidgenössischen Orten, die wie bisher immer bei ihm um Bestätigung ihrer Freiheiten eingelangt waren, diese verweigerte, so lange nicht der einst auf die Aufforderung Kaiser Sigismunds hin von den Eidgenossen eroberte Aargau wieder an Oesterreich abgetreten werde¹). Und als ob der toggenburgischen Erbschaft gerade damals zwischen Zürich und den andern eidgenössischen Orten heftiger Zwist entstand, der ihm neue Aussichten auf die Erwerbung des Aargau's zu eröffnen schien, stellte sich Friedrich alsbald auf Seite Zürichs; ein förmlicher Vertrag verknüpfte ihn eng mit der Stadt, der zu helfen er nicht bloss das Reich und die schwäbischen Reichsstädte, den Ritterbund von St. Georgenschild, sondern auch den König Karl VII. von Frankreich ermahnte²). — Eine Hauptsache bei all dem war, dass der Kaiser

1) Tschudi, Chron. 2 S. 350; dagegen bestätigte Friedrich 1442, 1. Oct., von Winterthur aus die Privilegien Uri's s. Chmel, Reg. Frid. N. 1171, 1172. 1442, 17. Oct. erhielt auch Bern die Bestätigung seiner Freiheiten s. Chmel a. a. O. N. 1201, was Segesser, Rechtsgesch. 2. S. 117 übersieht. (Vgl. Chmel, Gesch. Friedr. IV. u. Maxim. I. 2 S. 181.)

2) Stälin, wirtembg. Gesch. 3 S. 462 ff.

72 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

mit Mitteln, die ihm kraft seiner Würde zu Gebote standen, gegen die Feinde seines Hauses stritt und zwar nicht allein dort, wo er die Bestätigung der Privilegien an die Herausgabe des Aargau's knüpfte. Zwar hatte Friedrich sich bemüht, seine Einmischung in den Krieg zwischen Zürich und den übrigen eidgenössischen Orten damit zu begründen, dass diese in Zürich eine Reichsstadt angegriffen hätten¹⁾. Das Reich aber und die Reichsstädte sahen richtig; beide schlugen ihre Hülfe ab: man erkannte in der Fehde ein österreichisches Unternehmen. — Diesen ausschliesslich österreichischen Standpunkt verläugnete Friedrich auch in der Folge nicht, namentlich nicht in dem im Jahr 1468 zwischen dem Herzog Sigismund, an den 1458 die Regierung der österreichischen Vorlande übergegangen war, und den eidgenössischen Orten ausbrechenden sog. Waldshuter - Kriege. Wieder rief er gegen die Eidgenossen die Reichstände auf, verwarf den Vertrag, den Sigismund mit jenen geschlossen, forderte sie auf, wegen Bruch des Landsfriedens sich zu verantworten und erklärte sie am Ende in des Reiches Acht und Aberacht²⁾.

Nicht minder war aber anderseits Friedrich darauf bedacht, wie er die Reichshoheit der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber zu Geltung zu bringen strebte, von ihr die Anerkennung derselben, wie sie sich in der Leistung der Reichspflichten zeigte, zu verlangen. Bei all der Pflicht, „die Ir uns als dem Römischen Kaiser, dem hl. Rich und dem Rechten schuldig und pflichtig sigt, bi Verlierung aller und jecklicher uwer Lechen, Gnaden, Fryheiten und Privilegien, die Ir von dem hl. Rich habt,“ forderte der Kaiser der Eidge-

1) Vgl. das Schreiben Kaiser Friedrichs an König Karl VII. von Frankreich 1443, 22. Aug. bei Jan, Staatsr. Verh. 3 S. 102 ff. „Eo namque furor illorum progressus est, ut non solum domus nostrae Austrialis dominia rapinis incendiisque vastare, sed ipsam quoque nostram et imperii sacri civitatem Turicensem armis impetere crudelique bello vexare non erubuerint“... und nachher:... Sumentesque ferrum gravia damna tum subditis Austriae tum ipsis Turicensibus intulerunt. — Damit vgl. Chmel Reg. Frid. N. 1710: 1440, 20. August, wo der Kaiser das Verbot, den Eidgenossen etwas zuzuführen, damit begründet, dass sie Zürich vom Reiche hätten trennen wollen. — Stälin, wirtembg. Gesch. 3 S. 463.

2) Bei Chmel, Reg. Frid. N. N. 5447 (abgedr. im Archiv f. schw. Gesch. 5 S. 79 ff.) 5567 (abgedr. a. a. O. S. 61 ff.) 5568; 5679 (abgedr. a. a. O. S. 89 f.)

nossen Hülfe gegen den Erzherzog Albrecht und den König Georg von Böhmen¹). Er machte ferner die Pflicht gegen die Kirche und das Reich geltend, als er sie zum Besuche der hauptsächlich der Türkengefahr wegen berufenen Reichstage aufforderte²) und sie gleich den andern Reichsständen zur Tragung des Anschlages an Mannschaft und Geld herbeigezogen wissen wollte³).

Dass unter dem Einfluss dieser Verhältnisse die Stellung der Schweiz zum Reiche überhaupt eine andere werden musste, ist einleuchtend. Jetzt so wenig wie unter Friedrichs Vorgängern, dachten die eidgenössischen Orte daran, dem Reiche die Oberhoheit über die von ihrem Bunde umfassten Gebiete zu bestreiten; nach wie vor erschienen ihre Boten, obwohl nicht häufig, auf den Reichstagen⁴). Wie einst von Sigismund aufgefordert an Friedrich von Oesterreich, so erklärten sie jetzt als Glieder des Reiches auf die Mahnung des Kaisers hin den Krieg an den Herzog Karl von Burgund⁵), wenn gleich der eigentliche Anstoss zur Aufnahme des Kampfes ihnen von anderer Seite kam. — Aber dass als Vertreter der Reichsinteressen ein Glied des Hauses Habsburg ihnen entgegengrat, das

1) Friedrich an die eidgenöss. Orte 1461, Juli, bei Tschudi, Chron. 2 S. 615. — Eine ähnliche Aufforderung s. u. a. in dem Mandat Eydgnoßenn von Wirttemberg und Rotwil wegenn in Mon. habsbg. 1³ S. 539.

2) So 1460, 21. Jan., bei Tschudi, Chron. 2 S. 594.

3) (Senkenberg) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede 1 S. 221 (v. J. 1467); 244 (v. J. 1471); 266 (v. J. 1474); 268 (v. J. 1480; vgl. die Abweichungen in dem Abdruck in den Mon. habsbg. 1³ S. 152); 271 (v. J. 1481); 287 (v. J. 1487). Dafür sollten dann allerdings nach der Ordnung v. J. 1471 auch die dem Oberbefehlshaber beizugebenden Kriegsräthe mitzuwählen die Eidgenossen das Recht haben; s. (Senkenberg) a. a. O. 1 S. 234 § 4.

4) 1466 zu Constanz: Tags.-Absch. 2 S. 353, n; 1471 zu Regensburg: a. a. O. S. 419, Nr. 671; vgl. S. 423, Nr. 676. (Mit der Abkürzung Tags.-Absch. bezeichnen wir die amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede.)

5) Vgl. Littera diffidatoria ducis Burg. abgedruckt in Tags.-Absch. 2 S. 515. Illustrissimo principi et domino, domino Karolo, duci Burgundie . . . Intimamus nos Burgimistri, Sculteti, Ammanni consules et communitates magne lige Almanie superioris . . .: Quod nos ad grandes et acerrimos exhortationes et requisitiones Invictissimi Serenissimi et Inclitissimi domini, domini Friderici Romanorum imperatoris herois nostri gratiosissimi, cui tanquam sacri Imperii membra non infuria obedienter paremus . . . Vgl. Tags.-Absch. 2 S. 519 f.: Vnser eidgnossen von Bern sollend die absagung stellen, dz wir, als helffer, des hertzogen von Burgund vlgend sin wollen vff manung des heiligen Richs u. s. w.; ferner s. a. a. O. S. 531, m.

74 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

noch immer den Verlust seiner Stammgüter im Aargau nicht verschmerzt, das erst in den letzten zwanzig Jahren die wenigen Rechte, die ihm bisher noch geblieben, an die Eidgenossen verloren, das war für die Zukunft verhängnissvoll. Leicht liess es sich voraussehen, dass durch die Politik Friedrichs, der die kaiserliche Macht als ein Mittel zur Erreichung seiner Hausinteressen betrachtete, die Eidgenossen, welche gemäss der ganzen Entwicklung ihres Bundeskörpers auf eine gewisse Sonderstellung im Reiche Anspruch erhoben, beinahe unwiderstehlich in eine Opposition gegen das Reich hineingedrängt werden mussten.

Mit dieser wichtigen Umgestaltung des Verhältnisses der Eidgenossenschaft zum Reiche war naturgemäss eine zweite, nicht minder bedeutsame Veränderung in der politischen Stellung jener angebahnt. Seit sich die Bande lockerten, welche die Schweiz mit dem Reiche verknüpften, seit die Befriedigung einer Reihe staatlicher Bedürfnisse nicht mehr von dorthin erwartet werden durfte, sondern man gelernt hatte, sich dieselbe selbst zu schaffen, war auch für die schweizerischen Orte der Anfang einer mehr selbstständigen äussern Politik gegeben. Die eigenthümlich wichtige Lage der Schweiz, der sie es zu danken hatte, dass sich alle an Bedeutung in der Geschichte jener Zeit hervorragenden Staaten rings um sie gruppirten und anderseits der durch eine Reihe der glänzendsten Siege begründete Kriegsruhm der Schweizer, der ihre Parteinaahme in den damaligen Streitigkeiten für alle Theile stets gleich wünschenswerth machte, trugen wesentlich zu dieser Entwicklung bei. Durch eigene Bündnisse suchte man jene zu erreichen. Savoyen, Mailand und Oesterreich, ja selbst die päpstliche Curie und den fernen Mathias Corvinus von Ungarn sehen wir in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit den Eidgenossen in bald loserer, bald engerer Verbindung. Mächtig vor allen aber trat der Einfluss des westlichen Nachbars, des französischen Königs, hervor, ebenfalls durch engere Bünde mit den schweizerischen Orten gestützt. — Der Anfang der Wechselbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz ist

mit der Schlacht bei St. Jacob in Verbindung zu bringen, gleichsam eine Frucht der unbesonnenen Politik Kaiser Friedrichs. Von diesem Augenblicke an, wo die Tapferkeit, welche die Eidgenossen an den Tag legten, den Dauphin, den nachmaligen Ludwig XI., die Vortheile einer nähern Verbindung mit diesen Nachbaren deutlich erkennen liess, begegnen wir französischem Einflusse in dem Gange der schweizerischen Angelegenheiten in immer wachsendem Maasse. Nur wenige Jahre nach jener Schlacht war noch von Karl VII. die erste Verbindung mit den Eidgenossen eingeleitet (1452, 8. Nov., 1453, 27. Februar). Während aber Karl sich mit dieser „Verstentnuss und ewigen guten Freundschaft“ (*intelligentia*) begnügte, die kaum mehr als gegenseitigen Frieden und sicheren Wandel der Angehörigen beider Theile auf beidseitigem Gebiete festsetzte¹⁾), so wusste dagegen der schlauberechnende Dauphin nach seiner eigenen Thronbesteigung die Bande enger zu knüpfen, um die Eidgenossen seinen Zwecken dienstbar zu machen. Schon am 26. October 1474 ward ein Bündniss der acht Orte sammt Freiburg und Solothurn mit Ludwig XI. gezeichnet²⁾), so zu sagen eine Erweiterung des Defensivtractates, den Bern Namens der übrigen eidgenössischen Stände im Jahr 1470 mit König Karl VII. geschlossen hatte³⁾). Man sicherte sich gegenseitige Hülfe in allen Kriegen, hauptsächlich aber gegen Burgund zu; die Eidgenossen versprachen Mannschaft in den königlichen Sold, so viel sie vermöchten; der König, falls seine eigenen Kriege ihn am Zuzug hinderten, Subsidien in Geld; reiche Jahrgelder (20,000 Frs. jährlich) wurden den eidgenössischen Orten verschrieben⁴⁾). Bekannt ist der An-

1) Tags.-Absch. 2 S. 869 ff., 873 ff. — Dieser Vertrag in der Urkunde selbst *intelligentia* genannt, was die bei Tschudi, Chron. 2 S. 567 beigefügte deutsche Uebersetzung mit „Verstentnusse und ewige gute Fründtschaft“ wiedergibt, gehört der dritten von Segesser, Mathias Corvinus S. 27 unterschiedenen Klasse staatsrechtlicher Verträge an, die „keine gegenseitige active Hülfsverpflichtung, sondern nur eine negative Obligation, den Feinden des betreffenden Contrahenten keinerlei Vorschub zu leisten“ enthält.

2) Abgedruckt Tags.-Absch. 2 S. 917 f. 918 f. — Ueber das Datum siehe Tags.-Absch. 2 S. 516, Nr. 765.

3) Abgedruckt Tags.-Absch. 2 S. 908 f., 910.

4) Ueber die Bedeutung dieses Bündnisses s. Ranke, französische Geschichte 1 S. 81 f.

76 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

theil, den Ludwig an dem Ausbruch des Krieges zwischen den Eidgenossen und Karl von Burgund genommen, in welchem jene zwar ihre kriegerische Tüchtigkeit aufs glänzendste bewährten, ohne aber die Frucht ihrer Siege zu ernten, während der französische König des hartnäckigsten Gegners seiner Pläne, um den sich die Elemente der Opposition in Frankreich geschaart, entledigt wurde. — Weniger Eifer zeigte dagegen die nach Ludwigs Tode für den minderjährigen Karl VIII. die Geschäfte leitende Regentschaft, wie Anshelm¹⁾ richtig bemerkte, weil sie mit den Nachbarn in Frieden der Eidgenossen nicht mehr zu bedürfen meinte. Zwar erschien kurze Zeit nach Ludwigs Tode eine französische Botschaft in der Schweiz²⁾, um daselbst die Thronbesteigung Karls und die Geneigtheit, die alte Vereinigung mit den schweizerischen Orten zu erneuern, anzuzeigen. Allein äusserst lange zogen sich alle Verhandlungen hin. Man stritt über die Dauer, auf welche die Verbindung abzuschliessen sei; man suchte nach Wegen, statt die Verbindung, wie sie mit Ludwig bestanden, zur Grundlage der Unterhandlungen zu machen, bloss eine Wiederholung der sog. ewigen Freundschaft von 14^{52/53} durchzusetzen, die der Schweiz nicht die Vortheile bot, wie jene, namentlich aber die Bezahlung der Pensionen gänzlich wegfallen liess. Und wirklich gelang es den beiden französischen Botschaftern, Phil. Baudot, dem Canzler von Burgund, und dem Baillif Joh. Danelot am 13. Juli 1484, die meisten Orte für Annahme des auf Grund jener mit Karl VII. eingegangenen Freundschaft errichteten Verständnisses zu gewinnen³⁾.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

1. Kein Theil soll den andern weder zu Kriegszeit noch sonst unmittelbar oder durch andere bekriegen.

1) Berner-Chronik, herausgegeben von Stierlin u. Wyss. 1 S. 339.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 168, d. (Vgl. S. 163 N. 194, a; und S. 164, a.)

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 185, e. Die Vertragsurkunde s. S. 714 ff. — Der staatsrechtliche Charakter der Verbindung ist gemäss ihrer Entstehung der der Freundschaft von 14^{52/53}. S. oben S. 75, Anm. 1; neu ist bloss Art. 4. Vgl. Bluntschli, Gesch. d. schweiz. Bundesrechts 1 S. 269 ff.

2. Kein Theil soll den Feinden des anderen bei deren Unternehmungen gegen diesen Durchzug oder sonst irgend welche Hülfe gewähren.

3. Den Angehörigen beider Theile wird freier Handel und Wandel in beidseitigem Gebiete gewährleistet.

4. Der König soll ohne Wissen und Willen der Eidgenossen in deren Gebiete keine Knechte in Sold nehmen oder durch Jemand anwerben lassen.

5. Jeder Theil gewährt dem andern in seinem Gebiete freien Kauf und Verkauf wie bisher, unter Vorbehalt der gewöhnlichen Zölle.

6. Beide Theile können sich die Mächte, mit denen sie sich bisher verbunden, vorbehalten.

Durch diesen Vertrag hatte der französische Hof, ohne den Eidgenossen gegenüber sich zu grossen Zugeständnissen herbeizulassen, so viel erreicht, dass er gegen jede Hülfsleistung, um die das Reich oder Oesterreich die eidgenössischen Stände gegen Frankreich je angehen mochte, unter Berufung auf jene Bestimmungen sich erheben durfte, dass ihm aber vor allem die Möglichkeit bewahrt blieb, sich Einfluss auf die Angelegenheiten der Schweiz zu sichern.

Es ist klar, dass diese Verbindungen der Eidgenossen mit den auswärtigen Mächten, namentlich aber ihre Beziehungen zu Frankreich, nicht ohne Rückwirkung auf ihre Stellung Friedrich und dem Reiche gegenüber bleiben konnten. Wir werden im Laufe unserer Darstellung wiederholt diesen Gegensatz zu berücksichtigen und zu bemerken Gelegenheit finden, wie sehr französischer Einfluss den Gang bestimmen half, welchen die Verhandlungen der Reichsgewalten mit den Eidgenossen in den nächsten Jahren nehmen sollten: je feindlicher sich der Gegensatz zwischen Frankreich und Habsburg gestaltete, desto eifriger arbeitete man französischerseits an der Gewinnung der eidgenössischen Orte, nicht bloss um militärischen Rücksichten zu genügen, sondern auch hauptsächlich, um sie dem Reiche überhaupt zu entfremden.

78 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Das waren die Gründe, rechtliche und politische, innere und äussere, welche den Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit dem hl. römischen Reiche gelockert und der Trennung nahe gebracht hatten, — Interessen, die einander zum Theile diametral entgegenliefen. Hier die Eidgenossenschaft in staatlicher Beziehung zwar ein nur loses Ganzes, die Orte unter sich nicht alle gleich enge verbunden; Städte und Länder selbst nicht immer in sich einig, — alle aber zusammengehalten von einer gemeinsamen, fast zweihundertjährigen Entwicklung, der sie dem Reiche gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit dankten. Dort das Reich, in sich ohne festen Halt, die kaiserliche Macht im Sinken, im Steigen allein die Bedeutung der Landesherren, das Ganze aber durchdrungen von dem Bedürfniss und dem Streben, zu einer festeren Ordnung, einer neuen Gestaltung der Dinge sich durchzuringen.

Da war es Maximilian, der entschiedener als Friedrich die Pläne der Habsburger der Eidgenossenschaft gegenüber aufnahm und verfolgte. Man wird vielleicht die Art und Weise, wie er dieselben ins Werk zu setzen sich bestrebt zeigte, tadeln können; der Consequenz aber, mit der er seinem Ziele entgegen arbeitete, Anerkennung nicht versagen dürfen. Es war der immer deutlich hervortretende Grundgedanke der Politik Maximilians nach dieser Richtung hin, die Schweiz zur Aufgebung ihrer Sonderstellung zu bewegen, sie wieder den Forderungen des Reiches zu unterwerfen, vor allem aber sie habsburgischem Interesse dienstbar zu machen. Wie aber oft ein langsam vorwärts schreitender Entwickelungsprozess durch das Eingreifen einer bedeutenden Persönlichkeit und das Zusammentreffen äusserer fördernder Ereignisse beschleunigt und zum Abschlusse gebracht wird, so hat Maximilian in rascher Folge Unterhandlung, Bitte, Drohung, Wassengewalt versuchend, zwar schliesslich sein besstes Ziel verfehlt, eine tatsächliche Entscheidung der in Frage stehenden Verhältnisse aber herbeigeführt.

Unsere Aufgabe ist es nun, gerade dieses letzte Stadium, welches der thatsächlichen Lostrennung der schweizerischen

Eidgenossenschaft vom Reiche voranging, darzustellen, die Bahnen nachzuweisen, auf denen die Schweiz, gemäss den erwähnten Bedingungen, nothwendig auch trotz der Bemühungen Maximilians und der deutschen Stände zu einer Stellung ausserhalb des Reiches gelangen musste. — Zeitliche Grenzen sind die Jahre 1486 und 1499; jenes, das Maximilian die römische Königskrone brachte, als der Punkt, von wo an eine bestimmte Einwirkung desselben auf schweizerische Verhältnisse möglich ward; dieses mit dem entscheidenden Kriege und dem Frieden von Basel, als der Moment, in welchem die thatsächliche Lösung der Schweiz vom Reiche sich vollzogen hatte.

2. Verhandlungen der Eidgenossen mit Maximilian. —

Der schwäbische Bund.

Ein Umstand war Maximilian, als er der Tradition seines Hauses folgend, dessen Pläne gegen die schweizerische Eidgenossenschaft aufzunehmen sich anschickte, von grösstem Vortheil, — das von seinem Vetter, dem Erzherzoge Sigismund von Oesterreich, mit den eidgenössischen Orten angebahnte freundschaftliche Verhältniss. — Die unter Mitwirkung Ludwigs XI. von Frankreich zu Konstanz im Jahr 1474 (11. Juni) abgeschlossene ewige Richtung¹⁾ hatte eine Art Bundesverhältniss zwischen den beiden früheren Gegnern begründet, welches beiden Theilen den ruhigen Besitz dessen, was sie bisher sich erworben, sicherte, allfällige Streitigkeiten zwischen denselben an ein Schiedsgericht vor den Bischof von Basel oder den von Konstanz wies und durch eine Reihe von Bestimmungen den Frieden zu sichern suchte. Noch freundlicher gestalteten sich die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Erzherzoge durch die ewige Erbeinigung²⁾, im Jahr 1477 mit Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn abgeschlossen und 1478, 26. Januar, durch den Beitritt von Schwyz

1) Abgedruckt bei Anshelm 1 S. 91 ff. und Tags.-Absch. 2 Beilage 51, S. 913.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 665 ff. — Vergl. Müller, Schweizer-Gesch. 5¹ S. 144 und Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechtes 1 S. 261 ff.

Unterwalden, Zug und Glarus auf sämmtliche eidgenössische Orte ausgedehnt. Gestützt auf den Wortlaut dieses Vertrages hatte nur wenige Jahre nachher Sigismund auch für seinen Vetter, den Erzherzog Maximilian, der am 24. Januar 1478 für sich und seine Gemahlin Maria mit den eidgenössischen Orten Frieden geschlossen¹⁾), als seinen muthmasslichen Erben Aufnahme in die Vereinigung zu erlangen gesucht. Doch hatte französischer Einfluss, der damals eben in Folge des durch Ludwig vermittelten Friedens zwischen den eidgenössischen Orten und Mailand, ungeachtet der Bemühungen des Kaisers Friedrich, der niederen Vereinigung, Maximilians und des Erzherzogs Sigismund bedeutend im Uebergewicht war, einen Erfolg vereitelt (1480²⁾). — Dasselbe wiederholte sich, als zwei Jahre später Sigismund seinen Versuch erneuerte. Diess Mal hemmte Missstimmung gegen den Erzherzog selbst die Annahme seiner Anträge. Zufolge einer Bestimmung des Friedens von 1474 sollten die vier Städte am Rhein, Laufenburg, Seckingen, Waldshut und Rheinfelden, den Eidgenossen in all ihren Nöthen offen stehen, den Frieden beschwören und von zehn zu zehn Jahren den Eid erneuern³⁾). Bis jetzt aber hatten sich dieselben noch nicht dazu verstanden, durch Ausstellung einer Urkunde diese Verpflichtung zu übernehmen, trotz der manigfältigsten Bemühungen der Eidgenossen beim Erzherzog, der selbst keinen grossen Eifer an den Tag legte, obwohl er in der Erbeinigung sein Versprechen wiederholt⁴⁾). Als er nun aber im Jahr 1482 sein Anbringen über eine Verbindung

1) Diesen Frieden Burgunds mit den Eidgenossen, sammt einem Beibl. s. in den Tags.-Absch. 3¹ S. 661 ff., 663 ff.

2) Die auf diese Verhandlungen bezüglichen Stellen aus den Tags.-Absch. sind zusammengestellt von Segesser, die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus S. 36 ff., auf dessen ausführlichere Behandlung des hier nur zu berührenden ersten Versuches des Erzherzogs Sigismund, Maximilian mit den Eidgenossen in Verbindung zu bringen, wir hiermit verweisen.

3) Anshelm 1 S. 95, Art. 13, 14; vgl. die Erläuterung in Tags.-Absch. 3¹ S. 148, Note zu r.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 666: Damit alles um so beständiger sei, so wolle Sigmund „gunst und willen darzu gebn, und unser ynhabende Stette der aussern Lande gütlich vermügen, daz Sy alles das, so wir hievor und yetz mit den vilgeschriben aydgnossen aufgenomen habn und yngegangen seyen, under Iren anhangenden Insiglen an vertzug bekrefftigen und dem allem nachzukumen, das lauter zusagen.“

mit Maximilian wiederholt vor die eidgenössischen Tagboten bringen liess¹), erklärten die Orte, erst dann Antwort geben zu wollen, wenn ihrer Forderung bezüglich der vier Städte entsprochen wäre²). Ein Gerüchte, das um dieselbe Zeit auf-tauchte und dessen Ausstreuung man dem Innsbrucker Regenten Graf G. v. Metsch zuschrieb³), — 72 Männer aus des Erzherzogs Ländern hätten sich mit den Eidgenossen verbunden, jenen zu vergiften und diesen eine Reihe von Schlössern und Plätzen in die Hände zu spielen — diente nur dazu, die Missstimmung gegen Sigismund zu vergrössern. Man beschloss sogar, hauptsächlich dem Drängen Luzerns nachgebend, die Absendung einer Gesandtschaft nach Innsbruck, um über diese Verleumdung Rechenschaft zu fordern⁴). Als Sigismund, auf die Beschwerden der Eidgenossen eingehend, sich freundlich und nachgiebig zeigte, einigte man sich mit seinen Räthen, welche schon im Februar den günstigen Bescheid gebracht⁵), nachdem während den ersten Monaten hin und her unterhandelt worden, endlich am 9. Januar d. J. dahin, dass man die Erb-einigung von 1477 für aufgehoben, die von Frankreich vermittelte ewige Richtung von 1474 dagegen halten zu wollen erklärte. Die Frage nach dem Verhältniss der vier Städte zu den Eidgenossen war somit zu Gunsten der letztern entschieden, ohne aber dadurch definitiv beigelegt zu sein⁶). Der Antrag, den Erzherzog Maximilian mit den Eidgenossen in Verbindung zu bringen, der schon während diesen Unterhandlungen nicht mehr zu Sprache gekommen, ward erst im Jahr 1486 wieder aufgenommen.

Am 16. Februar 1486 hatten die Kurfürsten, dem Wunsche des alten Kaisers Friedrich entsprechend, Maximilian zu Frank-

1) Zürich, 28. Mai: Tags.-Absch. 3¹ S. 124, e; Luzern, 3. Juni: Tags.-Absch. 3¹ S. 122, i; Zürich, 22. Sept.: Tags.-Absch. 3¹ S. 131 (N. 161), e.

2) Luzern, 8. Juli: Tags.-Absch. 3¹ S. 124, e. Vergl. Luzern, 14. Nov.: Tags.-Absch. 3¹ S. 137, p.

3) Die auf diese Angelegenheit bezüglichen Stellen in den Tags.-Absch. 3¹ sind folgende: SS. 122, h; 124, g; 126, d; 127, a; 129, d; 131 (N. 161) d; 134, 1; 137, p; 138 (N. 161), d.

4) Luzern, 1482, 11./, Dez.: Tags.-Absch. 3¹ S. 140, 1; vgl. S. 143, k.

5) Zürich, 1483, 1. Februar: Tags.-Absch. 3¹ S. 145, a; vgl. S. 147, p.

6) Baden, 1483, 9. Juni: Tags.-Absch. 3¹ S. 155, n; vgl. Anshelm 1 S. 323

82 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

furt zum römischen König erwählt. Bereits im April d. J. meldete Sigismund den Eidgenossen durch Zürich, der Neugewählte wünsche mit ihnen in Unterhandlungen zu treten¹⁾. Die Orte wiesen den Antrag nicht zurück; allein die Verhandlungen, die nunmehr sich durch eine Reihe von Jahren hindurch zogen, stiessen auf die mannigfältigsten inneren und äusseren Schwierigkeiten.

Vor allem trat den Bemühungen Maximilians und des Erzherzogs äusserst entschieden der französische König entgegen, zwischen dem und Maximilian der Krieg in den Niederlanden, der gleich bei des letztern Ankunft daselbst begonnen, dann während des Anfangs der 80er Jahre etwas unterbrochen, nach dem Tode Ludwigs XI. neuerdings wieder aufgenommen worden, unterstützt zum Theil durch die unruhige Bewegung, welche nach Mariens Tode einzelne Provinzen ergriffen. Der Umstand, dass in diesen Kämpfen auch auf Seiten Maximilians schweizerische Söldner fochten, bot einen erwünschten Anlass zur Klage. Darüber und über das Gerüchte, die Eidgenossen gedächten mit dem römischen König in engere Verbindung zu treten, beschwerte sich eine französische Botschaft, die nur kurze Zeit, nachdem seitens Maximilians der erste Schritt geschehen, bei der Tagsatzung eintraf (3. Juli)²⁾. Geradezu verlangte Karl zu wissen, wessen er sich zu den Eidgenossen zu versehen hätte. Die Antwort lautete zwar günstig: dem Bündniss mit dem König wolle man getreulich nachleben; der Verbindung mit Maximilian wegen sei freilich ein Tag angesetzt, wolle man aber nicht früheren Bünden entgegenhandeln; dass Knechte aus der Schweiz dem römischen König zu Hülfe zögen, geschehe wider den Willen der Obrigkeit³⁾. Auch entsprach dieser Erklärung die That wenigstens insofern, als man die bei Maximilian stehenden Söldner heimmahnte, über die

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 233, a. Sigismund schreibt an Zürich, der römische König Maximilian „beger sind gewerb an uns Eydtgenossen zu bringen“.

2) Nachdem sie zuvor schon zu Bern und Solothurn theils durch blosse Verwendung, theils durch Vermittlung des langjährigen Streites zwischen dem Herzog von Lothringen und dem Grafen von Valençay die Eidgenossen für sich zu gewinnen gesucht; vgl. Anshelm 1, S. 393 ff.

3) Zürich, 3. Juli: Tags.-Absch. 3¹ S. 242, h. Anshelm 1 S. 395.

aber im französischen Heere sich so lange berieth, bis es zu spät geworden¹). Dennoch konnte der französische König nicht hindern, dass die Verhandlungen der eidgenössischen Orte mit Maximilian und Sigismund über eine Verbindung mit jenem ihren Fortgang nahmen.

Nicht nur hatte Maximilian von den Niederlanden aus, wo ihn der Krieg gegen Frankreich und innere Angelegenheiten zurückhielten, durch den Erzherzog den schweizerischen Orten seine Bereitwilligkeit zum Abschluss eines Bündnisses mittheilen lassen (14. Sept.)²); eine eigene Botschaft desselben war im October in Zürich eingetroffen, jene Bewerbung zu wiederholen und einen Entwurf vorzulegen³). Jedoch erst im Februar 1487 wurden die Verhandlungen eröffnet, hauptsächlich auf Bitten des Erzherzogs Sigismund so weit hinausgeschoben⁴), der vielleicht damals schon den von ihm später so eifrig verfolgten Plan, die Eidgenossen mit dem Herzog Albrecht von Baiern zu verbinden, ins Auge gefasst hatte. Zu verschiedenen Malen tagten dann die Orte, ohne dass es ihnen gelang, sich zu entscheidenden Schlüssen zu einigen. Zu enge waren diessmal innere Gegensätze mit den Unterhandlungen verknüpft.

Vor allen für die Verbindung mit Maximilian war Zürich gewonnen, wo namentlich der damalige Bürgermeister Ritter Hans Waldmann sein Ansehen und seine nicht gewöhnlichen Talente dieser Sache widmete. Früher entschiedener Anhänger des französischen Herrschers, hatte er in der letzten Zeit die Partei gewechselt, wie bemerkt worden⁵), wohl im Zusammenhang damit, dass nach dem Tode Ludwigs XI. unter der Regentschaft für Karl VIII. die Pensionen, die er sonst vom französischen Hofe bezogen, ausgeblieben waren. Wie gross auch

1) Zürich, 15. August: Tags.-Absch. 3¹ S. 246, m; vgl. Zürich, 14. Sept.: Tags.-Absch. 3¹ S. 248, e; ferner Luzern, 26. Sept.: Tags.-Absch. 3¹ S. 250 (280), b; und Zürich, 9. Okt.: Tags.-Absch. 3¹ S. 251, i.

2) Zürich, 14. Sept.: Tags.-Absch. 3¹ S. 248, d.

3) Zürich, 9. Okt.: Tags.-Absch. 3¹ S. 251, q. Der Entwurf ist uns nicht bekannt.

4) Zürich, 13. Dez.: Tags.-Absch. 3¹ S. 256, c.

5) Flüssli, Waldmann S. 96.

84 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

seine Bemühungen waren und wie sehr auch Maximilian selbst die Dienste, die er ihm bei den Unterhandlungen geleistet, nicht nur lobend erwähnte, sondern auch mit klingender Münze zu schätzen wusste¹), so ist doch gerade dem Umstände, dass Hans Waldmann so unmittelbar mit den Verhandlungen zu schaffen hatte, das ungünstige Resultat derselben zuzuschreiben. — Die von den eidgenössischen Orten erlassenen Verbote des Reislaufens hatten bei dem gemeinen Volke, das sich von dem fremden Kriegsdienste reichen Gewinn versprach, tiefe Erbitterung gegen die Regierungen, die meist von da oder dort ihre Pensionen bezogen, erregt. Daher erklärt sich die Abneigung gegen Waldmann, die sich beinahe allerorten bemerklich macht. Aufs entschiedenste weigerten sich namentlich Schwyz und Glarus, ihre Zusagen zu dem Bündnisse mit dem römischen König zu geben. Der Grund ihrer Weigerung wird uns deutlich durch die Klage, welche Zürich am 12. Mai 1488 bei den Boten der übrigen eidgenössischen Orte anbrachte, Schwyz habe einen besonderen Tag abgehalten, auf dem die Behauptung aufgestellt worden, wenn die Botschafter fremder Herren nach Zürich kämen, so wisse Waldmann, was ihm dienlich sei von denselben zu erlangen, hernach müsse man dann zu Zürich Tag leisten, wann es ihm gefalle²). Vor allem aber war Luzern, wo die Opposition der Gemeinde gegen die Regierung im Laufe des Jahres 1488 zu den lebhaftesten Unruhen geführt und auch der französische Einfluss das Seinige that, der Verbindung mit Maximilian abgeneigt³). Gestützt auf den Laut der Bünde hatte man sogar in Gemeinschaft

1) Urkunde Maximilians 1487, 14. Sept. (Füssli a. a. O. S. 98 Note), wodurch er Waldmann ein Jahrgeld von 400 fl., auf 14. Sept. zahlbar, verschreibt. — Urkunde Maximilians, 1487, 14. Sept. (Füssli a. a. O.), laut der der König Waldmann und nach ihm jedem Bürgermeister von Zürich verspricht, jährlich 4000 Gld. zur Vertheilung unter die Orte auszahlen zu lassen. — Lichnowsky 8 Reg., bei dem diese beiden Urkunden fehlen, führt dafür sub N. 1019 eine Urkunde Maximilians an von 1487, 14. Sept., worin derselbe Hans Wirts gen. Schwitzer für seine geleisteten Dienste eine jährliche Provision von 40 fl. verspricht.

2) Zürich, 12. Mai: Tags.-Absch. 3¹ S. 291, d; vergl. a. a. O. a und b; ferner S. 314, a. — Sämtliche Tagsatzungen, auf denen in dieser Angelegenheit verhandelt, sind in Zürich abgehalten.

3) Ueber diese Verhältnisse vergl. Segesser, die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus S. 38. 55 ff.

mit Schwyz, Uri und Unterwalden von dem Beitritt abgemahnt¹). So gelang es ausser Zürich nur noch Bern, wie Segesser²) bemerkt, durch das Anwachsen der französischen Macht in seiner Nähe beunruhigt und durch die Nichtachtung der Verträge seitens Frankreichs erzürnt, und Zug für eine Vereinigung mit dem römischen König zu gewinnen. Bereits im Februar des Jahres war auch an Freiburg und Solothurn die Aufforderung erlassen, sich dem projectirten Bündnisse anzuschliessen³). Diese fünf Orte waren es denn auch, die beschlossen, die Vereinigung aufzurichten. Doch sollte die Auswechslung der Urkunde nur gegen Bestätigung ihrer sämmtlichen Freiheiten und Privilegien durch Maximilian erfolgen⁴). Um Uri und Unterwalden trotz jener Mahnung an dem Bündnisse Anteil nehmen zu lassen, ergriff man den Ausweg, dass diese beiden Orte sich nicht bei ihren Eiden und Gelübden verbanden, sondern die Vereinigung bei ihrem Glauben und ihren Siegeln zusagten. — Am 11. September hatten sämmtliche Orte, ausser den drei früher erwähnten, ihren Beitritt erklärt: noch einmal erliessen sie jetzt von der Tagsatzung aus die Mahnung an Schwyz und Glarus, die Angelegenheit nochmals zur Berathung vor die Gemeinden zu bringen⁵); dann erfolgte am 14. September die Errichtung der Bündnissurkunde⁶).

Wir lassen die Bestimmungen dieser Einung, Bericht und Verständniss, wie die Vereinigung genannt wird, hier folgen:

1) Segesser a. a. O. S. 38, Note 4.

2) A. a. O. S. 38.

3) 1487, 4. Febr.: Tags.-Absch. 3¹ S. 260, 1.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 268, e; 273, c; 277 (N. 309) b; Anshelm I. S. 413 nennt Zürich, Bern, Zug und Solothurn als diejenigen Orte, die auf Abschluss der Vereinigung hin vom römischen König die Bestätigung ihrer Privilegien erhalten hätten. Die Urkunde für Bern soll nach denselben a. a. O. 1487, Jan. 6., zu Antwerpen ausgestellt sein. — Nach Müller, Schweizer-Gesch. 5¹ S. 326, Note 318, dem Segesser, Math. Corvinus S. 38, N. 3 folgt, wäre das Datum 6. Nov. Für die Richtigkeit dieser Angabe spricht, dass Maximilian am 6. Nov. 1487 in Antwerpen sich befand (Lichnowsky 8 Reg. 1039), für diesen Monat, dass Berchtold, Hist. du canton de Fribourg, Tom. 2, S. 10 eine Bestätigungsurkunde für Freiburg nennt, dat. Antwerpen 12. Nov. 1487.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 277 (N. 309), b.

6) Tags.-Absch. 3¹ S. 726 ff.

1. Beide Theile versehen sich alles Guten zu einander, versprechen sich freien Handel und Wandel in ihren Gebieten.
2. Kein Theil soll die Angehörigen des andern in Bündniss, Burg- oder Landrecht diesem zum Schaden aufnehmen.
3. Keine Partei soll die andere durch ihre Städte, Schlösser und Länder bekriegen lassen; geschieht es dennoch, so verspricht jede Partei, die Beschädiger nach Recht richten zu lassen.
4. Versfallen nach des Erzherzogs Sigismund Tode dessen Länder, so sollen dieselben mit betädinget sein, wie die anderen erblichen Lande Maximilians.
5. Streit zwischen den Angehörigen beider Theile oder zwischen diesen selbst ist, wenn die Parteien nicht gütlich zu vertragen sind, vor dem Bischof von Constanz oder dem von Basel, oder den Städten Constanz oder Basel auf schiedsrichterlichem Wege beizulegen; ausgenommen sind Erbfälle, gelegene Güter und geringfügige Schulden.
6. Der mit Sigismund vereinbarte Artikel wegen der vier Städte soll gehalten werden.
7. Jeder Theil verspricht, in seinem Gebiete den Angehörigen des andern keine neuen Zölle aufzulegen zu wollen.
8. Was bis auf Beschluss dieser Vereinigung von den Eidgenossen gegen die Häuser Oesterreich und Burgund oder von diesen gegen jene gehandelt ist, soll „ungerechtfertigt, unerfordert und ungeäfert“ bleiben; ebenso was im Kriege geschenen berichtigt und vertragen sein. Was die Eidgenossen erobert, soll ihnen verbleiben; dafür aber Max mit all' dem Seinen ebenfalls unangesprochen bleiben.
9. Die Eidgenossen sollen dem Könige alles thun, wozu sie als Unterthanen des Reiches einem römischen König und dem Reiche verpflichtet sind; — Maximilian dagegen ihnen alle Freiheiten, Gnaden und Privilegien, die sie von römischen Kaisern und Königen und dem Reiche erlangt, bestätigen und diese Bestätigung als Kaiser wiederholen.
10. Beide Theile versprechen, keine neuen Bündnisse in Zukunft einzugehen, ohne einander darin auszunehmen.

11. Das Bündniss soll von zehn zu zehn Jahren beiderseits den Angehörigen verkündet werden.

Soviel hatte Maximilian bei den eidgenössischen Orten zu erreichen vermocht, anscheinend doch ein ganz günstiges Resultat, da auf Grund dieser Bestimmungen er nicht nur die mit ihm verbundenen Orte von jeglicher Unterstützung Frankreichs in einem ihn bedrohenden Kriege abmahnhen konnte, sondern auch die Möglichkeit gesichert war, sie wiederum zur Leistung der Reichspflichten heranzuziehen (Art. 9), — das aber doch ohne die nachhaltigen Folgen blieb, die jener wohl gewünscht und erwartet. Hatte er schon bei den Unterhandlungen, welche dem Abschlusse der Vereinigung vorangegangen, vielfach nicht diejenige Theilnahme gefunden, die ihm allein günstige Aussichten für die Zukunft eröffnen konnte, so wurde bald seine Stellung den eidgenössischen Orten gegenüber noch misslicher, als nicht einmal diejenigen, welche jenen Vertrag mit ihm abgeschlossen, demselben treu blieben. Wir besitzen eine zweite, mit jener wörtlich übereinstimmende Urkunde vom 11. Oktober 1488, durch die sich aber bloss die vier Orte Zürich, Bern, Zug und Solothurn mit dem römischen König verbünden¹⁾). — Suchen wir nach den Gründen des Austrittes von Uri, Unterwalden und Freiburg, so begegnen wir vor allem wiederum dem Einflusse französischer Politik. Schon im Januar 1488 liess Karl VIII. durch eine eigene Botschaft diejenigen Orte, welche der Vereinigung mit Maximilian beigetreten, auffordern, dieselbe wieder zu verlassen, während er denen, die ihr fremd geblieben, seinen Dank dafür aussprach²⁾). Auf der andern Seite dauerte der früher bereits hervorgehobene Gegensatz, durch den im Herbst 1487 an dem luzernerschen Söldnerführer Frischhans Theiling durch Hans Waldmann verübten politischen Mord aufs Aeusserste verschärft³⁾), ununterbrochen fort. Wenn es nun mit grösster Wahrscheinlichkeit dem französischen Einflusse zuzuschreiben ist, dass im

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 301 (N. 331).

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 294, f.

3) Vergl. Müller, Schweiz.-Gesch. 5¹, S. 378 f. Tags.-Absch. 3¹ S. 281 (N. 313), f.

88 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Laufe des Jahres 1488 Freiburg sich wieder vom römischen König trennte¹), so liegt anderseits klar zu Tage, dass es die Vorstellungen von Luzern und Schwyz waren, die auch Uri und Unterwalden zu demselben Schritte bewogen. Hattie man es doch dem Bürgermeister Waldmann und dem Dr. Thüring Fricker von Bern zum Vorwurf gemacht, jenen Artikel, durch den der Beitritt der beiden Orte ermöglicht worden, erfunden zu haben²). Es blieben somit nur noch Zürich, Bern, Zug und Solothurn dem Bündnisse mit dem römischen Könige treu, über das sie am 1. Oktober 1488 jene neue Urkunde aussstellen liessen, die aber, wie es scheint, von ihnen nie besiegelt wurde. Wohl mochte diess mit dem neuen Stosse in Verbindung stehn, den Maximilians Einfluss in der Eidgenossenschaft im folgenden Jahre durch den Sturz des Bürgermeisters Waldmann erlitt, in welchem das deutsche Interesse seines hauptsächlichsten Vorkämpfers beraubt ward, während an eine weitere Ausdehnung oder auch nur an eine festere Begründung der bereits bestehenden Verbindung nicht zu denken war.

Diesen Versuchen, deutschem Einfluss in der Schweiz einen Halt zu schaffen, stellten sich aber noch andere Schwierigkeiten entgegen, die, wenn gleich ihre eigentliche Bedeutung darin liegt, dass sie Anlass gaben, zum ersten Male die Frage nach der Stellung, welche die Eidgenossen dem Reiche gegenüber einzunehmen gedachten, ernstlich anzuregen, doch auch indirect nicht ohne Einwirkung auf die Stimmung blieben, welche Maximilian bei den von uns bisher verfolgten Unterhandlungen mehr oder minder feindlich entgegentrat.

Die Gründung des schwäbischen Bundes durch den Kaiser Friedrich ist es, was hier in Betracht kommt.

Am³) 17. März 1486 hatte Friedrich auf dem Reichstag zu Frankfurt einen auf zehn Jahre gültigen Landsfrieden errichtet,

1) Dieser Meinung ist Anshelm 2 S. 6.

2) Zürich, 1488, 12. Mai: Tags.-Absch. 3¹ S. 291, b. Vergl. oben S. 84, Note 2.

3) Für die folgenden Angaben vergl. Stälin, würtemb. Gesch. 3 S. 618 ff. — Osann, zur Geschichte des schwäb. Bundes S. 9 ff.

zu dessen Aufrechterhaltung eine Verbindung der verschiedenen Stände in Schwaben die nothwendigen Mittel bieten sollte. Den Plan dazu liess Friedrich auf einem Tage zu Esslingen, 26. Juli 1487, wozu er bereits am 26. Juni durch ein Ausschreiben die schwäbischen Stände bei Verlust ihrer Privilegien und Gnaden eingeladen¹⁾), diesen durch den Grafen Hug von Werdenberg, das Haupt der Rittergesellschaft von St. Georgenschild, vorlegen²⁾). Die Stände ihrerseits setzten auf diesem Tage einen Ausschuss aus ihrer Mitte nieder, aus dessen Berathungen eine Erweiterung jenes ersten kaiserlichen Vorschlags hervorging, der sogenannte Vergriff der Aynung, die dann auf mehreren Tagsatzungen in einzelnen Punkten abgeändert, im Wesentlichen die Grundlage ward, auf der sich zu Anfang Februar 1488 der Bund constituirte, an dem sich die Prälaten, Ritter und die Mehrzahl der Reichsstädte in Schwaben betheiligten³⁾). An Umsang und Bedeutung wuchs diese „Gesellschaft St. Georgenschild und der Reichsstädte des Bundes im Lande der Schwaben“, die zunächst nur bis zum 17. März 1496 dauern sollte, durch den in der nächsten Zeit erfolgenden Anschluss der schwäbischen Grenzstädte, mehrerer süddeutschen Herren, namentlich aber Sigismunds von Oesterreich, Graf Eberhards im Bart von Wirtemberg, der Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg-Ansbach und Baireuth und des Erzbischofs Berthold von Mainz.

Dass neben der Absicht des Kaisers, den Landsfrieden durchzuführen, sich nach allen Seiten hin eine möglichst gesicherte Stellung zu verschaffen, den Uebergriffen und dem Vordringen der bairischen Herzoge in die an ihr Gebiet anstossenden fränkischen und schwäbischen Landstriche durch eine Concentration der schwäbischen Stände Einhalt zu thun, — dass neben dem Plane gegen Frankreich in Burgund sich eine starke Macht zu bilden, deren Nothwendigkeit man gerade in jenen Jahren so oft zu erproben Gelegenheit gefunden, — bei der Gründung jener Vereinigung auch die schweizerische

1) *Datt, de pace imperii* publ. S. 272.

2) Klüpfel, *Urkunden zur Gesch. d. schwäb. Bundes*, 1. S. 1 ff.

3) Klüpfel, *Urkunden u. w. 1.* S. 13.

90 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Eidgenossenschaft nicht unberücksichtigt geblieben, ist nicht zu bezweifeln. Abgesehen von allem andern hätte, um die Aufmerksamkeit bei dieser Gelegenheit auf sie zu lenken, wohl schon der eine Umstand genügt, dass eine Reihe schwäbischer Reichsstädte den Eidgenossen zuneigten, mit ihnen in engerer oder loserer Verbindung standen, von ihren Beziehungen zu eidgenössischen Orten Einwände gegen den Beitritt zum schwäbischen Bunde herleiteten¹⁾). Dagegen gehen jedenfalls Anshelm und mit ihm eine Reihe von Zeitgenossen zu weit²⁾), wenn sie dem Kaiser und Maximilian vorwerfen, der schwäbische Bund sei von Anfang an mit einer bewussten feindlichen Tendenz gegen die Eidgenossenschaft gegründet. Durch Unterhandlungen sollten die schweizerischen Orte für den Bund gewonnen, seinen Zwecken dienstbar, dadurch aber zugleich in eine Verbindung mit Kaiser und Reich hineingezogen werden, die eine Theilnahmslosigkeit derselben bei andern, weitergehenden Plänen zur Unmöglichkeit gemacht haben würde.

Noch bevor kaiserliche Befehle den Beitritt des Erzbischofs Berthold von Mainz zur Folge hatten, war der neu begründete Bund mit den Eidgenossen in Beziehung getreten.

Auf einem Tage zu Esslingen am 9. März 1488 hatte man sich geeinigt, zwei Boten, einen von den Prälaten und einen von den Städten, in die Schweiz zu senden³⁾). Sie sollten die

1) Wangen und Buchhorn, die den Vorbehalt ihres Bürgerrechtes mit Zürich und St. Gallen fordern, vergl. Klüpfel, Urk. 1. S. 13 (Stälin, wirt. Gesch. 3 S. 320). Tags.-Absch. 3¹ S. 275, k.

2) Interessant ist in dieser Hinsicht die Stelle bei Schradin (Geschichtsfreund 4 S. 14)
Solich Datten vnnd der glückfall der ern
Ist etlichen des richs flirsten vnd andern herren
Leid und bitter gegen der eidgnossshaft u. s. w.

3) Datt, de pace imp. publ. S. 278. — Klüpfel, Urkunden 1. S. 14 bezeichnet fälschlich Pilgrim von Reischach, dem der Auftrag geworden, dem Kaiser über die Verhandlungen des Bundes Bericht zu erstatten, als zu den Eidgenossen abgeordnet (vergl. Datt a. a. O. S. 272, 2. Spalte unten). Woher Osann a. a. O. S. 38 die Angabe hat: Pilger v. R. sei auf einem Tage zu Reutlingen (zu Anfang April) an die Eidgenossenschaft gesandt, „um sie über Zweck und Beschaffenheit des Bundes aufzuklären“, vermögen wir nicht zu bestimmen. Jedenfalls kann dieselbe nicht auf dem Abschiede der auf jenem Tag zu Esslingen (9. März) auf Dienstag nach Quasimodogeniti (15. April und nicht wie Klüpfel, Urkunden 1. S. 14 den Laut des Abschiedes ungenau wiedergibt, auf Sonntag Quasimodo) nach Reutlingen angesetzten neuen Versammlung beruhen, wenn gleich Osann a. a. O. S. 39 bei einer andern Gelegenheit den 13. April noch zum Anfang des Monats zählt. Der Abschied irgend eines andern zwischen dem 9. März und dem 14. April zu Reutlingen abgehaltenen Tages ist uns nicht bekannt.

Orte über den Zweck des Bundes aufklären, ihnen die Bereitwilligkeit des letztern melden, mit ihnen in ein Verständniss zu treten, so Klarheit über das gegenseitige Verhältniss zu erlangen und die Grundlosigkeit der über den Bund verbreiteten schlimmen Nachrichten darzuthun.

Am 15. April war die Botschaft in Zürich vor der Tagsatzung erschienen¹⁾), hatte sich ihres Auftrages entledigt, und zugleich die österreichischen Räthe die Dienste ihres Herren für allfällige Unterhandlungen der Eidgenossen mit dem Bunde angeboten²⁾). Ihre Mission blieb aber ohne glücklichen Erfolg. Nachdem sich die Berathung ihres Antrages durch zwei Monate hindurch gezogen³⁾), ward derselbe endlich im Juni ablehnend beschieden. Sie hätten, erklärten die Eidgenossen, vor der Hand genug mit der Erhaltung ihrer eigenen Bünde zu thun, jedoch behielten sie sich weitere Berathung vor und begehrten vor allem, der Bunde wolle sich gebührlich und friedlich gegen die Eidgenossenschaft verhalten⁴⁾.

Das Misstrauen, welches die eidgenössischen Orte schon vor Ankunft der Botschaft des Bundes erfüllte⁵⁾), sie auch nachher nicht verliess und sich in der angeführten Antwort so deutlich ausspricht, lässt sich aus den Verhältnissen heraus nur zu gut erklären. Je geringer schweizerischerseits das Bedürfniss war, in einer solchen Verbindung Schutz und Halt, gegebenes Rechtsverfahren bei Streitigkeiten im Innern, Hülfe bei allfälligen feindlichen Angriffen von Aussen zu suchen, desto deutlicher traten mit Nothwendigkeit die andern Ziele hervor, welche der Bunde, oder doch wenigstens seine Gründer anstrebten. Bei der bekannten, auf Grösse seines Hauses hinzielenden Politik Kaiser Friedrichs musste die Gründung eines

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 290, g.

2) A. a. O. Ferner Tags.-Absch. 3¹ S. 292, h.

3) Auf dem Tage zu Zürich ^{11/12.} Mai (Tags.-Absch. 3¹ S. 292, g), verlangten die Eidgenossen von den Boten des Bundes Auskunft, „welcher gestalt sy doch meinten, in sölche pundtnuss zu gand“, und erhielten die Antwort: kein Theil solle dem andern etwas Unfreundliches widerfahren lassen; Streitigkeiten zwischen Beiden sollten auf schiedsgerichtlichem Wege beigelegt werden.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 296 ff.; vergl. Anshelm 2 S. 6 und Tags.-Absch. 3¹ S. 295, g.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 288, b.

92 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Bundes, aus dem der kaiserlichen Macht solche Stärkung erwachsen konnte, der offenbar im kaiserlichen Interesse gegründet, diesem immer mehr dienstbar zu werden versprach, nur Besorgniss erwecken. Dazu kam die Aufnahme des fürstlichen Elementes in den Bund, in dem schon die Prälaten und Ritter keinen unbedeutenden Platz einnahmen und endlich die drohenden, aus der Masse des Volkes hervorgehenden Aeusserungen gegen die Eidgenossen¹⁾), die eine bedeutende Spannung zwischen dem Volke der beiden benachbarten Gegenden wach riefen. So erklären sich die beunruhigenden Gerüchte, die damals in Menge auftauchten: der schwäbische Bund sei gegen die Eidgenossen gegründet; er habe gegen sie Mailand angestiftet²⁾). Maximilian selbst beklagte sich bei der Tagsatzung über das Gerüchte, als gedenke er mit Hülfe des schwäbischen Bundes die Stadt Zürich zu seinen Händen zu bringen³⁾). Um nur einigermassen die Gemüther zu besänftigen, bedurfte es der bestimmtesten Versicherungen des Bundes selbst. Endlich ist aber auch das Streben der Politik des französischen Königs zu erwähnen, die Eidgenossen von jeder Verbindung mit einer ihm feindlichen Macht möglichst zurückzuhalten, — ein Streben, das sich um diese Zeit in der bestimmten Forderung aussprach⁴⁾), die eidgenössischen Orte möchten mit der Krone Frankreich in guter Freundschaft bleiben, mit den Feinden derselben keine Vereinigung eingehen.

So wirkten eine Menge von Gründen zusammen, den An-

1) Wir erinnern an Aeusserungen, wie die des Bürgermeisters Zilli von St. Gallen: Der Fund ist gefunden, dass der Bauern Gewalt ein Ende haben soll (Tags.-Absch. 3¹ S. 298 o), an die Schimpfworte (vergl. u. a. Tags.-Absch. 3¹ S. 301 (N. 332, a); 302, b; 365, m); und die Spottlieder auf die Eidgenossen (vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 303, h; 304, e), an die bekannten Streitigkeiten mit Dietrich von Blumeneck, mit dem man wegen ähnlichen Aeusserungen (Tags.-Absch. 3¹ S. 282, g; 287, d) vor dem Rath der Stadt Constanz zu Recht kam (Tags.-Absch. 3¹ S. 289, k; 299, g) trotz der Bitte des schwäbischen Bundes (Tags.-Absch. 3¹ S. 292, i) und dem Anerbieten von Constanz, die Sache gütlich beizulegen (Tags.-Absch. 3¹ S. 295, n; 302, c; 304, b); vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 299, Anm. zu N. 328. — Anshelm 2 S. 7 ff.

2) Auf dem Tage zu Zürich 15. Dez. 1488 verantwortet sich der schwäbische Bund gegen diese Beschuldigung. Tags.-Absch. 3¹ S. 307, b.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 320, h¹.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 294, m.

trägen des schwäbischen Bundes eine Opposition unter den eidgenössischen Orten zu erwecken.

Zu Ende des Jahres 1488 hatte der Bund eine zweite Botschaft an die Eidgenossen nach Zürich gesandt. Ihre Aufgabe war, das Gerüchte, welches sich über den Bund und seine Zwecke erhoben, zu widerlegen, die über jene Spottreden erzürnten Eidgenossen mit dem Versprechen der Bestrafung der Schuldigen zu besänftigen und den Antrag, die eidgenössischen Orte möchten sich mit ihnen zu einem „Verstentnuss“ vereinigen, zu wiederholen¹⁾). Ziemlich kühl klang die Antwort der eidgenössischen Boten, mit der sie die Gesandten des Bundes auf den 19. Januar 1489 vertagten; wolle der Bund seine Freundschaft im Werke zeigen, so sei man zum Frieden geneigt, so dass der Bundeshauptmann, Wilhelm Besserer, für nöthig erachtete, auf einem Tage zu Gmünd auch von Seiten des Bundes darüber zu berathen, was ferner bei den Eidgenossen zu thun und zu lassen sei²⁾). Zu einem Ziele führten auch diese Verhandlung ebensowenig wie die von der ersten Botschaft gepslogenen. Auf dem zur Berathung angesetzten Tage zu Zürich, 20. Januar 1489, hatten weder alle Orte ihre Boten gesandt, noch die anwesenden übereinstimmende Instruktionen; die Verhandlung über den Beitritt zum schwäbischen Bunde ward daher auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben, daran aber die Bitte geknüpft, die Bundesgenossen der Eidgenossen, namentlich die Stadt Constanz, in Ruhe zu lassen³⁾). Letzeres schloss sich an frühere ähnliche Forderungen an.

Die Eroberung des Thurgau's durch sieben eidgenössische Orte im Jahre 1461 hatte zu beständigen Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen und der Stadt Constanz Anlass gegeben. Während, wie Bluntschli⁴⁾ erörtert, die Regalien,

1) Vergl. Schreiben Wilh. Besserer's an Esslingen vom 2. Jan. 1489, im Auszug mitgetheilt von Klüpfel, Urk. I. S. 53 ff. — Abschled der Tagsatzung zu Zürich vom 15. Dez. 1488 in Tags.-Absch. 3¹ S. 307, b.

2) Vergl. das Anm. 1 angeführte Schreiben Besserer's. Dieser Tag ward wirklich zu Gmünd abgehalten, 20. Jan. (vergl. Klüpfel, Urk. I. S. 54 f.), ohne dass aber der Eidgenossen Erwähnung geschah.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 309, e.

4) Gesch. des schweiz. Bundesrechtes I. S. 221 ff.

94 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

das Recht der Mannschaftsaushebung und die Landeshoheit in Allgemeinen an die Orte kam, von denen die Eroberung ausging, behauptete dagegen Constanz sich im Besitz des ihm durch Kaiser Sigismund verpfändeten¹⁾ Landgerichtes. Zu wiederholten Malen hatte man versucht, dem Wunsche zu entsprechen, durch Einlösung des Landgerichtes jenem eigenthümlichen Verhältnisse ein Ende zu machen, gemäss dem die Ausübung des einen Theiles der Hoheitsrechte den Eidgenossen, die des anderen der mit diesen in keinerlei engerer Verbindung stehenden Stadt Constanz zustand. Aber weder durch die schiedsgerichtliche Festsetzung einer concurrenden Gerichtsbarkeit (1474)²⁾ noch durch die Vermittlungsversuche Bern's (1481—82)³⁾ und des Bischofs von Constanz, Otto von Sonnenberg (1483)⁴⁾, war es gelungen, über ein provisorisches Auskunftsmitte hinaus zu einer definitiven Entscheidung zu gelangen. Immer noch mahnten von Zeit zu Zeit auftauchende Klagen an das zu Recht bestehende krankhafte Verhältniss⁵⁾, dessen politische Bedeutung gerade jetzt um so deutlicher hervortrat, als nicht nur Kaiser Friedrich die Bedeutung der Stadt Constanz für den Bund der schweizerischen Stadt- und Landgemeinden sowohl, als auch

1) Im Jahr 1417; vergl. Pupikofer, Gesch. des Thurgau's 1. S. 247.

2) Pupikofer 1. S. 285, s. Bluntschli, Gesch. d. schw. Bundesrechts 1. S. 222.

3) 1481, 15. Jan., Tag zu Bern: Tags.-Absch. 3¹ S. 90, a, erfolgen zwei Vorschläge: 1) die aus dem Landgericht flossende Nutzung wird in 2 oder 3 gleiche Theile getheilt, von denen in beiden Fällen Constanz einer zukommt, während die sieben Orte im ersten die Hälfte, im letzten zwei Drittheile von Constanz zu lösen haben; Landtag und Gerichte bleiben wie bisher. — 2) Landgericht und Vogtei kommen gemeinsam an die Eidgenossen und Constanz, so dass letzteres den achten Theil bildet, die Eidgenossen aber die übrigen sieben Theile von ihm zu lösen haben. — Ein zweiter, durch Bern vermittelte Tag zu Bern, „im Anfang des Jahres“ 1482, Tags.-Absch. 3¹ S. 111, a, brachte einen neuen Vorschlag, bei dem von einer Ablösung oder einem Verkauf der Gerechtsame nicht mehr die Rede war, nur die über die Kosten hinaus übrig bleibende Nutzung sollte zur Hälfte an die sieben Orte kommen, zur Hälfte an Constanz.

4) 1483, 7. Jan., Tag zu Baden: Tags.-Absch. 3¹ S. 143, i: die beiden Vögte sollten jeder der Herrschaft des andern schwören, mit der Nutzung treu zu handeln; wird die gefallene Nutzung getheilt, sollen die Eidgenossen stets drei Pfennige nehmen, je den vierten aber die Stadt Constanz.

5) So beklagte sich 1485 Constanz, dass denen, die von einem Urtheil des Landgerichtes an den Kaiser appelliren wollten, wie es früher üblich gewesen, diess jetzt verwehrt würde. Tags.-Absch. 3¹ S. 212, c, 222, c.

für den eben gegründeten schwäbischen Bund ersasste, sondern auch die Eidgenossen ibrerseits einsahen, dass mit dem Anschlusse der Stadt an den Bund der Ritter und Städte dieser für sie erst recht gefährlich werden musste. Es war daher die erste Bedingung, welche sie den Abgeordneten des schwäbischen Bundes, die sie der freundschaftlichen Gesinnung desselben gegen die Schweiz versichern und zum Beitritt auffordern sollten, stellten, dass derselbe die von Constanz, „die Bundsverwandten und Nachbaren“ des Beitrittes wegen unangefochten lasse¹). Und als der Kaiser die Stadt bei Strafe aufgefordert hatte, sich dem Bunde anzuschliessen, war es Beschluss der eidgenössischen Orte, durch eine eigene Botschaft in Constanz selbst gegen dessen Beitritt wirken zu wollen²), ja man dachte sogar einen Augenblick daran, die Stadt für die Eidgenossenschaft gewinnen zu können, sei es, dass man sie geradezu in den Bund aufzunehmen oder durch irgend eine engere Verbindung den eidgenössischen Orten zu nähern beabsichtigte (Dez. 1488)³). — Doch unterblieb jeder entscheidende Schritt. Auf demselben Tage, auf dem, wie wir bemerkten, die eidgenössischen Orte nochmals den schwäbischen Bund ersuchten, Constanz unbelästigt zu lassen, sah sich Zürich, welchem der Auftrag geworden, im Namen der übrigen Orte jene Botschaft nach Constanz abzufertigen, in der Lage, erklären zu müssen, es könne ehrenhalber von seinem der Stadt gegebenen Worte nicht zurücktreten und sei entschlossen, sein Versprechen, wenn es sein sollte, allein zu halten⁴). Nicht bloss die Bereitwilligkeit, Hülfe zu leisten, welche die Eidgenossen im ersten Augenblicke für den Fall, dass Constanz des Bundes wegen Feindseligkeiten zu erdulden haben sollte, ausgesprochen, schien erkaltet; auch von einem Anschlusse der

1) 1488, Dez. 15., Tags.-Absch. 3¹ S. 307, b; wiederholt 1489, 20. Jan., Tags.-Absch. 3¹ S. 309, e.

2) 1488, Dez. 15., Tags.-Absch. 3¹ S. 309, t.

3) Beides kann dem Wortlaut nach in der Stelle liegen 1488, 15. Dez., Tags.-Absch. 3¹ S. 309, t. Zugleich soll man heimbringen, dass die Eidgenossen, falls Constanz zu ihnen treten wollte, es nicht verlassen sollten.

4) Tag zu Zürich 1489, 20. Jan., Tags.-Absch. 3¹ S. 309, d.

96 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Stadt an die Schweiz war nicht mehr die Rede. Die Gründe dieser auffallenden Aenderung sind wohl in dem von uns bereits in anderem Zusammenhang erwähnten inneren Zwiespalt, der gerade damals die eidgenössischen Orte schied, in der Abneigung der Landgemeinden gegen eine, wie sie glaubten, für ihre Stellung gefährliche Vergrösserung des städtischen Elementes im Bunde zu suchen.

Nicht minder als jene anderen Aeusserungen mussten diese Vorgänge den schwäbischen Bund überzeugen, wie wenig ein Anschluss der schweizerischen Eidgenossenschaft zu hoffen, wie sehr Furcht und Misstrauen überwogen. Für's Erste freilich unterblieben nun alle Verhandlungen des Bundes mit der Schweiz. Eigene innere Angelegenheiten, das Verhältniss zum Kaiser und zum römischen König, vor allem aber Streitigkeiten mit Baiern, nahmen dessen Thätigkeit in Anspruch.

Das ¹⁾ Streben des Herzogs Albrecht von Baiern, seine Macht immer weiter auszudehnen, besonders in Schwaben festen Fuss zu fassen, wobei er bei Sigismund von Oesterreich willkommene Unterstützung fand, hatte längst schon den schwäbischen Bund mit Misstrauen erfüllt. Als nun aber thatsächliche Uebergriffe stattfanden, herzogliche Amtleute Roggenbach überfielen, Nördlingen, Kempten, eine Reihe von Reichsstädten in Schwaben sich bedroht sahen ²⁾), stieg die Spannung auf's Aeusserste. Die Versuche des Kaisers, zu besänftigen, schlügen in's Gegentheil um, riefen Misstrauen gegen Friedrich selbst wach. Man warf ihm Wankelmuth vor; bei Strafe der Acht befahl er wiederholt, nichts gegen Baiern zu unternehmen; solchen Mandaten, war der Beschluss, die der Wirksamkeit des Bundes Eintrag thun und die der Kaiser auf Anstiften solcher erlasse, die den Bund zu trennen gedachten, wolle man nicht gehorchen ³⁾). — Gelang es nun auch zunächst Maximilian, die Spannung einigermassen zu beseitigen, so war

1) Vergl. für das Folgende: Stülin, wirt. Gesch. 3 S. 627 ff. Osann S. 51 ff.

2) Stülin a. a. O. S. 629.

3) Verschreibung der Bundesstädte vom 22. Mai 1489 im Auszug bei Klipfel, Urk. 1. S. 64.
(Vergl. Osann S. 67.)

doch der Vergleich vom 10. Juni 1489, den er zu Esslingen zwischen dem schwäbischen Bunde und dem Herzog Albrecht vermittelte¹), nicht von nachhaltiger Wirkung. Kaum einen Monat nach demselben erhob sich aber im eigenen Lande gegen den Herzog Albrecht ein gefährlicher Gegner²), — die Ritterschaft des Straubinger Landes, die sich über die Forderungen des Herzogs, Mannschaft zu stellen und Steuern zu bezahlen, als über einen Eingriff in ihre Rechte beklagt und als ihre Einwendungen ohne Erfolg geblieben, im Juli 1489 zur Gesellschaft zum Löwen zusammengethan hatte, sich bei ihren Freiheiten und vor unrechter Gewalt ihres Vermögens zu befriden und zu beschirmen. Sechsundvierzig Ritter waren bei der Gründung in Cham zugegen: Mitte August bereits zählte die Gesellschaft sechsundfünfzig Mitglieder; im November traten Albrechts Brüder, Wolfgang und Christoph, bei.

Dieses Bündniss musste den Herzog um so empfindlicher berühren, als nun zu gleicher Zeit die Löwler mit dem schwäbischen Bunde Verhandlungen wegen einer Verbindung einleiteten (Dez. 1489), die, nachdem sie sich noch beinahe durch ein ganzes Jahr hingezogen, endlich 1490 im November zum Abschluss eines Bündnisses führten³).

In dieser Lage der Dinge war es, wo beide Theile wiederum der Eidgenossen gedenkend, sich um ihre Hülfe zu bewerben begannen.

Schon früher, ungefähr zu derselben Zeit, als der schwäbische Bund seine ersten Boten in die Eidgenossenschaft sandte, waren die Herzoge Georg von Baiern-Landshut und Albrecht mit jener in Beziehungen getreten, auf die sie durch ihre ganze Politik geführt werden mussten.

Das Ziel, welches Albrecht nie aus dem Auge liess, war Vergrösserung seines Gebietes. Dafür schienen sich ihm im Südwesten, wo der in steter Geldverlegenheit sich

1) Stülin a. a. O. S. 630.

2) Osann S. 74 ff.

3) Die beiden Verschreibungen des schwäbischen Bundes und der Löwler bei Datt, *de pace imp. publ.* S. 309 und 310.

98 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

befindende Sigismund von Oesterreich seine hauptsächlichste Stütze war, günstige Aussichten darzubieten. Hatte Albrecht es diesem zu verdanken, dass es ihm gelungen, die Tochter Friedrichs wider den Willen des Vaters und des Bruders zur Gemahlin zu erlangen, so ward, während sich auf der andern Seite die Spannung zwischen dem Herzog und dem Kaiser seit der Niederlage, die jener bei der Augsburger Bischofswahl erlitten, nur noch vergrösserte, die Verbindung der beiden Fürsten um so enger, befördert durch die Umgebung des Erzherzogs. Im Juli 1487 verschrieb Sigismund dem Herzog Albrecht seine sämmtlichen Vorlande um 50,000 fl. auf jährlichen Wiederkauf allerdings, was aber bei einem Manne, wie Sigismund, keine grosse Garantie bieten konnte¹⁾. Je mehr nun durch alle diese Vorgänge, zu denen noch die schon angeführten Uebergriffe herzoglich baierischer Beamte auf die Gebiete der schwäbischen Reichsstädte kamen, die Spannung zwischen Baiern und dem Kaiser und Maximilian, der sich durch die zuletzt angeführte Verschreibung der Vorlande in seinem eigenen Erbe gefährdet sah, wachsen musste, um so mehr mochten sich die Herzoge von einer Verbindung mit den Eidgenossen, die in Folge der Gründung des schwäbischen Bundes mit Misstrauen gegen das Haus Habsburg erfüllt waren, versprechen.

Auch hiebei bot sich der Erzherzog Sigismund als der geeignete Vermittler dar.

Bereits im Juni 1487²⁾ hatte derselbe die Eidgenossen auffordern lassen, mit den Herzogen Georg und Albrecht von Baiern in ein Bündniss zu treten, ohne aber sein Ziel zu erreichen. Zwar hatten die eidgenössischen Orte seinen Antrag in Berathung gezogen, war sogar auf einem Tage zu Innsbruck ein Neutralitätsbündniss zwischen den baierischen Fürsten und den zehn Orten entworfen worden³⁾; als aber der Abrede gemäss zwei Boten von Seite Baierns auf dem ihnen

1) Lichnowsky 8. Reg. N. 981.

2) 1487, Juni 4. Tags -Absch. 3¹ S. 267, a.

3) 1487. im August. Tags-Absch. 3¹ S. 276, N. 307.

anberaumten Tage zu Zürich, 15. Sept., erschienen, mussten sie, da nicht alle Boten der eidgenössischen Orte mit Vollmacht in ihrer Sache versehen waren, auf spätere Tage verwiesen werden¹⁾. Mehr als ein Jahr verfloss, ehe die baierischen Herzoge unter dem Eindruck der zwischen den Löwlern und dem schwäbischen Bunde schwelbenden Unterhandlungen und im Gefühle zunehmender Unsicherheit die Verhandlungen mit den Eidgenossen wiederum aufnahmen, die unterdessen durch den Pfalzgrafen Philipp, der nicht nur schriftlich bereits im Okt. 1488 die eidgenössischen Orte um eine Antwort auf das Begehr der baierischen Herzoge ersucht²⁾, sondern auch durch eigene Boten im folgenden Jahre nach Kräften gegen den schwäbischen Bund gewirkt hatte³⁾, einigermassen wenigstens in Erinnerung erhalten worden. Anfangs etwas langsam betrieben, ward die Sache hauptsächlich durch die Bemühungen zweier Boten, des Dr. Hux und des alt Bürgermeisters von Rotweil⁴⁾, trotz der Anstrengungen des schwäbischen Bundes, ihre Pläne zu vereiteln, zum Abschlusse gebracht, auf einem Tage zu Luzern, 16. Aug. 1491⁵⁾. Das auf 5 Jahre zwischen Philipp, des hl. römischen Reiches Erztruchsess und Churfürst, den Herzogen Albrecht und Georg und den gemeinen Eidgenossen des „alten grossen punds ober tütschen landen“ abgeschlossene Bündniss⁶⁾ beruhte durchaus auf dem Entwurf des Jahres 1487: es war ein blosser Neutralitätsvertrag. Beide Theile verpflichteten sich, einander Sicherheit in Handel und Wandel, Kauf und Verkauf zu garantiren, den beidseitigen Feinden keinen Vorschub zu gewähren, Streitigkeiten unter sich vor einem Schiedsgericht, die zwischen Privatpersonen

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 278, b.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 303, g.

3) Vergl. Segesser, die Beziehungen der Schweiz zu Mathias Corvinus S. 59, Note 2, nach Luzerner Rathsbuch VII, 1. 1489, Mittwoch nach Reminiscere.

4) Am 23. Mai nöthigten ungleiche Instruktionen der Boten zu neuer Vertragung. Tags.-Absch. 3¹ S. 384, b. Hauptsächlich auf Dringen des Dr. Hux entschloss man sich am 30. Mai zu Luzern, den Entwurf des Bündnisses nochmals hinzubringen; als Antwortfrist ward St. Johann bestimmt. Tags.-Absch. 3¹ S. 386, d.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 391, r.

6) Die vom 23. August 1491 datirte Bündnissurkunde ist abgedruckt Tags.-Absch. 3¹ S. 731 ff.

100 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

vor den natürlichen Gerichten zu vertragen. Durch eine unter demselben Datum ausgestellte Urkunde¹⁾ verpflichteten sich überdiess die Herzoge, jedem der acht Orte alljährlich 200 rhein. Gulden zu einer „Erung“ zu bezahlen.

Auch der schwäbische Bund war indess nicht müssig geblieben, sondern hatte gleichzeitig mit den baierischen Herzogen seine Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft wieder begonnen. Wie auf einem Tage zu Hall, 10. Januar 1491²⁾, bestimmt worden, erschien am 1. August d. J. eine Botschaft der Verbündeten vor den zu Zug versammelten Abgeordneten der eidgenössischen Orte³⁾, um sie neuerdings zum Anschlusse an den schwäbischen Bund aufzufordern, da doch derselbe zu Nutz und Frommen des Landes, wie der der Eidgenossen, weder gegen diesen noch gegen Jemand anders geschlossen sei⁴⁾. Ausserdem war ihr, wie natürlich, der Auftrag geworden, der Verbindung der eidgenössischen Orte mit Baiern entgegenzuarbeiten. Die beiden Boten versprachen sich für ihre Bemühungen den besten Erfolg. „Wilhelm von Neuneck habe gemeldet“, schreibt der Hauptmann der Ritter, Graf Haug von Werdenberg, an Wilhelm Besserer, der Städte Hauptmann⁵⁾, „dass sie gut aufgenommen worden; man habe ihnen Hoffnung gemacht, dass die Oberen, an die man die Vorschläge bringen müsse, den Bund annehmen würden. Aus der baierischen Einung werde diessmal und, wie zu hoffen, auch später nichts werden.“ Wir sahen, wie sehr sie sich täuschten. Nur wenige Tage nachher erfolgte der Abschluss der „baierischen Einung“, während der schwäbische Bund auf

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 782 ff. Beil. 25.

2) Abschied des Tages zu Hall 1491, Jan. 10, bei Klüpfel, Urkunden 1. S. 94. Abgesandte waren Wilhelm von Neuneck und Hans Schad von Biberach. Wiederholt wurde der Beschluss auf einem Mitte Juni abgehaltenen Bundestag zu Rotenburg a. d. Tauber (vrgl. Klüpfel Urkunden 1. S. 118 Graf Hug von Werdenberg an Wilh. Besserer), obgleich in dem von Klüpfel a. a. O. S. 114 angeführten Circulare Besserers an die Bundesstände vom 22. Juli d. J. (unrichtig hat Klüpfel 22. Juni) die bezügliche Angabe fehlt.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 389, s.

4) Die Instruction der Boten ist mitgetheilt von Höfler, fränkische Studien im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 7. S. 115 ff.

5) 1491, 7. Aug. bei Klüpfel Urk. 1. S. 118.

neue Schwierigkeiten stiess. Schreckhafte Dinge wurden berichtet. Die Anwälte des schwäbischen Bundes und des römischen Königs hätten offen es ausgesprochen, ihr Herr wolle es unternehmen, eine Eidgenossenschaft mit Uneinigkeit und Krieg zu zerstören. Welsche Hülfe sei ihm dazu gewiss¹⁾. Zu wiederholten Malen vernahm man, die Herren und Edlen werben Bettler und Aussätzige, um durch sie in der Schweiz Feuer einlegen zu lassen²⁾. Es ist klar, dass die am 13. Okt. auf einem Tage zu Luzern, weil nicht alle Boten Vollmacht hätten, in die Behandlung dieser Sache einzutreten, ausgesprochene Vertagung einer Ablehnung gleich zu stellen ist³⁾. Dieser ganzen Stellung der schweizerischen Orte zum schwäbischen Bunde sowohl, als zu dem baierischen Herzog entsprach ihre Haltung, als es endlich im Jahr 1492 zwischen Albrecht und der Löwlergesellschaft zum Kriege kam. Jener hatte die Auflösung der Verbindung der Löwler mit dem schwäbischen Bunde gefordert, diese in ihrer Weigerung Hülfe nicht bloss bei dem Bunde, sondern auch bei Kaiser Friedrich gefunden, der dem Herzog wegen der Besetzung Regensburg's zürnte. Friedrich ächtete ihn, bot das Reich gegen Baiern auf, mit diesem auch die Eidgenossen⁴⁾. Diese jedoch, deren Politik einer Beteiligung am Kriege weder für noch gegen Baiern gleich fern war, neigten naturgemäss der Vermittlung zu. Bevor aber noch irgend ein Schritt zu einer Intercession, wie man

1) Anshelm 2 S. 82.

2) Die erste Nachricht hievon erhielten die eidgenössischen Boten auf dem Tage zu Baden, 1491, 23. Mai aus dem Vergicht von vier gefangenen Bettlern, die erklärten, von Herrn v. Fürstenberg im Arlberg zu Ueberlingen u. s. w. gedungen zu sein. Tags.-Absch. 3¹ S. 385, r. Andere Bettler gestanden wenigstens ein, dass ihnen der nämliche Auftrag geworden, ohne Namen zu nennen. Tags.-Absch. 3¹ S. 386, a. Der Verdacht fiel hauptsächlich auf Maximilian, den Grafen von Württemberg, die von Blumeneck und Geroldseck a. a. O. (Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 393, v.)

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 395, o.

4) Abschied oder Rathschlag, welcher auf beider Fürsten Marggraf Friedrichs von Brandenburg und Graf Eberhard zu Württemberg Verbesserung zu Urach fürgenommen ist, d. d. 1492, 24. Febr., bei Sattler, Gesch. Würtemb. unt. d. Grafen 5, Beilage 8: eine Botschaft soll an den König gesandt werden, „und das auch seiner kön. May. daby entdeckt werde, Nachdem die kayserl. May. die aydgenossen usgefördert hab, wie mit denen durch ain verordnet botschaft oder schriftlichen zum fruchtbarlichsten zu handeln sy, damit sie dem Kayser und auch seiner kön. May. uff sollich uffbott hilff tun“ u. s. w.

102 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

sie in Aussicht genommen (11. Mai), geschehen, war es Maximilian gelungen, die streitenden Parteien zu vereinen.

Fragen wir nach der Bedeutung des schwäbischen Bundes und der mit ihm in irgend welchem Zusammenhang stehenden Unterhandlungen für die Geschichte der Lostrennung der Schweiz vom Reiche, so müssen wir dieselbe vor allem darin erblicken, dass ein, wenn auch unklares und in der übertriebenen Weise furchtsamer Leichtgläubigkeit sich äusserndes Bewusstsein der Pläne, welche Maximilian der Eidgenossenschaft gegenüber verfolgte, in den Massen des Volkes erweckt wurde. Friedrich freilich und Maximilian haben stets versichert, dass sie nichts Feindliches gegen die eidgenössischen Orte beabsichtigten und der schwäbische Bund selbst hat jene Behauptung bekräftigt. Insofern liegt auch derselben Wahrheit zu Grunde, als es sich nicht um Störung oder Vernichtung der in der Eidgenossenschaft bestehenden staatlichen Verhältnisse mit Waffengewalt handelte. Dass aber die Vereinigung der Schweiz mit dem Bunde ein Heranziehen derselben zu den durch die habsburgische Politik erstrebten politischen Zwecken und eine engere Verbindung der beidseitigen Interessen zum Ziele hatte, liegt deutlich vor. Dem Volke dagegen erschien der Bund in feindseliger Absicht gegen die Schweiz gerichtet, erregte seinen Argwohn, sein Misstrauen im höchsten Grade. Daraus erklärt sich die ganze Haltung der Eidgenossen in diesen Jahren. Sie weisen die Anerbietungen des schwäbischen Bundes beharrlich zurück, verbinden sich dagegen mit dessen erklärtem Gegner. Sie sind es, an die sich die süddeutschen Städte wenden, die vom Kaiser zum Anschluss an den schwäbischen Bund aufgesondert, für sich und ihre Selbstständigkeit fürchten. Wir konnten bereits bemerken, wie Wangen und Buchhorn aus ihrem Bürgerrechte mit Zürich und St. Gallen Schwierigkeiten gegen die Erfüllung kaiserlicher Befehle herleiteten¹⁾). Einen noch entschiedeneren Halt fand die Stadt Rotweil bei den eidgenössischen Orten, die schon seit dem

1) Vergl. oben S. 90 Nr. 1.

Jahr 1463, wo ihre Streitigkeiten mit dem Grafen Eberhard im Bart von Württemberg sie zu diesem Schritt bewogen, mit den Eidgenossen in Bündniss¹⁾), nun von Friedrich bei Strafe aufgefordert, dem schwäbischen Bunde beizutreten, die eidgenössischen Orte um Rath bat; nur mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Verbindung mit den eidgenössischen Orten sollte sie beitreten, war die Antwort²⁾), an die sich das auch später, als die Aufforderung des Kaisers sich wiederholte, erneuerte Versprechen knüpfte, falls sie der Weigerung halb hefeindet würde, sie nicht verlassen zu wollen. Dieselbe Abneigung gegen den vom Kaiser verlangten Beitritt zum schwäbischen Bunde tritt uns auch als ein Beweggrund in den Unterhandlungen entgegen³⁾), die von den Bischöfen von Strassburg und Basel, den Städten Strassburg, Kolmar, Schlettstadt und Basel, der sog. niederer Vereinigung, seit dem Jahr 1491 mit den schweizerischen Orten über Abschluss einer Verbindung, wie sie schon einmal im Burgunderkrieg bestanden, geführt wurden. Aber auch bereits in andern ihr Verhältniss zu Kaiser

1) Die Bündnissurkunde ist abgedruckt bei Tschudi, Chron. Helv. 2 S. 267. Das Bündniss, bereits im J. 1474 (4. Aug.) auf 15 Jahre erneuert (vergl. Rückgaber, Gesch. v. Rottweil II., 2, S. 219), ward ohne alle Veränderung im J. 1490 auf weitere 15 Jahre erstreckt: Tags.-Absch. 3¹ S. 375, n.

2) Luzern 1488, 14. April, Tags.-Absch. 3¹ S. 288, b.

3) Den ersten Antrag auf Erneuerung der alten Verbindung stellten am 1. August 1491 Strassburg, Colmar und Schlettstadt (Tags.-Absch. 3¹ S. 389, t); bereits am 13. Oct. d. J. nahmen ihre und der Bischöfe von Strassburg und Basel und der Stadt Basel Boten einen Entwurf zu einem Vertrage mit sich heim (a. a. O. S. 396, t.). Zum Theil die Zögerung Uri's, sich für die Verbindung zu erklären (S. 398, e; 407, g), zum Theil die Festsetzung eines Artikels des Entwurfes, an dessen ursprünglicher Fassung die Eidgenossen zuerst Anstoss genommen (S. 401, e), schoben die Sache hinaus, so dass erst am 5. Juni 1492 Alle ihre Einwilligung zur Verbindung gaben (S. 409, b), deren nunmehriger Entwurf am 28. Juni die Boten mit sich heimbrachten (S. 412, o). An dem zur entscheidenden Antwort festgesetzten Tage (Bartholomäi) erklärte Strassburg in seinem, des Bischofs und Schlettstadts Namen selnen Beitritt (S. 417, e). Bischof und Stadt Basel zögerten, bis das Ansinnen des Kaisers, dem schwäbischen Bunde binnen Monatsfrist beizutreten, auch sie bewog, um eine Verbindung mit den eidgenössischen Orten nachzusuchen am 8. Oct. 1492 (S. 421, b). Ihr Bedenken führte zu einem neuen Entwurf, in dem man den schon früher geänderten Artikel, die Hülfe betreffend, nun ganz wegliess (S. 422, h), und dem nun auch der Bischof von Strassburg am 23. März 1493 (S. 435, g), der sich früher von der Angelegenheit etwas zurückgezogen hatte (S. 420, b; 431, r) beitrat, nachdem schon am 4. März die vier Städte und der Bischof von Basel zugesagt (S. 431, r). Der definitive Abschluss erfolgte am 14. April 1493. (S. 436, N. 460, d.)

Die Rücksicht auf den schwäbischen Bund zeigt sich, ausser wie bereits angeführt bei Basel (a. a. O. S. 421, b), bei Strassburg (S. 417, l) als massgebend.

104 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

und Reich directer berührenden Fragen sehen wir die benachbarten Orte sich an die Eidgenossen wenden, nach deren Benehmen ihr Verhalten richten. So verlangten Schaffhausen, von dem Friedrich Beitrag zur Türkenhülfe (1486) und Zuzug in seinem Kriege mit Albrecht von Baiern begehrte¹⁾ (1492), so Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell, die der Kaiser zum Besuch des Reichstages gemahnt²⁾), so Rotweil in Steuerangelegenheiten³⁾ der Eidgenossen Rath. Diese selbst halten sich in jenen Jahren immer mehr von einer Beteiligung an den Reichsangelegenheiten zurück. Die Reichstage, zu denen sie eingeladen, werden nur von einzelnen Orten besucht⁴⁾; die Aufforderung zum Zuzug⁵⁾, zur Gestattung der Anwerbung von Söldnern⁶⁾ wird abgelehnt; höchstens erklärt man sich zu Vermittelungsversuchen bereit. Weiter wollten sie sich dem Reiche nicht verpflichten, meinten damals die Luzerner⁷⁾; denn das Haus Oesterreich sei den Eidgenossen nie von grossem Nutzen gewesen und der Kaiser habe stets sich besessen, die Eidgenossenschaft zu verfallen und unter sich zu bringen.

Für die Zukunft war diese Stimmung in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Sie erschwerte vor allem Maximilian seine Verhandlungen mit den schweizerischen Orten; sie ist namentlich bei der Würdigung der Stellung der Schweiz zu den Wormser Reichsreformen vom Jahre 1495 mit in Anschlag zu bringen.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 239, d und 242, g. Ferner S. 403, b.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 308, o.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 284, m.

4) 1488 forderte der römische König die Eidgenossen auf, den nach Speier ausgeschriebenen Reichstag durch eine Botschaft zu besuchen, um des Reiches Wohlfahrt berathen zu helfen: Tags.-Absch. 3¹ S. 308, i. — 1489 mahnen der Kaiser und der König die Eidgenossen zum Besuch des Reichstages zu Frankfurt: Anshelm 2 S. 13. Bern allein leistet der Mahnung Folge, a. a. O.

5) Im Jahr 1488 mahnt Kaiser Friedrich bei höchster kaltschäler Majestät Gewalt alle Stände und Verwandte des Reiches, auch gemeine Eidgenossen zu Rettung des römischen Königs in die Niederlande zu ziehen: Tags.-Absch. 3¹ S. 290, h. Vrgl. Anshelm 2 S. 4; Tags.-Absch. 3¹ S. 288, d; 289, p.)

6) Bei der Note 4 erwähnten Gelegenheit forderte 1489 Maximilian von den Eidgenossen Söldner, die ihm aber abgeschlagen wurden: Anshelm 2 S. 13. — Im Jahr 1492 bittet der König um 6000 Mann Hilfstruppen gegen Frankreich; sie wurden abgeschlagen, dagegen eine Vermittlung in Aussicht genommen: Tags.-Absch. 3¹ S. 413, e.

7) Bern an Zürich 1487 Samstag vor St. Katharinntag (24. Nov.) bei Anshelm 1. S. 414.

Dann aber musste sie mit Nothwendigkeit dem französischen Hofe bei seinen Umtrieben in der Eidgenossenschaft gegen Habsburg und das Reich den grössten Nutzen leisten.

Während diesen Unterhandlungen und den damit in mehr oder minder engem Zusammenhang stehenden Ereignissen hatten aber auch die Verhandlungen Maximilians durch die am 16. März 1490 durch den Erzherzog Sigismund vollzogene Abtretung seiner sämmtlichen Länder an seinen Vetter¹⁾ einen Umschwung und eine andere Bedeutung erhalten. Maximilian, der so in das Habsburgische Erbe eingetreten, war bestrebt, den Mächten gegenüber, mit denen Sigismund in Verbindung gestanden, diese fortzusetzen und zu erneuern. Wie er dem schwäbischen Bunde gelobte, ihm gegenüber ganz dieselbe Stellung einnehmen zu wollen, wie sein Vetter vor ihm, und dessen Versicherung empfing, die Einigung, die er mit dem Erzherzog eingegangen, auch an dessen Nachfolger halten zu wollen²⁾; so verkannte der römische König die günstige Gelegenheit nicht, welche ihm diese Uebergabe darbot, um auch mit den schweizerischen Eidgenossen, denen er bereits im März d. J. seinen Regierungsantritt in den österreichischen Landen angezeigt³⁾, die Unterhandlungen wiederum ernstlich zu erneuern, die zwar nie gänzlich aufgegeben, doch in den letzten Zeiten äusserst lässig betrieben worden.

Weniger Geneigtheit aber als bei dem schwäbischen Bunde fand Maximilian bei den schweizerischen Orten, als er im Juni d. J. unter Hinweisung auf die rühmende Anerkennung, die der Erzherzog den Eidgenossen gezollt, in dessen Fusstapsen zu treten sich anerböte⁴⁾. Zum Theil neue Hindernisse, zum Theil dieselben, die ihm schon früher in den Weg getreten, stellten sich seinen Bemühungen entgegen.

1) Lichnowsky 8, Reg. N. 1370.

2) Lichnowsky 8, Reg. N. 1383, 1384.

3) Missiv Maximilians an die Eidgenossen vom 27. März 1490, bei Anshelm 2 S. 50 ff.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 351, d.

106 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Es war vor allem die ungünstige Stimmung, welche die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Georg von Sargans-Werdenberg und dem Kaiser Friedrich bei einigen Orten hervorgerufen hatten. Der¹⁾ Entschluss, dem Erzherzog Sigismund seine Dienste zu widmen, hatte den Grafen Georg, der schon früher, noch zu Lebzeiten seines Bruders Wilhelm, in einem Bündnisse mit Schwyz und Glarus Sicherheit vor den benachbarten, ihm feindlichen Gliedern der Bünde in Rhätien gesucht, bewogen, seine Grafschaft Sargans mit allen ihm darauf zustehenden Rechten den sieben eidgenössischen Orten (ausser Bern) zu verkaufen gegen 15,000 Goldgulden und das Stadt- und Landbürgerrecht in den Stadt- und Landgemeinden (1483)²⁾. Bis zum Jahre 1488 blieb demnach Graf Georg am erzherzoglichen Hofe einer der vertrautesten Räthe Sigismunds; hier gehörte er zu jener Partei, die sich der Herzog Albrecht von Baiern zu bilden gewusst, und somit zu denen, die im Jahr 1488 die unklugen Anträge, welche Kaiser Friedrich dem Erzherzog damals bezüglich der Uebergabe der österreichischen Ländereien machen liess und die Sigismunds äusserste Entrüstung hervorriefen, schlau zu benutzen wussten, um durch die Verbreitung des Gerüchtes, der Kaiser gehe mit dem Plane um, ihn sammt seiner Gemahlin vergiften zu lassen, den Erzherzog noch mehr für Baiern zu gewinnen. Bei der politischen Tragweite dieses Schrittes ist es begreiflich, dass Friedrich auf's entschiedenste eingriff. Mit den Grafen von Kirchberg, Thierstein, Fürstenberg, dem Herren von Zimmern u. A. ward auch Graf Georg von den durch jenen berufenen Fürsten und Herren verurtheilt und von Friedrich wegen Majestätsverbrechen und Felonie in des Reichen Acht und Aberacht erklärt³⁾. Der Graf, unter Berufung auf sein Bürgerrecht mit den sieben Orten, wandte sich an diese, nicht bloss über die

1) Eine ausführliche Darstellung der hier zu berücksichtigenden Verhältnisse gibt Vannotti, Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg S. 352 ff. und einzelne Ergänzungen dazu Hidber, Ueber die tieferen Ursachen des Burgunder- und Schwabenkrieges S. 21 ff.

2) Urkunde der sieben Orte vom 2. Jan. 1483 bei Hidber a. a. O. S. 89, Beilage A.

3) Chmel, Reg. Frid. N. 8205, 1488, 8. Jan., Innspruck (vergl. N. 8163 v. 1487, 6. Oct.).

Acht, in die er gefallen, sondern auch darüber sich beklagend, dass die österreichischen Räthe seiner Gemahlin das ihr vom Erzherzog durch eine förmliche Urkunde Geschenkte wieder entzogen hätten¹).

Die eidgenössischen Orte, welche auf die Klagen des Grafen hin beschlossen hatten, eine Botschaft an den Erzherzog abzusenden²), erlangten nun zwar von diesem die Zusicherung, jenem um seine Forderung zu Recht stehen zu wollen, ohne Rücksicht auf die Acht, die kein Hinderniss bilden solle³). Gleichwohl blieb diese Zusage ohne weitere Folgen⁴), und es bedurfte einer neuen Verwendung der Eidgenossen, die zu gleicher Zeit dem Grafen Georg eine Empfehlung an Papst Innocenz VIII. ausstellen liessen, damit er sich von der Acht befreie⁵), um die österreichischen Botschafter zur Wiederholung jenes früheren Versprechens und den Erzherzog zu weiteren Verhandlungen zu bewegen. Es gelang den Orten, so geringe Neigung zur Ausgleichung Sigismund auch zeigte, einen Anlass zwischen ihm und dem Grafen Georg zu Stande zu bringen⁶), der freilich keine grosse Bedeutung hatte. Es zauderte der Erzherzog mit dessen Anerkennung, liess die ursprünglich ihm dazu eingeräumte Frist sich verlängern⁷), während die Eidgenossen, vor allem Schwyz und Glarus, dem Grafen ihre Hülfe zusicherten, wenn Sigismund die Anerkennung verweigere⁸), — Graf Georg seinerseits durch den Antheil, den er als Schiedsrichter zwischen

1) 1488, 19. März. Tags.-Absch. 3¹ S. 286, n.

2) 1488, 19. März. Tags.-Absch. 3¹ S. 286, a; vgl. S. 287, n.

3) 1488, 16.—24. Juni. Tags.-Absch. 3¹ S. 295, o.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 300, a Graf Georg beklagt sich, dass ihm das Recht versagt werde.

5) 1488, 18. Aug. Tags.-Absch. 3¹ S. 300, c.

6) Zu Luzern 1489, Juni 20.: Lichnowsky, 8 Reg. 1285. Als Streitobjekte werden daselbst genannt: Rückständige Provisionen, Auszüge der Pflege Landegg, Erfolgung seines zu Innsbruck und sonst im Lande habenden Gutes (vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 322, x.)

Eine zweite Vermittlung erfolgte ebenfalls zu Luzern 1489, 19. Sept., durch die eidgenössischen Boten: Lichnowsky 8 Reg. 1309, auf die sich wohl Tags.-Absch. 3¹ S. 330, n bezieht.

Als Belohnung für ihre bei dieser Angelegenheit angewandten Mühe erhielten die Eidgenossen von Sigismund 1000 fl. rhein. Lichnowsky 8 Reg. 1310.

7) Tags.-Absch. 3¹ S. 326, a; 347, c.

8) Tags.-Absch. 3¹ S. 330, n.

108 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

den am st. gallischen Klosterbruch betheiligten Parteien für schweizerische Verhältnisse an den Tag legte¹⁾), der Theilnahme der eidgenössischen Orte sich immer mehr zu versichern wusste.

Der Antrag, den der römische König, nachdem die österreichischen Erbländer an ihn übergegangen, um diese Zeit den Eidgenossen stellen liess, hatte nun zunächst die Folge, dass man die Bereitwilligkeit des Königs zur Beilegung jenes Handels zu benutzen suchte und erklärte, auf sein Anerbieten nicht eher Antwort geben zu wollen, als wenn die Sache des Grafen Georg geschlichtet sei²⁾

Hiemit verband sich unmittelbar eine zweite Angelegenheit, welche schon seit einer Reihe von Jahren ein Gegenstand des Streites zwischen den Eidgenossen und Oesterreich gebildet, — die Frage nach der Stellung der vier Städte am Rhein zu den schweizerischen Orten.

Wie wir oben erwähnt, war durch den Vertrag vom 9. Juni 1483 die Aufhebung der Erbvereinigung zwischen dem Erzherzog Sigismund und den Eidgenossen bestimmt, — die ewige Richtung aber und somit der die Verpflichtung jener Städte den Eidgenossen gegenüber enthaltende Artikel als zu Recht bestehend anerkannt worden³⁾). Ein im folgenden Jahre zwischen den beiden betheiligten Parteien abgeschlossenes Uebereinkommen hatte dann die Eidesleistung, die damals hätte stattfinden sollen, um fünf Jahre hinausgeschoben⁴⁾).

Maximilian zeigte sich äusserst bereit, den Wünschen der Eidgenossen zu entsprechen. Am 24. August 1490 kam es zwischen seinen Boten und denjenigen der eidgenössischen

1) Er begegnet uns als Schiedsrichter: 1) bei der Vermittlung zwischen den vier eidgenössischen Orten und Appenzell 1490, 10. Febr.: Zellweger, Gesch. d. appenzell. Volkes, Urk. II. 2 S. 180 ff. — 2) Bei der Vermittlung zwischen den vier Orten und St.Gallen: Tags.-Absch. 3¹ S. 340, Nr. 372. — 3) Im Schiedsgericht zwischen Abt und Convent und der Stadt St.Gallen: Tags.-Absch. 3¹ S. 342, a.

2) 1490, 21. Juni: Tags.-Absch. 3¹ S. 354, d.

3) Oben S. 81, Nr. 6.

4) 1484, 22. Nov., Tags.-Absch. 3¹ S. 197, e: es soll die Eidesleistung hinausgeschoben werden gegen einen Revers. Dieser ist abgedruckt: Tags.-Absch. 3¹ S. 198. Note zu e: dat. Innsbr. Freitag vor St. Catharinatag (19. Nov.) 1484.

Orte zu einem Entwurf, der in sechs Punkten die Beilegung der Streitigkeiten verhiess. Die Waldstätte sollten entweder bis Weihnachten den Eidgenossen schwören, oder aber von diesen gegen eine vom König zu erlegende Summe von Eid und Oefnung losgesagt werden (Art. 2). Von der beidseitigen Annahme des einen oder andern dieser Vorschläge wird die Ausbezahlung der von den königlichen Boten zur Befriedigung der Ansprüche des Grafen Georg mitgebrachten 4400 Gld., die unterdessen bei Luzern hinterlegt werden (Art. 1), einerseits und die Aufnahme Maximilians in die ewige Richtung (Art. 5) anderseits abhängig gemacht¹). Maximilian entschloss sich zur Annahme des zweiten Theils jener Alternative: er erklärte im Oktober d. J., die vier Städte von ihren Leistungen an die Eidgenossen lösen, ausserdem den Artikel, der die eidgenössischen Orte zu Hülfeleistung an Oesterreich verpflichtete und gegen den, wie es scheint, sich Bedenken erhoben, beseitigen, den Eidgenossen, wie sie begehrte (Entwurf Art. 6), ihre Privilegien bestätigen zu wollen, und bevollmächtigte seine Gesandten, darauf hin abzuschliessen²).

Auf Grundlage dieser Zugeständnisse scheint nun entweder schon auf diesem Tage, oder, was wahrscheinlicher ist, erst auf der folgenden Tagsatzung zu Luzern (17. Nov.) der Entwurf zu einer Vereinigung entstanden zu sein³), für den es nun galt, die Beistimmung der eidgenössischen Orte zu gewinnen.

Die Bereitwilligkeit dieser war von Anfang an gering. Der Eindruck, den die Gründung des schwäbischen Bundes hinterlassen, das Misstrauen gegen das Haus Habsburg, das sie hervorgerufen, die erschreckenden Gerüchte, die eben damals die Eidgenossen beunruhigten, und mit denen in Verbindung man Maximilians Namen nennen hörte, die Bemühungen Baierns — dies alles wirkte hemmend. Dazu kam ein Zwist unter den Orten selbst. Im April 1491 mahnten Uri und Schwyz,

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 362, bb.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 370, bb.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 373 (N. 402) h.

410 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

die nebst Glarus sich stets fern hielten, Luzern, das sich zur Verbindung mit dem römischen König herbeilassen zu wollen schien, kraft ihrer Bünde davon ab¹⁾). Durch das ganze Jahr zog sich der Streit, den man, wie es die Bünde bestimmten, auf schiedsgerichtlichem Wege beizulegen sich bemühte, hindurch²⁾, noch den Anfang des folgenden erfüllend, und nötigte, trotz dem, dass Maximilian, für den die Gewinnung der Eidgenossen in seiner damaligen Lage äusserst wünschenswerth war, im September 1491 sein Gesuch, den Abschluss der Vereinigung zu beschleunigen, wiederholte³⁾), die Angelegenheit selbst auf der Tagsatzung im Februar 1492 neuerdings zur Sprache gekommen⁴⁾), — zur Aufschiebung einer definitiven Entscheidung.

Von nicht geringerer Bedeutung als diese aus der Stellung der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche hervorgehenden Verwicklungen war, wie schon früher, so auch in diesen Jahren der Einfluss des französischen Hofes.

In der Politik, die Karl VIII. den Eidgenossen gegenüber verfolgte, macht sich zu Anfang des Jahres 1491 ein Umschwung bemerklich. Hatte früher die Regentschaft im Gefühl ihrer Sicherheit es verschmäht, mit den eidgenössischen Orten, die von dem schlau berechnenden Ludwig XI. errichtete Verbindung und Pension beizubehalten und fortzubezahlen und durch ihre wenig freundliche Haltung den Eidgenossen selbst Anlass zu lebhafter Besorgniß gegeben, so geschah nunmehr von Seiten des französischen Königs selbst der erste Schritt zu einer Erneuerung der alten Vereinigung, wie sie

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 382, II.

2) Da die Zugesetzten in ihrem Urtheil zerfielen, entstand Streit über die Wahl des Obmanns, den Schwyz und Uri dem Laut der Bünde gemäss aus Unterwalden wählen wollten, während Luzern zuerst Zürich, und wenn man auf keinen von dort sich einigen könne, Bern, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn der Reihe nach vorschlug: Tags.-Absch. 3¹ S. 399, N. 425, a. Die übrigen Orte suchten zu vermitteln (a. a. O.), indem sie theils die streitenden Orte batzen, ihren Span den fünf andern anzuvertrauen: Tags.-Absch. 3¹ S. 401, i; theils Luzern zu bewegen sich bemühten, den Obmann aus Unterwalden zu nehmen: Tags.-Absch. 3¹ S. 416, k. Jener Versuch scheint an der Weigerung von Schwyz gescheitert zu sein (a. a. O.). Ueber den Erfolg des letztern fehlen nähere Angaben.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 392, f. Vergl. S. 395, p.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 402, l. Vergl. S. 404, z.

unter seinem Vater bestanden¹). Es unterliegt keinem Zweifel, dass Karl damals schon mit seinen Plänen gegen die Bretagne beschäftigt, dadurch seinem Gegner Maximilian eine kräftige Hülfe zu entziehen hoffte. Doch hatte die Abneigung gegen den römischen König in der Schweiz noch nicht in dem Maasse Platz gegriffen, um ein so deutlich gegen denselben gerichtetes Bündniss einzugehen. Wenn sie auch insofern Karl zu Anfang hülfreich entgegenkam, als man sich äusserst willfährig zeigte, mit ihm in Verhandlungen zu treten, von denen man sich selbst den grössten Nutzen versprechen zu dürfen vermeinte, so wurde doch, obschon die Orte zu wiederholten Malen im Laufe des Juni zu Bern tagten²) und mit der französischen Botschaft über die Errichtung einer Vereinigung unterhandelten, von beiden Seiten nichts Entscheidendes ausgerichtet. Hauptsächlich über den Artikel, der die Vorbehalte enthielt und zu dem die Franzosen einen Zusatzartikel vorschlugen, den die Eidgenossen anzunehmen ablehnten³), war die Einigung nicht möglich. — Mehr als blosse

1) 1491, 7. März. Tags.-Absch. 3¹ S. 378, b.

2) Es liegen zwei bezügliche Tagsatzungs-Abschiede vor: der eine vom 1. Juni, der andere vom 12. Juni. Anshelm 2 S. 75 kennt ebenfalls nur zwei Tage, setzt aber den letzten „auf ohne einen den letzten Brachet“, also auf den 29. Juni, was damit im Zusammenhange zu stehen scheint, dass nach dem Abschied vom 12. Juni (Tags.-Absch. 3¹ S. 387, b) ein neuer Tag in dieser Angelegenheit auf den 26. Juni angesetzt ward, dessen Acten aber in den Tags.-Absch. fehlen. Ferner scheint Anshelm anzunehmen, dass auf den von ihm genannten zwei Tagen nur mit dem Bischof von Montalban und Anton Lameth verhandelt worden sei, die beide aber erst am 12. Juni ihre Beglaubigungsschreiben als königlich französische Botschafter überreichten. Wir glauben somit nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass drei Tage in dieser Sache abgehalten wurden: am 1., 12. und 26. Juni, sämmtliche zu Bern.

3) Wie aus Tags.-Absch. 3¹ S. 387, d. erheilt, wollte die französische Botschaft zuerst gar keinen Vorbehalt zugestehen, während die Eidgenossen den Papst, das Reich und ihre früheren Bünde nicht preiszugeben geneigt waren. Später entspann sich mit der am 12. Juni neu eingetroffenen Botschaft der Streit darüber, dass die Franzosen dem Artikel der Vorbehalte die Bestimmung anzuhängen suchten, dass die eidgenössischen Orte gegen die von ihnen vorbehaltenen Mächte dem französischen König nur zur Vertheidigung, gegen alle andern, nicht in dem Vorbehalt Begriffenen aber zu Angriff und Vertheidigung verpflichtet sein sollten. (So sind die von Anshelm 2 S. 76 angeführten Worte: vorbehalten: also dass sie dem König u. s. w. zu verstehen, in Betreff derer wir durchaus nicht mit der Behauptung der beiden Herausgeber (a. a. O., Note¹), dass in denselben Einiges dunkel sei, uns einverstanden erklären können). Daran zerschlug sich für diessmal die Verbindung. „Liessent die Botschaft, so hie mit G'walt hatte, zu ihrem König heimfahren, von ihm Antwort zu erwarten.“ Anshelm 2, 76.

112 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Phrase ist es, wenn Maximilian die ablehnende Antwort der Schweizer, dem in ihnen lebenden Bewusstsein der Verwandtschaft mit dem Reiche und mit ihm dem Könige zuschrieb¹⁾. Noch immer hielten die Sympathien für das Reich und Maximilian denen für Karl und Frankreich das Gleichgewicht. Am deutlichsten zeigte sich diess, als das Vorgehen des französischen Königs gegen das Herzogthum Bretagne in der letzten Hälfte des Jahres 1491 Maximilian zur Kriegserklärung nöthigte. Bemüht der Hülfe des Reiches des schwäbischen Bundes gegen Karl sich zu versichern, hatte der römische König im Juli 1492 die Eidgenossen auf einen Tag nach Konstanz berufen. Von sämmtlichen Orten waren Abgeordnete eingetroffen. Allein die Verhandlungen blieben ohne Resultat²⁾. Maximilian verlangte schnellen Abschluss der Vereinigung: dazu hätten sie keine Vollmacht, erklärten die eidgenössischen Boten; er begehrte 6000 Mann auf 6 Monate in Sold; das möchte aus mancherlei Gründen der Eidgenossenschaft jetzt nicht füglich sein³⁾. Worauf sie sich einliessen, war das Versprechen, eine gütliche Vermittlung zwischen den beiden Königen versuchen zu wollen. Zugleich ward bestimmt, auf einem Tage zu Schwyz, den man auf den 10. August ansetzte, über die Vereinigung mit Maximilian zu berathen, wozu die Boten der eidgenössischen Orte mit der Vollmacht, ohne Hintersichbringen abzuschliessen, zu erscheinen hätten⁴⁾.

Indem nun aber auf dieser Tagsatzung die beiden Orte Uri und Schwyz, denen sich die übrigen Landgemeinden (Glarus und Unterwalden) nebst Zug angeschlossen, gegen eine Verbindung mit Maximilian sich aussprachen, erklärend, sie wollten nichts mit dem römischen König zu schaffen haben⁵⁾, er-

1) Schreiben Maximilians an die Eidgenossen 1491, 12. Juli, bei Anshelm 2, 77 ff. „Welcher Begehr (des französischen Königs um eine Verbindung und um Hülfe) Ihr doch, in Ansehen wie Ihr dem heiligen Rych verwandt syen, und besonders Uns, in keinen Weg habt wellen willfahren.“

2) Der Abschied dieses Tages in Tags.-Absch. 3¹ S. 413 N. 437 zu vergl. Anshelm 2 S. 98 ff.

3) A. a. O. c.

4) A. a. O. b.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 413, b. Die Instruktion, welche Bern seinem Boten auf den Tag zu Schwyz ertheilte (s. bei Anshelm 2 S. 104 f.), enthält die Erklärung, Bern wolle an der

hielt dieselbe für die Entwickelung dieser so lange verhandelten Angelegenheit eine entscheidende Bedeutung. Nicht nur waren hiemit die äusserst lange geführten Verhandlungen nunmehr endgültig entschieden, — denn die noch von Maximilian gemachten Versuche, seine Aufnahme in die ewige Richtung zu betreiben, verfehlten ihren Zweck, — sondern es verbanden sich jetzt die innern Gegensätze, die vielfach in der letzten Zeit Stadt- und Landgemeinden getrennt, enger mit den Sympathien für die eine oder die andere der beiden, die schweizerischen Verhältnisse am meisten beeinflussenden Mächte. Regelmässig auf Frankreichs Seite stehen in den nächsten Jahren die Landgemeinden, während die Städte zu Anfang wenigstens noch dem Reiche sich zu neigen.

Die Verhandlungen, welche dieser entscheidenden Erklärung, die am 10. September den königlichen Boten in möglichst schonender Weise mitgetheilt ward, noch folgten, waren von keiner weitgehenden Bedeutung mehr¹).

Zunächst suchte man sich des dem König Maximilian zu Konstanz gegebenen Versprechens, zwischen ihm und Frankreich zu vermitteln, zu entledigen, trotz erneuter Bemühungen sowohl von Seiten des römischen Königs, als Karls VIII., die Eidgenossen zur Parteinahme zu bewegen²). Nachdem Bern

Vereinigung mit Maximilian festhalten, bitte desshalb Uri und Schwyz, Luzern nicht zum Rücktritt von derselben zu nöthigen und werde dafür sorgen, dass dem römischen König gegenüber, dem in Konstanz Hülfe abgeschlagen, doch wenigstens das Versprechen, wider ihn keine Söldner zu gestatten, gehalten werde, „damit doch ein Eydgnossshaft nit in allweg dem Römischen Rych ungehorsam geacht werde“. Diejenigen Orte, die ihre Boten nicht „zu tagen zwischen den Klingen“ schicken wollten, möchten doch den andern Vollmacht geben, in gem. Eidgenossen Namen zu handeln.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 419, a.

Als Boten Maximilians hatten sich auf diesem Tage eingefunden die Ritter Hermann von Eptingen und Lazarus von Andlau; ferner Hans Lanz von Liebenfels. Da Unterwalden, Zug und Glarus ihre Boten nicht geschickt, die von Uri und Schwyz den ihren keine Vollmacht gegeben, wird den königlichen Boten mit freundlichen Worten gemeldet, man könne der gedachten Vereinigung wegen jetzt keinen Beschluss fassen. (Vergl. Anshelm 2 S. 105.)

2) Am 3. Februar 1493 liess Maximilian die eidgenössischen Orte durch eine eigene Botschaft „als Freunde des römischen Reichs, das durch den französischen König wider Recht und beschworene Verträge verkürzt werden wolle, und als Liebhaber der heiligen Kirche und ihrer Sacramente, welche jener durch seine Handlungsweise verachtet habe“, um

114 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

bereits am 10. August im Namen sämmtlicher Orte sich von Karl schriftlich die Erlaubniss zu einem Vermittlungsversuch erbeten¹⁾), ward auf die neuerdings wiederholten Hülfs gesuche beider Parteien hin und um wo möglich einen Kampf zwischen den in grosser Zahl auf beiden Seiten stehenden eidgenössischen Söldnern zu verhindern, am 5. März 1493 hauptsächlich in Folge des Antrages des königlichen Botschafters, des Grafen v. Thierstein, beschlossen, zunächst durch eine Botschaft der drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn einen Waffenstillstand vermitteln zu lassen. Eine Botschaft aus den übrigen Orten sollte Mitte März nachfolgen²⁾). Zu Ende des Monats traf dieselbe wirklich in Senlis ein und nahm an dem hier tagenden Friedenscongress Antheil³⁾.

Die Unterhandlungen dagegen sowohl mit Frankreich als mit dem römischen König über Abschluss von Verbindungen wurden nur äusserst lässig betrieben. Auf Ansuchen der französischen Boten hin hatte man zwar beschlossen, den zur Vermittlung abzusendenden Boten Vollmacht mitzugeben, entweder auf Grund der alten Vereinigung oder der zu Bern aufgestellten Punkte mit Karl abzuschliessen⁴⁾). Doch ist eine endgültige Entscheidung nicht erfolgt. Ueberhaupt fehlen uns über die Thätigkeit der Boten nach dieser Richtung hin bestimmte Angaben.

Maximilian seinerseits hatte bereits im September 1492,

Rath und Hülfe bitten. Bezugliche Vorschläge der königlichen Räthe wurden von den eidgenössischen Boten abgelehnt, dagegen auf „Hintersichbringen“ erachtet, es könne nichts Besseres in der Sache gethan werden, als eine Vermittelung zwischen beiden Königen zu versuchen. Tags.-Absch. 3¹ S. 428, a. (Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 430, h.)

Am 5. März d. J. verlangte auch Karl die Hülfe der Eidgenossen zur Behauptung Burgunds, da sein Vater letzteres einst von ihnen gekauft und sie sich verpflichtet, es weder selbst je anzusprechen, noch die burgundischen Erben dabei zu unterstützen. Tags.-Absch. 3¹ S. 432, g.

1) Schreiben Berns an den König Karl VIII. von Frankreich, 1493, 10. August, bei Anshelm 2 S. 102 ff. — Die erbetene Erlaubniss erhielt Bern durch ein Schreiben des französischen Königs, 1493, 24. August, der Hauptsache nach mitgetheilt bei Anshelm 2 S. 107.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 433, i. k.

3) Anshelm 2 S. 134: Also uf beyder Klingen Begehr und Gefallen, zu End Merzens, schicktent gemein Eydgossen ihr ehrlich Botschaft in Frankrych, gan Salins u. s. w. Commynes, Mémoires (Ed. Godefroy), 1 S. 434. Semblablement y envoia le Comte Palatin et les Suisses, pour y moyenner et pacifier.

4) 1493, 5. März. Tags.-Absch. 3¹ S. 432, g.

als eine Verbindung mit ihm von den Eidgenossen abgelehnt worden, sich bereit erklärt, als Erbe Sigismunds und in Folge der Uebergabe Herr der österreichischen Besitzungen, die ewige Richtung zu halten und die eidgenössischen Orte darum gebeten¹). Diese hatten sich weder für noch gegen ausgesprochen, die Ereignisse aber der nächsten Zeit die Aufnahme der Verhandlungen vereitelt. — Als dann im October 1494²) den königlichen Räthen ein Tag zur Behandlung ihrer Anträge angesetzt wurde (auf den 13. December), sandten nicht einmal alle Orte ihre Boten, während ungleiche Instructionen bei den Anwesenden einen Beschluss unmöglich machten³).

Verweilen wir noch einen Augenblick bei der von uns bisher überblickten Reihe von Jahren, um kurz das Ergebniss aus unserer Darstellung zu ziehen. Das eigentlich staatsrechtliche Verhältniss der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche ist während dieser Zeit nie direct zur Sprache gekommen. Geschicht seiner Erwähnung, so wird stets die Zugehörigkeit der Schweizer zum Reichskörper betont. Als Glieder des Reiches bezeichnet sie Friedrich III. und Maximilian; die Eidgenossen haben nie Widerspruch gegen diese Benennung erhoben, sich wohl selbst derselben bedient⁴). Dass man aber

1) 1492, 10. Sept. Tags.-Absch. 3¹ S. 419, b. — Ein bezüglicher Antrag war durch die Boten Maximilians bereits im Mai d. J. gemacht worden, damals aber nicht weiter besprochen. Tags.-Absch. 3¹ S. 408, s. Wiederholt wurde das Gesuch auf dem Tag zu Baden 17. Sept. d. J. Tags.-Absch. 3¹ S. 421, k.

2) Auf einem Tag zu Zug 29. Oktober. Tags.-Absch. 3¹ S. 468 (N. 491), f.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 470, i. Als Boten Maximilians erschienen Graf Wilhelm v. Thierstein, Caspar Freiherr zu Mörsberg, Landvogt, der Domprobst zu Brixen, Herr Walther v. Stadion, Ritter, und Hans Lanz v. Liebenfels. Bei dieser Gelegenheit kam auch wiederum das Landgericht im Thurgau zur Sprache, bezüglich dessen man den königlichen Boten erklärte, es möchte zur Beförderung der Sache dienlich sein, wenn der König dasselbe einlösen und den Eidgenossen zukommen lassen würde. Doch meinten die Boten, möchte für das Landgericht auch eine Pension von 500 gld. jährlich für jedes Ort angenommen werden. Diess letztere, sowie eine Forderung von 10,000 gld., die Maximilian den Eidgenossen ausser des Landgerichtes noch geben solle, hängt zusammen mit einem Zugeständniss des Königs, der im Jahr 1492, 11. Mai, hatte erklären lassen, er sei auf alles, was begehrte, eingegangen, es sei der 10,000 Gld. und der eine Anzahl Jahre hindurch jedem Ort zu gebenden 500 Gld. wegen. Tags.-Absch. 3¹ S. 408, s.

4) Vergl. das S. 114 N. 1 angeführte Schreiben Bern's an Karl VIII. von Frankreich, wo es u. a. heisst: Zum anderen, so sind wir dem hl. Röm. Rych, dem wir als ein Glied an alles Mittel anhangen, also verpflicht, dass wir dasse b auch ungeschwächt und ungetzt wollten belyben.

116 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

über den Inhalt dieses Begriffes, der gemäss den Gesetzen aller geschichtlichen Entwicklung einer Veränderung sich nicht entziehen konnte, sich klar zu werden gestrebt hätte, davon ist keine Spur zu finden. Wohl aber konnten wir uns überzeugen, dass jene Veränderung nicht unbemerkt geblieben. In den Bemühungen Maximilians, in der Politik Friedrichs, in einzelnen Aeusserungen aus dem Volksmunde erkennen wir das lebendige Gefühl, dass die Wirklichkeit dem angeblich zu Recht Bestehenden nicht entspreche, dass Die Glieder des Reiches hiessen ihrer ganzen Haltung nach es kaum mehr waren. Die Verbindung Maximilians mit den eidgenössischen Orten sollte den Anfang zu weiteren Schritten, der Anschluss derselben an den schwäbischen Bund den Anlass zu näherer Verknüpfung mit dem Reiche bilden. Letzerer ward abgelehnt; jene zum Theil mit unter dem Einfluss der dadurch entstandenen Missstimmung, besonders aber durch den Einfluss der französischen Politik bis jetzt vereitelt. Schon sind fünf Orte für Frankreich gewonnen; unter den übrigen hält nur Bern mit Entschiedenheit und nationalem Sinn zum Reiche.

So standen die Dinge, als Maximilian zum ersten Male nach dem Tode Friedrichs (19. August 1493) die Stände des Reiches um sich versammelte. Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1495, der in der Geschichte jener Zeit eine so bedeutungsvolle Stellung einnimmt, ist auch für die weitere Entwicklung des Verhältnisses der Schweiz zum Reiche von der äussersten Wichtigkeit. Bestimpter als je musste es sich jetzt zeigen, ob der Name „Glieder des Reiches“ eine Wahrheit sei, oder ob die Eidgenossen eine Selbstständigkeit erworben, welche es unmöglich mache, sie zur Anerkennung der Ordnung des Reichs und dessen Oberhoheit zu bewegen.

3. Der Reichstag zu Worms, 1495, und die Eidgenossen.

Die verschiedenen Standpunkte, welche der römische König und die Stände des Reiches bei den Verhandlungen auf

dem Reichstage zu Worms einnahmen, machten sich aufs Entschiedenste der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber geltend. Wollte Maximilian überhaupt nur die Hülfe des Reiches gegen die äussern Feinde, besonders gegen Frankreich, gewinnen und in seinen Zugeständnissen an die Stände bloss soweit gehen, als sie zu erlangen nöthig, so überwog dagegen bei letztern, so gross auch das Entsetzen über die stets sich mehrenden, in stets weiterer Ausdehnung unternommenen Verheerungszüge der Türken, über die Kühnheit des französischen Herrschers war, doch das Streben nach Neuordnung der Reichsverhältnisse auf Grund der bisherigen Entwicklung. Dem entsprach es, dass die Stände die Trennung der Schweiz vom Reiche zu verwehren, sie zu Rechten und Pflichten anderer Glieder des Reiches gleichmässig heranzuziehen und sie so enger mit dem Reiche zu verbinden strebten, während Maximilian sich diesen Bemühungen nur insoweit anschloss, als er dadurch sie den Interessen seines Hauses dienstbar zu machen, namentlich in seinem Kampfe gegen Frankreich ihrer sich bedienen zu können hoffen mochte.

Schon in der Reichsrathsordnung, mit deren Vorlage die Stände auf das Hülfsgesuch antworteten, womit Maximilian die Verhandlungen eröffnete, werden wir auf jene Tendenz der Versammlung hingeführt. Gerade diesem Reichsrathe, dessen Zustandekommen freilich an der Weigerung des Königs scheiterte, wollten die Stände es zur Aufgabe machen, „wie die Eidgenossen, Friesländer und andere zum Reich gehörende, so eine Zeitlang davon gewesen, wieder mit Fug zu bewegen wären, sich andern im Reich gleichmässig zu halten“. ¹⁾).

Aber von weitergehender Bedeutung war die Thätigkeit der beiden von dem Reichstage aus abgeordneten Gesandschaften an die Eidgenossen, von welch' letztern nur Bern durch Wilhelm von Diessbach sich in Worms vertreten liess, während der Schultheiss Ludwig Seiler von Luzern und Ammann Reding von Schwyz anderer Geschäfte wegen, Adrian von Bu-

1) *Datt de pace imp. publ. S. 838, § 22.*

118 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

benberg in eigenen Angelegenheiten sich daselbst einfanden¹).

Bereits am 25. Mai war die Absendung einer Botschaft in die Schweiz beschlossen²), am 1. Juni der eidgenössischen Tagsatzung die Ankunft derselben auf den 12. Juni bestimmt angezeigt³). Unter dem unmittelbaren Eindruck der soeben in der Nacht angelangten schlimmen Posten aus Italien, welche den Aufbruch Karls VIII. von Neapel, seinen Durchzug durch Rom und seinen Plan, sich auf Florenz zu werfen, zugleich mit der Nachricht von einer Bewegung des Herzogs von Orleans gegen Mailand meldeten, entsandte am 8. Juni Maximilian die Gesandtschaft an die Schweizer⁴).

Dreierlei war den Boten, Kaspar von Mörsberg, Landvogt im Elsass, Burkhard von Andlau und Hans Fuchs⁵), mit den Eidgenossen zu handeln aufgetragen.

Es sei des römischen Königs, der Churfürsten, Fürsten und Stände ernstlich Begehren, heisst es in der Instruction⁶) der Gesandten, dass die Eidgenossen als getreue Unterthanen des Reiches dem Unternehmen des französischen Königs keinerlei Vorschub leisten, dagegen aber dem römischen König treue Hülfe und Beistand. Man verlangte 10,000 Mann, wenn diese nicht zu finden 8000, und erklärte sogar, mit 6000 sich zufrieden geben zu wollen. Daran knüpfte sich das Verlangen, die Eidgenossen möchten ihre Mannschaft aus französischen Diensten zurückrufen und verbieten, dass Jemand der Ihrigen gegen den Papst, den römischen König oder die deutsche Nation etwas unternehme. Ferner sollten die Boten die Bereitwilligkeit des Königs melden, den Zwist etlicher Orte mit

1) Anshelm 2 S. 164. Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 481, r, s.

2) Datt, a. a. O. S. 847.

3) Durch ein Schreiben Wilhelm's von Diessbach: Tags.-Absch. 3¹ S. 481, t.

4) Datt, a. a. O. S. 849. Vortrag, den die königlichen Räthe am Montag nach Trinitatis (8. Juni) vor den versammelten Ständen hielten.

5) Datt, a. a. O. S. 847. Glutz-Blotzheim in der Fortsetzung von Müller's Schw.-Gesch. 5⁹ S. 64 wirft diese erste Botschaft des Reichstages an die Eidgenossen mit der zweiten im September d. J. zu einer einzigen zusammen.

6) Sie ist abgedruckt bei Datt an der in der vorigen Anmerkung angeführten Stelle. (Vergl. überdiess Tags.-Absch. 3¹ S. 485, a.)

Mailand auf gütlichem Wege beizulegen und endlich den Antrag Maximilians, mit den Eidgenossen in Verbindung zu treten, erneuern.

In der Eidgenossenschaft schwiebten gerade damals Verhandlungen mit Frankreich, für welches Ludwig von Orleans die Orte durch das Versprechen zu gewinnen suchte, wenn sie in seinem Solde gegen Mailand zögen, ihnen nicht blass Bellenz, Arona, Lauis und Luggaris, falls sie selbe eroberten, zu lassen und behaupten zu helfen, sondern auch bei Karl VIII. auf die Fortbezahlung der alten Pensionen, wie sie Ludwig XI. bezahlt, und Entschädigung für noch vorhandene Ausstände dringen zu wollen¹⁾). Auf der andern Seite traten die Streitigkeiten um Konstanz wieder in den Vordergrund. Zu²⁾ Anfang des Jahres hatte eine Schaar Knechte von Uri, Unterwalden und Zug unter Anführung des Landweibels von Uri einen Zug gegen Konstanz unternommen, der vollständig als ein Ausbruch des Volksunwillens gegen alles, was in den damaligen Zuständen der Schweiz dem gemeinen Manne als schädlich und sein gutes Recht beschränkend erschien, sich darstellt. Daher wollte man vor allem die verwickelten und unklaren Verhältnisse, wie sie die Lage der Dinge im Thurgau hervorrief, beseitigen dadurch, dass man Konstanz von jeder Theilnahme am Landgericht ausschloss und diess ganz zu Handen der Eidgenossen nahm; daher drohte man dem Abte von St. Gallen und dessen Schirmorten³⁾); daher sollte, was seit Bestehen der Bünde durch etliche Orte erkaufst oder sonst erworben, eingenommen und „gemein“ gemacht werden⁴⁾). — Der Zug ging von Uri aus unter besonderer Begünstigung des Landvogtes im Thurgau; aus dem Wagenthal erhielten die

1) Auf einem Tage zu Luzern, 13. Juni. Tags.-Absch. 3¹ S. 484, d.

2) Ueber diese Angelegenheit findet sich reiches Material in den Tags.-Absch. 3¹ N. 497 bis 500. Eine zusammenhängende Darstellung gibt Anshelm 2 S. 193 ff. Edlibach (Mittheil. der antiquar. Gesellsch. zu Zürich, 4. Bd.) S. 208 berührt den Zug und seine Folgen, den er irrig in's Jahr 1497 setzt, nur kurz, ebenso die Zuger-Chronik aus dem 16. Jahrhundert (bei Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgesch. 1 S. 228), deren Verfasser man es anmerkt, dass seine Landsleute jene Freischaar hatten bilden helfen.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 473, a¹⁰.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 473, a¹¹.

120 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Ausgezogenen Verstärkung¹⁾). Vergebens war die Ermahnung der übrigen eidgenössischen Orte. Ihre Boten erfuhren die schimpflichste Behandlung²⁾). Die Stadt Konstanz aber, deren auf die Nachricht von diesem Aufstand nach Zürich gesandten Boten angehalten wurden, ward zum Versprechen genöthigt, die Entscheidung über das Landgericht den drei Orten anheimstellen zu wollen³⁾). Das Unternehmen liess sich nicht anders denn als ein Bruch des im Stanzer-Verkommniss garantirten Princips gegenseitigen Friedens unter den eidgenössischen Orten betrachten. Und so geschah es auch seitens der fünf Orte. Sie beschlossen, mit Waffengewalt die Ausgezogenen zurückzudrängen⁴⁾ und bei den drei Orten selbst, wenn eine freundliche Bitte nicht zum Ziele führen sollte, förmlich die Auslieferung des Konstanz abgetrotzten Vertrages unter Bezug auf die Grundgesetze der Eidgenossenschaft, den Sempacher- und Pfaffenbrief und das Stanzer-Verkommniss zu fordern⁵⁾). Mitten unter den Verhandlungen, welche durch diese Forderungen und die Weigerung der betreffenden Behörden, ihnen Folge zu leisten, die nächste Zeit erfüllten, kam die Kunde, der römische König habe Konstanz neuerdings wieder zum Beitritt zum schwäbischen Bunde auffordern lassen und mit ihr die Befürchtung, Konstanz möchte durch die Streitigkeiten mit Uri bewogen werden, sich dem schwäbischen Bunde anzuschliessen⁶⁾). Wiederum fand der Gedanke, durch Abschluss einer ewigen Vereinigung die Stadt und mit ihr einen der wichtigsten Waffenplätze jener Gegend für die Eidgenossenschaft zu gewinnen, Anklang. Boten der fünf Orte —

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 472 b.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 473 a " ". Anshelm 2 S. 194.

3) Anshelm 2 S. 193.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 472, a.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 473, a. Es wird den fünf Orten ein Tag nach Schwyz gesetzt, wo folgende Punkte erwogen werden sollen: 1) dass der Constanzer abgedrungene Anlass aufgehoben werde, und alle Verhandlungen über den Thurgau zwischen der Stadt Constanzer und den Eidgenossen gemeinhin stattfinden sollen; 2) dass diejenigen, die diesen krieglichen Aufruhr angestiftet, nach Verdiensten gestraft werden; 3) wie man solchem für die Zukunft vorkommen wolle u. s. w. Vergl. ferner Tags.-Absch. 3¹ S. 474, a, b, u. 475, a.

6) Tags.-Absch. 3¹ S. 479, f.

Uri, Zug und Unterwalden hatten sich ausgeschlossen — sollten nach Konstanz gehen, ward am 13. Juni zu Luzern beschlossen¹⁾), um daselbst über ein ewiges Verständniss zu berathen. Zu diesen beiden, die Abneigung gegen das Reich erhöhenden Motiven kamen hinzu die Regungen einer klugen Politik, die sich auf die eigenen Angelegenheiten zu beschränken, fremden Händeln gegenüber aber strenge Neutralität zu bewahren rieht.

So lagen die Verhältnisse für das Reich, als die Botschaft vom Wormser Reichstag in der Eidgenossenschaft eintraf und sich am 23. Juni zu Luzern ihrer Aufträge entledigte. Der Tag verlief für sie fruchtlos²⁾). Was sie erwirkte, war der Ausdruck des Bedauerns über die Einfälle der Türken und die Versicherung, den Antrag auf Hülfe zum Romzug und auf Erneuerung der ewigen Richtung heimbringen zu wollen. Offiziell ist die Antwort auf diese Anbringen nie ertheilt. Deutlicher aber als jegliche Erklärung musste der wenige Wochen nachher³⁾ gefasste Beschluss der Tagsatzung die Stände und den König von der Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen, die Eidgenossenschaft für ihre Absichten zu gewinnen, überzeugen. Damit die Eidgenossen, hiess es dort, desto treuer und beharrlicher in brüderlicher Liebe und Freundschaft mit einander lebten, so sollten sie in Zukunft aller ausländischer Herren, Kaiser und Könige und sonst aller anderen Fürsten und Herren müssig gehen, keine Pension und Gaben von denselben empfangen, ihre Knechte nicht um Sold in ihren Dienst geben.

Wenn gleich diese Bestimmung nie zu förmlichem Beschluss erhoben wurde, so war doch die Partei unter den Eidgenossen, welche sich dem Reiche zuneigte und ihren Mittelpunkt an dem franzosenfeindlichen Bern fand, nicht sehr gross. Je mehr Bern die Zugehörigkeit zum Reiche, die Berücksichtigung desselben zu betonen sich bemühte⁴⁾), um so

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 484, a.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 485, a.

3) Am 18. Juli: Tags.-Absch. 3¹ S. 488, g.

4) Bern's Schreiben an Solothurn vom 15. Juli 1495, bei Glutz-Blotzheim *et al.* O. S. 56, N. 179. (Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 489, N. 514: Tag zu Luzern, 26. Juli.)

122 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

mehr entsprach es seiner Politik, die zwischen dem Herzog von Mailand und einzelnen eidgenössischen Orten schwebenden Differenzen zu beseitigen und eine Erneuerung der mailändischen Capitel zu ermöglichen. Bernerische Staatsmänner und Abgeordnete des Königs Maximilian arbeiteten gleichzeitig an dieser Aufgabe. Neben diesen Unterhandlungen mit Mailand, die seit dem März d. J. wieder aufgenommen worden, deren vollständige Darstellung wir aber einem anderen Zusammenhang vorbehalten¹⁾), gingen im entschiedensten Gegensatz zu denselben die Bemühungen des französischen Hofes, sich die Hülfe der Eidgenossen gegen Mailand zu sichern. Zuschends wuchs die Masse der Gegner der bernerischen Politik, die für eine Verbindung mit Frankreich gewonnen, um so schroffer jener entgegentrat, besonders aber in den Ländern, wo die Abneigung gegen Mailand, welche hier am grössten war, die Annäherung an Frankreich erleichterte, ihren Halt fanden. Wir haben bereits des vortheilhaftesten Antrages gedacht, den der Herzog Ludwig von Orleans am 13. Juni den eidgenössischen Orten stellen liess. Wiederholt und erweitert ward derselbe am 9. Juli auf einem Tage zu Luzern²⁾). Nicht nur Fortbezahlung der früheren Pensionen, die Ueberlassung von Bellinz, Lavis und Locarno versprach diessmal der Herzog den Eidgenossen für ihre Theilnahme am Kriege gegen Mailand; auch Zollfreiheit im ganzen Umfang des Herzogthums, falls dasselbe an ihn fallen sollte, und Besoldung ihrer Truppen ward in Aussicht gestellt. Zum Theil wohl durch ihre Abneigung gegen Mailand, zum Theil durch diese vortheilhaftesten Anträge gewonnen, erklärten sich auf einem Tage zu Luzern, am 26. Juli³⁾, Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug aufs Bestimmteste für den Abschluss einer Vereinigung mit Frankreich, während Glarus und Obwalden ohne Instruction waren, Freiburg und Solothurn einer allfälligen für die Annahme sich bildenden Majorität beizutreten versprachen. Vergebens verwiesen Zürich

1) S. unten S. 140 u. ff.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 487, c.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 489, N. 514.

und Bern jegliche Verbindung mit Frankreich. Von einem andern Tage zu Luzern, Ende August¹⁾), wo die französische Botschaft, an ihrer Spitze der in der Geschichte dieser Tage so berüchtigte Anton de Bresse, Baillif von Dijon, auf dem See von den Ländern her mit grossem Gepränge eingezogen war, schrieb einer der bernerischen Abgeordneten, Wilhelm von Diessbach, nach Hause²⁾: „Sölliches (der Uebermuth, den der Baillif den eidgenössischen Boten gegenüber zur Schau trug) einem jedlichen Bidermann zu herzen gan soll, dass es in einer Eydgnoossenschaft darzu kommen ist, dass ein frömder Mann mehr Gewalts soll haben, dann Wir selbs“, und meinte, sie könnten „nüt Anders verstahn, dann dass sie all fallen wendint, und der fromm Bär zuletzt allein müsse stahn, zu sechen was us disen Dingen werden welle“.

Die Stellungen Berns und der Länder bildeten so immer schroffere Gegensätze, als die zweite Botschaft vom Wormser Reichstag in der Eidgenossenschaft erschien, die Schweizer aufzufordern, als Liebhaber des Friedens und Gehorsame des Reiches dem auf dem Reichstage errichteten gemeinen Landfrieden dem Kammergericht, dem gemeinen Pfennig ihre Anerkennung nicht zu versagen³⁾). Trotz der vorhergegangenen Anmeldung der Gesandtschaft bei den eidgenössischen Orten⁴⁾ waren die Boten dieser ohne Vollmachten auf dem Tage zu Zürich (22. September), auf dem die Botschaft des Reichstages ihren Vortrag hielt, eingetroffen und nahmen jene Eröffnungen mit der nichtssagenden Versicherung entgegen, man zweifle nicht, dass die Oberen sich gebührend halten werden:

1) Der Abschied dieser Tagsatzung vom 25. August enthält nur die kurze Notiz: Jeder Bote weiss, wie es sich mit des Königs von Frankreich Vereinigung verhält: Tags.-Absch. 3¹ S. 491, h. Zur Ergänzung dient Anshelm 2 S. 180, der berichtet, Bern hätte seinen Boten von diesem Tage zurückberufen.

2) Schreiben Wilhelm's von Diessbach an Bern vom 27. Aug. 1495 bei Anshelm 2 S. 181 ff.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 493, d; vergl. Anshelm 2 S. 167 ff.

4) Durch ein Schreiben der Reichsstände an die eidgenössischen Orte „Unseren lieben, besonderen und guten Fründen“, d. d. Mittwoch nach S. Egidien (2. Sept.), bei Anshelm 2 S. 166 ff. — Die Abordnung von Personen, die mit den Eidgenossen unterhandeln sollten, war festgesetzt worden durch „Abschied und Befehle auf dem Reichstag zu Worms“, Anno 1495, bei (Senkenberg) Neue Sammlung 2 S. 24. § 3.

124 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

bloss Bern soll sich erklärt haben, nichts wider das heilige Reich thun, seine Leute von der Theilnahme an dem Unternehmen gegen Mailand zurückhalten zu wollen¹⁾.

Betrachten wir die Wormser Reichsreformen, wofür es die Eidgenossen zu gewinnen galt, und das was diese als Resultat einer zweihundertjährigen Entwicklung ihnen entgegenzusetzen hatten, so erscheint uns ihr Verhalten der reichsständischen Gesandtschaft gegenüber als durchaus begreiflich.

Das erste unter den zu Worms vereinbarten Reichsgesetzen war die Landsfriedensordnung zum Schutz des Reiches und der Kirche vor den Einfällen der Türken, zur Förderung von Friede und Recht im Lande²⁾. Daher Aufhebung der Fehde; wer irgend eine Ansprache an einen andern hat, soll dieselbe in Zukunft nicht auf dem Wege der Selbsthülfe verfolgen, sondern sie vor dem betreffenden Gerichte anbringen. Verletzung dieses Friedens hat für den Friedbrecher die Reichsacht, Aufhebung der ihm zustehenden Verschreibungen, Pflichten, Bündnisse, Verlust seiner Lehen zur Folge. Niemand soll ihn herbergen, speisen, tränken. Findet er bei Jemand Unterstützung, oder ist der Friedbruch durch einen im Landfrieden nicht Begriffenen verübt, soll, nachdem der Kammerrichter es entweder vor die ordentliche Reichsversammlung, oder, wenn der Fall keine Verzögerung gestattet, vor eine ausserordentlich von ihm zu berufende gebracht, das Reich dem Verletzten Hülfe leisten. Alle herrenlosen Söldnerschaaren werden aus dem Reiche verbannt. Während der Dauer des Landsfriedens soll Niemand mit Verschreibung, Pflichten oder auf andere Weise sich gegen die Ordnung des

1) Anshelm 2 S. 168, während im Tagsatzungs-Abschied vom 22. Sept. diese Nachricht fehlt, die zu bezweifeln bei der ganzen politischen Haltung Bern's, das wenige Tage vorher mit Mailand den Entwurf zu einer Verbindung festgesetzt (vergl. unten S. 142), die entschiedensten Massregeln gegen Frankreich ergriffen hatte (Anshelm 2 S. 188) und auch jetzt durch die drohende Haltung der für Frankreich gewonnenen Länder genöthigt, nach Berathung mit Zürich, Freiburg und Solothurn (24. Sept.) und den ihnen von Stadt und Land, ernste Gegenlistungen machte (Anshelm 2 S. 187) — wir in der That keinen zwingenden Grund zu finden wissen.

2) Landfriede Anno 1495 zu Worms aufgerichtet, bei (Senkenberg) Neue Samml. 2 S. 3 ff.

Friedens verbinden, und alle Gnaden, Freiheiten, Herkommen, Bündnisse und Pflichten, die von Maximilian oder seinen Vorgängern am Reich verliehen, irgend wie gegen die Friedensbestimmungen verstossen, sollten aufgehoben, null und nichtig sein.

Unter dem Einfluss des häufigen Tadels des bestehenden kaiserlichen Hofgerichtes und mit Berücksichtigung der darauf bezüglichen Wünsche entstand die Reichskammergerichts-Ordnung^{1).} Das Kammergericht sollte einen bestimmten Sitz in einer passenden Stadt einnehmen und gebildet werden aus einem Kammerrichter und 16 Beisitzern, die Hälfte aus Personen, die „der Rechte geleret und gewirdiget“, die andere Hälfte zum Wenigsten aus der Ritterschaft vom Kaiser zu erwählen. Vor das Kammergericht gehören in erster Instanz bloss die Klagen gegen Reichsunmittelbare oder solche, die keine ordentliche Richter haben. Entsteht Streit zwischen Parteien, unter denen bereits früher gewillkürte rechtliche Austräge bestimmt sind, so haben diese in Anwendung zu kommen; sonst ist für den einzelnen Fall ein sogenannter königlicher Commissarius zu bestimmen, der die Sache zu schlichten hat, von dem aber die Appellation an das Kammergericht stattfinden darf. Dasselbe ist der Fall bei Klagen von Prälaten, Grafen, Herren, Rittern oder Knechten und Städten gegen ein Mitglied des Fürstenstandes, falls der eine Theil durch den für diese Streitigkeiten bestimmten Rechtsgang in seinem Recht sich beeinträchtigt glaubt.

Ein drittes Glied in der Reichsreform von 1495 bilden die Bestimmungen über die Entrichtung des gemeinen Pfennigs^{2).} Jeder Mensch, Geistlicher oder Weltlicher, Frau oder Mann im ganzen heiligen römischen Reich soll während den nächsten vier Jahren jährlich von je 500 Gld. seines Vermögens $\frac{1}{2}$ Gld., wer weniger besitzt den 24. Theil eines Gulden bezahlen, wobei 25 Gld. lediger Rente oder Nutzung 500 rhein. Gld

1) Ordnung des kayserl. Kammergerichts zu Worms aufgericht Anno 1495, bei (Senkenberg) Neue Sammlung 2 S. 6 ff.

2) Ordnung von dem gemeinen Pfennig, bei (Senkenberg) Neue Sammlung 2 S. 14.

126 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

gleich gerechnet werden. Die Einnahme geschieht in jeder Gemeinde durch den Pfarrer, der dieselbe eigenen Commisarien, je einem für eine Diöcese, zu überantworten hat, durch die das Geld an die zur Einnahme und Verwahrung von König und Ständen eingesetzten und beeidigten sieben Schatzmeistern zu Frankfurt zu überliefern ist.

Vergleichen wir nun mit dem Zustand, der im Reiche durch diese Ordnungen begründet werden sollte, denjenigen, der im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits sich Geltung verschafft hatte. Waren die Bestimmungen über den Landsfrieden zu Worms im Gefühle der dringendsten Nothwendigkeit, welche im Laufe des Jahrhunderts zu wiederholten Malen bald in engeren, bald in weiteren Kreisen zu demselben Versuche geführt hatte, erlassen, sollten sie den Fehden, den Gewaltthätigkeiten, den Uebergriffen der Selbsthülfe wehren, so fielen schweizerischerseits diese Bedürfnisse sämmtlich weg. Im Stanzer Verkommniss hatten die acht Orte einander gegenseitigen Frieden, Sicherheit ihres Gebietes, Eigenthums und ihrer Angehörigen garantirt, hatten sich gelobt, falls dieser Friede gebrochen würde, sämmtlich dem verletzten Theil zu Hülfe zu eilen, die Friedensbrecher aber entweder vor ihrer rechtmässigen Obrigkeit zu Recht stellen, oder wenn sie in die Gewalt des angegriffenen Standes gefallen, sie dessen Gericht überantworten zu wollen¹). Dann hatte aber besonders die folgende Bestimmung, „dass in Zukunft Niemand Gemeinden, Sammlungen oder Anträge ohne Willen und Erlaubniss der Obrigkeit halten und unternehmen soll“, einerseits, und anderseits die Anerkennung des Grundsatzes, dass wie kein Stand die Unterthanen der andern zum Ungehorsam gegen ihre Obern anreizen solle, so bei etwaiger Empörung jener die übrigen Stände in „guten Treuen“ die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse gemäss den Bundesbriefen zu übernehmen hätten²), eine so starke Regierungsgewalt in die Hand der Obrigkeit.

1) Stanzer-Verkommniss in den Tags.-Absch. 3¹ S. 696, Art. 1.

2) u. a. O. S. 697, über die Bedeutung dieser Bestimmung handelt ausführlich Bluntschli, Gesch. d. schw. Bundesrechts 1 S. 154 ff.

gelegt, dass ein Landsfriedensbruch in grösserem Umfange fast unmöglich geworden, jedenfalls aber, wie diess die Geschichte dieses Jahres gelehrt hatte, seine Unterdrückung gesichert war. Der Landsfrieden dagegen, welcher dem Wormser Reichstag seine Entstehung verdankte, war, sollte er, in die Wirklichkeit getreten, Früchte tragen, an die Mitwirkung so vieler einzelner, in ihren Ansichten öfters wechselnder Gewalten gebunden, bedurfte vor allem der Hülfe einer starken Gewalt, wie sie das Reich mit Gewissheit nie versprechen konnte, war endlich viel zu enge mit den finanziellen Fragen verknüpft, als dass die schweizerischen Orte sich grössere Sicherheit für Handel und Wandel von ihm hätten versprechen können, als ihnen ihre Verträge bereits boten.

Aehnlich verhielt es sich mit dem Reichskammergericht. Die Unterordnung unter ein ausser ihrem Gebiete gelegenes Gericht, auf dessen Besetzung sie wenig oder gar keinen Einfluss üben konnten, die Anerkennung fremder Gerichtsbarkeit in ihren innern Streitigkeiten war dem bisherigen Streben der Eidgenossen diametral zuwiderlaufend. In den Bünden der drei Orte unter sich und mit den übrigen Stadt- und Landgemeinden hatte man die gegenseitigen Streitigkeiten stets durch Schiedsgerichte zur Minne oder zum Recht auszutragen gesucht, später in privatrechtlichen Dingen ausdrücklich sich aller fremden und geistlichen Gerichte zu enthalten gelobt. So war im Bunde der drei Länder von 1291 die Schlichtung allfälliger unter ihnen sich erhebender Streitigkeiten den verständigsten Männern übertragen¹⁾). Eine ihm entsprechende Form erhielt dieser Grundsatz, der in den Bund Luzerns mit den drei Orten ebenfalls Aufnahme gefunden²⁾), in dem Bündnisse Zürichs mit den vier Waldstätten durch Festsetzung eines förmlichen Schiedsgerichtes; zugleich findet sich hier die Bestimmung, dass kein Weltlicher einen andern vor geistlichem Gerichte belangen solle; sondern seine Klage da anzubringen

1) Ewiger Bund vom 1. August 1291, bei Bluntschli, Gesch. d. schweiz. Bundesrechtes 2 S. 1 ff. Art. 5.

2) Im Abdruck bei Bluntschli a. a. O. 2 S. 5 ff, Art. 7.

128 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

habe, wo der Beklagte sesshaft sei¹⁾); und der Pfaffenbrief, im Jahre 1370 zwischen allen eidgenössischen Orten, mit Ausnahme Bern's und Glarus, aufgerichtet, hatte nicht nur den Laien unter einander fremde Gerichte zu meiden geboten, sondern auch die nicht aus eidgenössischem Gebiete stammenden Geistlichen vor die Gerichte gewiesen, unter welche der Beklagte gehöre²⁾. Nicht minder entschieden hielt das 15. Jahrhundert an diesen beiden Grundsätzen fest. In dem Bunde Bern's mit Zürich (1423, 22. Jan.)³⁾, in dem Freundschaftsbündnisse Zürichs mit Schaffhausen und Stein (1459, 6. Dec.)⁴⁾, dem erneuerten Freundschaftsvertrage zwischen Wallis und Bern (1475, 7. Sept.)⁵⁾, in der Verbindung Savoyens mit Bern und Freiburg (1477, 20. August)⁶⁾ und andern begegnen wir neben der Festsetzung des schiedsgerichtlichen Verfahrens der geistlichen und fremde Gerichte in weltlichen Sachen ausschliessenden Bestimmung, welche im Jahr 1422 durch die eidgenössischen Tagboten förmlich ausgesprochen⁷⁾, in einer Reihe von Verträgen und Verbindungen auch ohne jenen andern Artikel sich findet⁸⁾, vor allem in der Urkunde, durch welche Freiburg

1) Im Abdruck bei Bluntschli a. a. O. S. 7, ff. Art. 10 u. 11; und die geistlichen Gerichte betreffend Art. 12. Wiederholt ist die letztere Bestimmung in dem Bunde Bern's mit den Ländern bei Bluntschli a. a. O. 2 S. 23 ff. Art. 20.

2) Bluntschli a. a. O. 2 S. 34 ff. Art. 3 u. 4.

3) Tags.-Absch. 2 S. 723 ff. Die bezügliche Stelle S. 724, f.

4) Tags.-Absch. 2 S. 299 ff. Art. 8.

5) Tags.-Absch. 2 S. 560, f.

6) Tags.-Absch. 2 S. 695 ff. Art. 11.

7) Tags.-Absch. 2 S. 14, a. (zu vergl. die beiden Thurgau und den Bischof von Constanz betreffenden Beschlüsse in dem Abschied vom 6. Dez. 1499, Tags.-Absch. 3¹ S. 652, d und 654, q). Aeusserst interessant ist in Bezug auf die hier berührte Frage ein Tagsatzungsbeschluss vom 1. August 1491, Tags.-Absch. 3¹ S. 288, k: Junker Heinrich Lanz hat von einem Urtheil, das vom Landgericht in einem Streite zwischen ihm und einem Bauer zu Dottikon gegeben worden, an den Kaiser appellirt. „Ist daruff geratschlaget, das dz under uns Eitgnossen mit gmein und lantlöffig, und ist unserm Landvogt lasurus Göldly geschrieben Junker Heinrich Lanzen zu straffen, als vor ander gestrafft sind, damit wir Eitgnossen sölicher verziehung vor den Keyser erlassen werden“. (S. auch Tags.-Absch. 2 S. 575, s, und 590, r.)

8) So im Landrecht der toggenburg. Erben mit Schwyz und Glarus v. J. 1437: Tags.-Absch. 2 S. 117, Art. 11, — im Landrecht der Stadt Utznach mit Schwyz und Glarus v. J. 1450: Tags.-Absch. 2 S. 242, f, Art. 2, — im Uebereinkommen Bern's und Solothurn's mit Müllhausen v. J. 1466: Tags.-Absch. 2 S. 354, f, Art. 10, — im Landrecht der Grafschaft Toggenburg mit Schwyz und Glarus v. J. 1469: Tags.-Absch. 2 S. 398, f, Art. 5.

und Solothurn den eidgenössischen Bünden beitraten¹⁾). Dabei war die einzige Beschränkung anerkannt geblieben, dass durch Verweigerung des Rechtes am zuständigen Gerichte jene Verordnung aufgehoben und dann die Verfolgung des Rechtes beim kaiserlichen Hofgerichte dem Kläger freigestellt wurde²⁾. Zu dieser Abschliessung der Schweiz gegen alle fremden und geistlichen Gerichte, Welch' letztere, wie bereits angedeutet, nur in Ehe- und geistlichen Sachen anerkannt wurden, und zur Begründung und Weiterbildung eines schweizerischen Rechtsganges durch die Austrägalgerichte kamen noch als ein weiterer hier zu beachtender Punkt die kaiserlichen *privilegia de non evocando*, in deren Besitz sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die meisten schweizerischen Orte zu setzen gewusst. Sie schlossen die concurrirende Gerichtsbarkeit kaiserlicher Gerichte aus, falls nicht Verweigerung oder gefährliche Verzögerung des Rechtes vor den betreffenden Gerichten Kläger und Beklagte zu weiterer Beschwerde nöthigte. Der Theorie nach bestanden somit die kaiserlichen Gerichte noch immer als oberste Instanz für die Rechtsstreitigkeiten im Gebiete der Eidgenossenschaft; tatsächlich aber fanden Eingriffe derselben, zunächst des hier vor allem in Betracht kommenden Landgerichtes in Rotweil selten statt, wurden von den Eidgenossen vermieden. Um so begreiflicher ist, dass die Aufforderung der Stände und des römischen Königs, das Kammergericht anzuerkennen, keinen Anklang bei den eidgenössischen Orten fand, dass diese im Gegentheil sogar über Eingriffe in ihre alten Freiheiten und das Herkommen sich beklagen konnten.

Zunächst vermieden sie irgend eine bestimmte Antwort auf die Anträge der Reichsversammlung zu ertheilen. Der Rest des Jahres verfloss, ohne dass auf irgend einer Tagssatzung die Aufforderung jener wieder zur Sprache gekommen wäre, während dagegen die Verhandlungen mit Frankreich

1) Bluntschli a. a. O. 2 S. 47 ff. Art. 12—14.

2) Vgl. Tags-Absch. 2 S. 14, a; — 300, 8; 399, 5; — 724; — 877 u. s. w.

130 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

bereits am 1. November zum Abschluss eines Bündnisses zwischen demselben und acht eidgenössischen Orten führten¹). Dinge theils minder wichtiger Art, theils wenn auch von jener Frage nicht eben sehr geschieden, doch eine Beantwortung derselben nicht directfordernd, nahmen die Boten in Anspruch. Es bedurfte erst der wiederholten Anfrage der königlichen Räthe auf dem Tage zu Zürich im Februar 1496, um die Tagsatzungsboten zu Erklärungen zu bringen²). Ernst und entschieden, mit der Ueberzeugung, dass sie es hier mit einem Gebiete zu thun hätten, das einst dem heiligen römischen Reiche verbunden gewesen, das demselben immer noch zugehöre und ihm wieder enger angeschlossen werden müsse, traten die königlichen Abgeordneten mit ihrer Werbung vor die Eidgenossen. Sie verlangten Antwort auf ihr früheres Anbringen in Betreff des Landsfriedens, des Kammergerichtes und des gemeinen Pfennigs; ferner Erlaubniss, für den König 8000 Mann aus der Eidgenossenschaft zu seinem Romzug anwerben zu dürfen, und das Versprechen, dem französischen König oder anderen Feinden des Reiches und des Papstes weder mit Rath noch mit That Hülfe leisten zu wollen, mit der Drohung, wo es geschähe und sich die Eidgenossen gegen den heiligen Stuhl und das Reich „ungehorsam und verachtlich“ erzeigtten, gegen sie das geistliche und das weltliche Schwert gebrauchen zu wollen. Mit der Forderung der königlichen Räthe verbanden sich die des Bischofs Leonel von Concordia, der als Legatus der andern ligistischen Mächte den Tag besuchte. Gewissermassen noch bestimmter als jene drückte sich der Bischof aus, wenn er auf die Zugehörigkeit der Eidgenossen zum Reiche und zur deutschen Nation die Forderung gründete, dem Reiche und seinen Zugewandten ihre Hülfe zu gewähren, sich dagegen jeglicher Unterstützung offenbarer Widersacher desselben zu enthalten³). Ausweichend und unbestimmt antworteten die eidgenossen.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 495, N. 522.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 497, e.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 497, f; vgl. Aushelm. 2 S. 199. Ueber den von den Päpsten öfter zu

nössischen Boten¹); den Vorwürfen der königlichen Räthe und des päpstlichen Legaten, dass Schaaren eidgenössischer Knechte den König von Frankreich bei seinem Zuge nach Italien begleiteten, setzten sie die Entschuldigung entgegen, es sei wider den Willen der Oberen geschehen und versprachen diess, wie das Begehr von Soldtruppen Seitens des römischen Königs heimbringen zu wollen. Am unbestimmtesten klang die Antwort auf den für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse wichtigsten Punkt: man hoffe, hiess es, der König lasse die Eidgenossen der Steuer wegen unersucht, wie andere seiner Vorgänger am Reiche auch gethan. Ueber Landfrieden und Kammergericht erfolgte gar keine Aeusserung. War es Zufall oder Absicht, dass die ablehnende Antwort der Eidgenossen sich gerade auf den Theil jener Neuordnungen des Jahres 1495 bezog, der auch sonst im Reiche auf den Widerstand der davon Betroffenen stiess²)?

Sprachen diese Erklärungen der Vertreter der eidgenössischen Orte auch nicht bestimmt und offen ihr Verhältniss zum Reiche aus, so liessen sie doch ahnen, wie sie sich zum römischen König und zu den Ständen zu stellen gedachten, falls es diesen einfallen sollte, das Maass ihrer Forderungen höher zu stellen. Sie gingen nicht so weit, wie eine Reihe geistlicher und weltlicher Stände selbst, welche die Ordnungen des Wormser Reichstages geradezu verwarfen; so viel aber ging deutlich genug aus ihrem Benehmen hervor, dass eine allfällige Anwendung derselben auf ihre Gebiete sie in eine entschieden feindliche Stellung zu Maximilian und dem Reiche treiben werde. Wir betrachten es demgemäß als die eigentliche Bedeutung des Reichstages zu Worms und der beiden von dort in die Schweiz abgeordneten Botschaften, dass durch sie bestimmter und abgeschlossener das Resultat der bisherigen Entwicklung der Schweiz zu Tage trat. Gestützt auf Privi-

Gesandtschaften in Anspruch genommenen Bischof Leonellus s. die Notiz bei Ughelli, Ital. sacra (Ed. 2da) 5 S. 365.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 497, e.

2) Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Ref. (3. Aufl.) 1. S. 90, 91.

legien und Herkommen beanspruchte sie eine gewisse Selbstständigkeit dem Reiche gegenüber, unterstützt in diesem Streben durch den Umstand, dass sie in sich selbst bereits die einfache und sichere Lösung der Fragen gefunden hatte, um die man sich im Reiche so lebhaft stritt.

4. Die Eidgenossen und die Liga. — Frankreich. —
Mailand.

Auf die Stellung, welche die Eidgenossen dem Reiche und den auf dem Wormser Reichstage angebahnten Reformen gegenüber einnahmen, übten aber nicht bloss die von uns bisher betrachteten, aus der ganzen inneren Entwicklung des schweizerischen Bundeskörpers mit einer gewissen Nothwendigkeit sich ergebenden Verhältnisse entscheidenden Einfluss, — die Bemühungen des römischen Königs und der Reichsstände fanden einen noch weit kräftigeren und nachhaltigeren Widerstand in der Politik des französischen Hofes, der einem Anschluss der für seine Pläne so äusserst wichtigen eidgenössischen Gegenden an das Reich und der daraus entspringenden Machtvergrösserung des Habsburgischen Hauses um so weniger gleichgültig zusehen konnte, je öfter bereits sich ihm Gelegenheit geboten, was er mit der Eidgenossen Hülfe vermöge, zu erproben. Unter dem Einflusse der mit Frankreich bereits im vorigen Jahre geführten und seither noch immer schwebenden Unterhandlungen über den definitiven Abschluss des am 1. November 1495 entworfenen Bündnisses erhielten die Verhandlungen mit dem römischen König eine mehr durch die allgemeinen europäischen Händel bedingte Wendung. Nicht mehr die Annahme oder Verwerfung der neuen Organisation des Reiches im Ganzen oder Einzelnen, der Anschluss der Eidgenossen an's Reich bildete jetzt für's Erste den Mittelpunkt der Unterhandlung: es galt vielmehr, die eidgenössischen Orte und ihre streitbare Mannschaft für Maximilian und seine Verbündeten zu gewinnen, sic von einer Verbindung mit Frank-

reich abzuhalten, oder, wenn eine solche bereits geschlossen, sie wieder zu lösen. Gleichwohl müssen wir auch diese Verhandlungen in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, da unläugbar die Entscheidung der Eidgenossen für oder gegen Frankreich ihr Verhältniss zum Reich deutlich charakterisirte.

Hauptsächlich¹⁾ auf Veranlassung Ludwig Sforza's (Moro) hatte sich gegen Alsons von Neapel, der 1494 (Februar) seinem Vater Ferdinand auf dem Throne gefolgt war, zwischen Mailand und Karl VIII. von Frankreich, auf den die Ansprüche der Anjou auf Neapel übergegangen, ein Bund gebildet, dem bald nach seiner Wahl auch Papst Alexander VI. beitrat und dessen nächste Folge der Zug Karl's nach Italien war, auf dem er, aus dem eidgenössischen Gebiet mit einer namhaften Macht unterstützt, in auffallender Schnelligkeit bis Neapel vordrang, das er einnahm. Dieser glänzende Erfolg der französischen Waffen auf der einen Seite, auf der andern die Ansprüche, welche der im Mailändischen zurückgelassene Herzog Ludwig von Orleans auf dies Herzogthum zu erheben begann, erregten nicht allein bei Ludwig Sforza, der unterdessen nach dem Tode des Herzogs Johann Galeazzo auf den Wunsch des Volkes die herzogliche Würde übernommen, die äusserste Besorgniss, sondern liessen ihn auch bei andern Mächten geneigtes Gehör finden, als er jetzt für einen Bund gegen Karl warb. Spanien, wohin der König von Neapel sich geflüchtet, Maximilian, Venedig, der Papst schlossen Ende März 1495 zu Venedig die Liga, wie der Doge dem französischen Gesandten, Phil. Commines, erklärte: gegen die Türken, zur Ruhe Italiens. Rasch verliess Karl auf die Kunde hievon Neapel, wo er eine Besatzung zurückliess, durchheilte Italien, bei Fornuovo durch ein sich ihm entgegenstellendes Heer der Venezianer und Mailänder sich durchschlagend (Juli 6.) und drang bis Asti vor, während der Herzog von Orleans, der bis Novarra vorgerückt,

1) Hülfsmittel für das Folgende: Ranke, Geschichten der romanischen und germanischen Völker 1 S. 48 ff. — Lanz, geschichtliche Einleitung zur zweiten Abth. der Mon. habsbg. S. 18 ff. — Zellweger, Gesch. des appenzell. Volkes 2 S. 224 ff. — Fuchs, mailändische Feldzüge 1. Band.

134 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

daselbst von dem mailändisch - venezianischen Heere eingeschlossen ward, bis die von dem zu diesem Zwecke in die Eidgenossenschaft gesandten Baillif von Dijon angeworbenen Schweizer in Vercelli um Karl gesammelt, den Herzog Ludwig Sforza zu Unterhandlungen mit den Franzosen und zum Abschluss eines die alten Zustände neuerdings bestätigenden Friedens bewogen. Karl, ohne sich durch den unglücklichen Ausgang seines Zuges beirren zu lassen, verfolgte seinen Plan, Italien sich zu unterwerfen. Wie er vor allem darnach strebte, in Italien selbst sich einen Anhang durch die Unterstützung der Demokratie zu schaffen, so musste ihm ausserhalb des Landes, namentlich an der Gewinnung der Schweiz für sein Interesse gelegen sein, da er nicht bloss militärischen Zwecken damit genügte, sondern ein Element der Opposition im Norden der Alpen beförderte, welches die Aufmerksamkeit Maximilians und des Reiches einigermassen wenigstens von den italienischen Angelegenheiten abzulenken geeignet schien¹).

In diesem Sinne waren die Unterhandlungen mit den eidgenössischen Orten geführt, welche 1495, 1. November, zu dem Entwurf eines Bündnisses, an dem sich acht Orte beteiligten, führten²), wenige Tage nur nach der Ankunft der Gesandten vom Wormser Reichstag und bevor auf das Ansuchen des Reiches eine Antwort erfolgt war. Wie hier der Botschaft der Stände und des römischen Königs, so kam Karl das folgende Jahr auch der Liga zuvor. Ehe noch die Botschaft dieser, bereits am 9. April angemeldet³), bei den Eidgenossen eintraf, hatten die französischen Unterhandlungen ihr Ziel erreicht, trotz der Bitten der mailändischen und venezianischen Gesandten, bis zur Ankunft der Abgeordneten der übrigen Glieder der Liga nichts Definitives mit Karl VIII. abzuschliessen. Am 24. April bestätigte der König von Lyon aus das von seinen Gesandten eingeleitete Bündniss „zur Erneuerung der seit langer Zeit zwischen der französischen Krone und den Edge-

1) Lanz a. a. O. S. 81.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 495, Nr. 522 (vergl. oben S. 130, N. 1).

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 502, i.

nossen bestehenden Freundschaft: damit, wie zu hoffen, daraus die beidseitigen Verhältnisse neue Kräftigung ziehen“¹). Für die an dieser Stelle in Betracht kommenden Beziehungen der Schweiz zum Reiche bei weitem der wichtigste ist der erste Artikel des Vertrages, durch den sich der König verpflichtete, den mit ihm verbündeten eidgenössischen Orten gegen Jedermann Unterstützung, Hülfe und Schutz zu Theil werden zu lassen²). Es reihen sich daran Bestimmungen über die Jahresgelder, die Karl den betreffenden Orten zu vertheilen verhiess, über die Söldner, deren Lohnung und Stellung, und über die Hülfe, welche die Eidgenossen, wenn sie in Krieg verwickelt würden, vom König zu fordern das Recht hätten. Vorbehalten hatten die eidgenössischen Orte den Papst, das heilige römische Reich und alle bis auf diesen Tag abgeschlossenen Bündnisse, Verträge und Einigungen. Unter den Orten, welche diesen Vertrag mit Karl eingingen, befanden sich vor allem dieselben Uri, Nidwalden und Zug, die, wie wir bereits bemerken konnten³), schon im Juli des vorigen Jahres auf's Bestimmteste von Frankreich gewonnen waren; ihnen hatten sich die damals noch schwankenden Glarus, Freiburg und Solothurn angeschlossen. Was aber am meisten in Erstaunen setzt, ist der rasche Umschwung in der politischen Haltung Zürichs. Auf dem zur Berathung über die französische Verbindung im März d. J. nach Luzern berufenen Tage⁴), wo die Boten von Bern, Uri, Schwyz und Obwalden ohne Vollmacht erschienen waren, hatte Zürich ebenfalls noch den Beitritt zum projectirten Bündnisse verweigert, und noch der Abschied vom 9. April (Tag zu Luzern)⁵)

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 736, Beilage 29.

2) A. a. O. S. 738: In primis quod christianissimus Francorum rex tam pro se quam suis, Regno, patria, dominis et subditis init et contractat unionem, fedus et intelligentiam nobiscum premeneionatam, tam pro nobis quam pro patris, terris et hominibus nostris, promittens nobis adversus omnes et quoscumque fidelem auxilium, juvamen et defensionem impartiri suis in expensis.

3) Oben S. 122.

4) 1496, 28. März: Tags.-Absch. 3¹ S. 500, f.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 502, g. Nach einer Bemerkung im Zürcher Rathsprotokoll mittheilt bei Müller, Schw.-Gesch. (Forts. v. Glutz-Blotzheim) 5¹ S. 67 Note 19 wäre die Annahme der Vereinigung bereits am 1. April erfolgt: Uff Bitt von Lueern, Zug, Glarus (vgl. Tags.-

136 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

nennt Zürich unter denjenigen Orten, welche bezüglich dieser Angelegenheit entweder nicht völlige oder abschlägige Antwort gegeben.

Wilhelm's von Diessbach Prophezeiung hatte sich beinahe erfüllt. Ausser Bern war dem römischen König und den mit ihm gegen Frankreich verbündeten Mächten wenig Halt in der Eidgenossenschaft geblieben: ihre Botschaft konnte keinen Augenblick über den Erfolg ihrer Thätigkeit im Zweifel sein. Sie¹) sollte die Eidgenossen auffordern, sich der Liga anzuschliessen, sollte den Orten ebensoviel wie der König von Frankreich, ja noch mehr versprechen. Für den Fall, dass diese Anträge abgelehnt würden, war ihr befohlen, die Eidgenossen um strenge Neutralität zu ersuchen und jedem Orte als Preis derselben jährlich 500 Gld. auf fünf Jahre zu versprechen.

Vergebens waren die Anträge der Boten auf dem Tage zu Zürich (4. Mai). Die Vereinigung mit Frankreich, die jüngst erneuert, und worin die Kirche, der Papst und das Reich vorbehalten, wolle man getreulich halten, lautete die auf einem andern Tage zu Zürich zu Ende des Monats ertheilte Antwort der eidgenössischen Orte, und hoffe dadurch Ruhe und Frieden zu befördern²).

So auf's Entschiedenste aus dem Gebiete der Eidgenossen zurückgewiesen, versuchten die Verbündeten auf zwei verschiedenen Wegen dennoch ihr Ziel zu erreichen.

Vor allem gedachte der römische König gegen den französischen Einfluss in der Eidgenossenschaft mit einer Waffe anzukämpfen, auf die er schon längst hingedeutet hatte. „Wenn die Eidgenossen dem französischen König Hülfe und

Absch. 3¹ S. 501, k), Fryburg und Soloturn Botschaft. Ob diese Nachricht mit der angeführten Stelle im Tags.-Absch. 3¹ S. 502, g in Widerspruch stehe, ist bei der undeutlichen Fassung derselben nicht zu erkennen.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 504, f. Vgl. Anshelm 2 S. 201.

2) 31. Mai: Tags.-Absch. 3¹ S. 507, g. Daselbst wird einer besondern Antwort Berns gedacht, über die auf dem folgenden Tage zu Baden Berathung zu halten sei, während der Abschlied dieses Tages vom 15. Juni (Tags.-Absch. 3¹ S. 507, N. 537) nichts darauf Bezugliches enthält.

Unterstützung zukommen liessen“, hatten im Februar die königlichen Räthe zu Zürich gedroht, „und sie sich gegen dem hl. Stuhl und Rych ungehorsam und verachtlich erzeigte, so würde noth, das geistlich und weltlich Schwert wider dieselbe zu gebrochen“¹). Diess sollte jetzt verwirklicht werden, geistliche Strafe das erreichen, wonach diplomatische Unterhandlungen bisher vergebens gestrebt. Von Maximilian erzählt der damalige venezianische Gesandte an seinem Hofe, dass er grosse Hoffnung in dieses Mittel gesetzt habe²).

So drohend sich aber auch der römische König und seine Bundesgenossen gegen die Eidgenossen äusserten, diese waren nicht gesonnen, ihre Verbindung mit Frankreich aufzugeben. Es war auf dem Tage zu Baden, Mitte Juni³), als die eidgenössischen Tagboten die Nachricht erhielten, in Lindau habe der päpstliche Legat öffentlich an die Thüre der Pfarrkirche eine Ermahnung an die Schweizer angeschlagen, sofern sie mit dem König von Frankreich im Bündniss ständen, innert 15 Tagen dasselbe aufzulösen, die Leute, die in dessen Sold getreten, heimzumahnen und in Zukunft ihm jegliche Anwerbung von Mannschaft zu wehren, oder des Papstes Ungnade und Bann zu gewärtigen. Statt aber, wie die Absicht gewesen, die eidgenössischen Orte für die Liga zu gewinnen, erregte dieser Schritt des päpstlichen Legaten allgemeinen Unwillen⁴).

1) Anshelm 2 S. 200. Vergl. oben S. 130.

2) Foscar, Dispacci im Archivio storico ital. 7^o S. 758. Der König habe der Aufforderung an den päpstlichen Legaten, die Censuren zu veröffentlichen, begegnet: e speriamo che gioveranno grandemente.

3) Tags.-Absch. 3^o S. 508, i: Als dann der bärpstlich Legat jetz zu Lindow ein monitorium öffentlich uffgeschlagen, darinne vermeldt, alle die So mit dem König uss Frankreich In Eynung syend, sich darvon zu stellen, wo das mit geschähe, deshalb Bapsts Ungnad und Pen zu erwarten; . . . vergl. Anshelm 2 S. 212, der den Termin, welchen der Legat den Eidgenossen gesetzt, 15 Tage angibt. Seine Angabe erhält durch die von Foscar, Disp. (Arch. stor. ital. 7^o S. 758) berichtete Aeusserung Maximilians gegen den Legaten: Voi avete ammonito questi Svizzeri sub poena excommunicationis latiae Sententiae, che non vadano ai Servigi del Re di Francia, e che quelli che ei sono debbano ritornarsene: e loro avete dato i termini. (Vergl. Foscar Disp. a. a. O. S. 730.) grösstere Bedeutung.

4) Anshelm 2 S. 210 berichtet von Verhandlungen, die über diesen Schritt des Legaten auf einem Tage zu Luzern, 5. Juli, stattgefunden, und wo die französischen Orte sich an den französischen König, Bern und Schwyz dagegen an Maximilian und den Herzog von Mailand zu wenden vorgeschlagen hätten. Der bezügliche Abschlied in den Tags.-Absch. 3^o S. 509 enthält durchaus nichts mit dieser Angelegenheit im Zusammenhang Stehendes.

138 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Energisch protestirte Zürich in seinem und seiner Anhänger Namen und für Alle, die sich ihm noch anschliessen würden, gegen den Drohbrief. Man appellirte an den besser zu unterrichtenden Papst, man erklärte, sich den Anordnungen des Legaten nicht fügen zu wollen, der seine Gewalt wider das natürliche Recht, nicht zu Fried und Eintracht der Christenheit brauche, sondern durch seine Briefe Zwietracht und Krieg zu erregen bemüht sei. Aus natürlichem, gemeinem und bürgerlichem Rechte behauptete Zürich, sich zum Abschluss eines Bündnisses mit dem französischen König für befugt, und erklärte das Verfahren des Legaten für einen Eingriff in das billige natürliche Land- und Burgrecht¹⁾.

Diese kräftige Erklärung Zürichs hatte nicht bloss die Hoffnung des päpstlichen Legaten zerstört, jene Leute würden, wie er sich ausdrückte, auf wunderbare Weise die Ermahnungen und Censuren achten²⁾), sie zeigte zugleich auch aufs Deutlichste, wie die Eidgenossen ihre Stellung fremden Eingriffen gegenüber auffassten, sie gab dem Gedanken staatlicher Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft Ausdruck.

Während dieses unglücklichen Versuches, die mit Frankreich verbundenen Orte zu gewinnen, waren Unterhandlungen mit denen eingeleitet, welche bis jetzt dem Bündniss mit Frankreich fern geblieben, um sie von einem allfälligen Beitritt zu demselben abzuhalten, dagegen günstig für die Liga zu stimmen und sich so eine Grundlage zu sichern, von der aus eine weitere Ausdehnung ligistischen und deutschen Einflusses in der Schweiz mit einiger Bestimmtheit sich erwarten liess. Es gelang in der That, Schwyz, Obwalden und Bern zu gewinnen³⁾). Jene beiden gaben das Versprechen, fünf, —

1) Die Appellation, von dem damaligen Zürcher Bürgermeister Heinrich Röst und Gerold Meyer von Knonau, des Raths, verfasst, theilt Ansheln 2 S. 211 ff. mit in deutscher Sprache. Lateinisch werden Stellen daraus citirt in (Balthasar) Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in der Schweiz in Helvetia 7 S. 448.

2) Foscari, Dispacci (Arch. stor. Ital. 7^o S. 730): e dice avere opinione, che quei popoli debbano estimare mirum in modum quelle ammonizioni e censure ...

3) Bern, 11. Juli: Tags.-Absch. 3^o S. 510 (Nr. 539 a, b). Vgl. Cérésole, La république de Venise et les Suisses (Venise 1864) S. 12.

Bern zehn Jahre lang keine der Liga feindliche Verbindung mit Frankreich einzugehen. Ein Jahrgeld ward ihnen zugesichert.

Je geringer der Vortheil war, den die Liga durch ihre Bemühungen erworben, desto besser wusste der französische Hof die Fehler seiner Gegner auch hier für sein Interesse zu nutzen. Besonders arbeitete jetzt der ränkevolle Herzog Ludwig von Orleans an der vollständigen Gewinnung der Schweiz für Frankreich. Die Aufforderung, treu bei der mit König Karl eingegangenen Vereinigung zu beharren, die derselben noch fernestehenden Orte zum Beitritt zu bewegen, welche Ludwig zu Luzern (30. August) durch einen schon früher angemeldeten Boten an die Eidgenossen ergehen liess¹⁾, fand bei diesen wohl hauptsächlich in Folge des Vorganges zu Lindau, vielleicht auch unter dem Eindrucke einer auf demselben Tage durch Schwyz mitgetheilten Nachricht des eidgenössischen Vogtes in Sargans²⁾ keine ungünstige Aufnahme. Dieser hatte nämlich von einer Tagleistung berichtet, die zu Mals und Glurns im Etschlande zwischen Maximilian, dem Papste und den andern Gliedern der Liga einzig in der Absicht abgehalten sei, die Eidgenossen zu unterdrücken. Unglaublich, man mochte die Nachricht sonst auffassen wie man wollte, klang, trotz jenes Vertrages der drei Orte mit der Liga, der Zusatz: Frankreich, ja unter den eidgenössischen Orten selbst Bern, Schwyz und Obwalden seien mit diesem Plane einverstanden. In der That finden wir nicht, dass man demselben grosse Bedeutung beilegte; dagegen erklärten die eidgenössischen Orte, nicht nur an dem, was sie dem französischen König verschrieben und besiegt, treu halten zu wollen, sondern man liess sich sogar zu dem Beschluss bewegen, durch eine eigene Botschaft bei Schwyz und Obwalden auf einen nachträglichen Beitritt derselben zum Bündniss mit Karl hinzuwirken (8. Sept.)³⁾.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 513, b.

2) A. u. zu Tags.-Absch. 3¹ N. 542, a auf S. 513 (vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 515, f).

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 513, N. 543, a.

140 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

In welchem Grade es dem französischen Hofe gelungen war, seinen Einfluss über die Eidgenossen, denen er auch gegen den angedrohten Bann seine Hülfe angeboten¹⁾, zu befestigen, zeigte sich mit besonderer Deutlichkeit bei den Verhandlungen, welche gerade damals wieder mit dem Herzog Ludovico Sforza von Mailand über Errichtung einer Vereinigung, um die derselbe schon nachgesucht, geführt wurden.

Bereits im März 1495 hatte Ludovico durch eine Botschaft den Eidgenossen, die er seiner freundschaftlichen Gesinnung versicherte, die Erneuerung und Bestätigung der bestehenden Capitel anbieten lassen²⁾. Dieser Antrag, der zunächst an der Zuneigung der Eidgenossen zu den für sie günstigeren alten Capiteln, dann auch daran scheiterte, dass Luzern sich der Sache vorerst nicht weiter annahm, während von anderer Seite, hauptsächlich vom Abte von St. Gallen, Klagen und Forderungen gegen Mailand erhoben wurden, ward kurze Zeit hernach (13. Juni) auf einem Tage zu Luzern von Neuem zur Sprache gebracht, diessmal durch den königlichen Kanzler Dr. Sturzel wesentlich nach jenen Forderungen modifizirt³⁾; es erbot sich der Herzog in seinen Streitigkeiten mit Luzern sich nach Billigkeit zu richten, die alten Capitel zu erneuern und jedem Orte 1000 Ducaten jährliche Pension zu geben. Zwar bestätigte eine Botschaft des Herzogs, die auf dem folgenden Tage⁴⁾ (23. Juni) erschien, die Anträge des Kanzlers, welche später von Joh. Morasin, in jenes Namen, dahin erläutert wurden, der Herzog wolle den Eidgenossen jährlich 5000 rhein. Gld. geben, fordere aber von ihnen dafür, dass sie weder selbst etwas Feindseliges gegen Mailand unternehmen, noch allfällige Angriffe gegen den Herzog unterstützten; dass sie letzterem so viel Knechte in seinen Sold stellten, als er verlange, und 6000 in eigenen Kosten auf zwei Monate; endlich dass alle

1) Zürich, 1497, 29. Mai: Tags.-Absch. 3¹ S. 537, g., . . . vnd der König zugesagt hat, vns des in seinen kosten zu erledigen u. s. w.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 475, c.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 484, f.

4) Luzern: Tags.-Absch. 3¹ S. 486, b.

Forderungen der Eidgenossen insgesamt oder einzelner Personen hiemit als beseitigt betrachtet werden sollten¹⁾); — zwar hatte für den Zweck noch weiterer Annäherung gegenseitiger Wünsche Morasin von der Tagsatzung den Auftrag erhalten, mit Luzern über die alten und neuen Capitel zu berathen und das Resultat später wieder vorzulegen (Juli 9.)²⁾, — wie es aber der französischen Botschaft gelang, die zu derselben Zeit angebrachte Werbung des römischen Königs zu vereiteln und die Mehrzahl der eidgenössischen Orte für eine Vereinigung mit Karl VIII. zu gewinnen, so musste sich naturgemäss ihr Einfluss auch in dieser Angelegenheit zu Ungunsten des Abschlusses einer engeren Verbindung geltend machen³⁾. Schon am 26. Juli, als zu Luzern die Frage über Annahme oder Verwerfung des französischen Bündnisses zur Sprache kam, erklärten sich nur Zürich, Bern, Obwalden und Glarus für die mailändischen Capitel, während Solothurn und Freiburg zwar eine grössere Neigung für diese zeigten, dieselben aber doch der Majorität opfern zu wollen versicherten⁴⁾. Und als erst gar am 1. November sich für den Abschluss eines Bündnisses mit Frankreich acht Orte ausgesprochen, konnte von diesem Zeitpunkt an von den mailändischen Capiteln auf der Tagsatzung nicht mehr die Rede sein. Dagegen hielt Bern, welches sich von dem französischen Bündnisse nicht gewinnen liess, um so entschiedener zum römischen König und zu Mailand. Nachdem schon am 14. September wie es scheint hauptsächlich unter Vermittelung der venezianischen Botschaft, die für die Interessen der Liga thätig war, eine bezügliche Verabredung getroffen⁵⁾), — erfolgte am 1. März 1496 der definitive

1) Luzern, 9. Juli: Tags.-Absch. 3¹ S. 487, b.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 487, a.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 487, c, wo die Versprechen aufgezählt werden, welche die französische Botschaft den Eidgenossen im Namen des Herzogs von Orleans machen musste, um sie von einer Verbindung mit Mailand abzuhalten.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 489, N. 514.

5) So muss ich die von Hidber, Ueber die tiefern Ursachen des Burgunder- und Schwanenkrieges, S. 42 Note 4 aus bern. Missiv. E. S. 129 mitgetheilte Stelle verstehen im Hinblick auf den daselbst gebrauchten Ausdruck: *Articuli confederacionis . . . concepti*, und auf die hierauf sich beziehende Bemerkung Anshelms 2, S. 186: Derhalb auch bewegt mit ihm (dem

142 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Abschluss einer Vereinigung zwischen dem Herzog von Mailand und Bern. Die Urkunde¹⁾ bestimmt vor allem, dass kein Theil den andern mit Krieg überzichen soll; daran reihen sich Bestimmungen über die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den beiden contrahirenden Parteien sowohl, als zwischen Privaten und einem der beiden Theile, oder zwischen Privaten, die beiden Theilen angehören; ferner über Handel und Wandel. Bern erhält freien Kauf, Zollfreiheit im ganzen Umfang des Herzogthums bis an den Graben von Mailand und eine jährliche Pension zugesichert. Vorbehalten werden beidseitig der Papst, das hl. römische Reich, alte und neue Verbündete und alle Einzelnen, mit denen beide Theile zur Zeit in Bündniss, Burgrecht, gegenseitiger Verpflichtung und Ligen sich befinden, doch mit der wichtigen Einschränkung, dass wenn einer der so Vorbehaltenen gegen den einen der beiden contrahirenden Theile Krieg beginnt, dann der andere Theil diesem Vorgehen Einhalt zu thun oder eine friedliche Beilegung zu erreichen suchen soll; gelingt ihm diess nicht, so hat er sich wenigstens neutral zu verhalten.

So war es Ludovico gelungen, wenigstens festen Fuss in der Eidgenossenschaft zu fassen, und bald eröffneten sich ihm neue Aussichten, als die Liga nebst Bern, Schwyz und Obwalden dem französischen Bündnisse fern zu halten wusste. Wenige Tage nur nachdem jene drei Orte die Verpflichtung eingegangen waren, mit Frankreich sich in kein Bündniss einzulassen²⁾, erfolgte seitens des Herzogs, zugleich mit der Anzeige, dass er Maximilian, der damals eben von dem Lindauer Reichstage aus seinen Zug nach Italien unternahm, bis Worms entgegenzugehen und ihn zum Empfange der Kaiserkrone nach Italien zu begleiten gedenke, eine Wiederholung seines früheren Anerbietens wegen Erneuerung der Capitel³⁾. Jedem Orte

Herzog) fridsame, lobliche, alte Vereinung ze bestätten und stät ze halten; der venedischen Botschaft, obschon die andern Ort nit zusagtent, uf den 17. Sept. zugesagt. — Ueber die venezianische Botschaft vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 491, h.

1) Tags.-Absch. 3¹ Beilage Nr. 30, S. 739 ff.

2) 11. Juli: Tags.-Absch. 3¹ S. 510, Nr. 539.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 510, c; 511, d.

versprach er jährlich 500 Ducaten und Zolls freiheit bis an die Mauern Mailands, ohne dafür irgend welche Gegenforderungen zu stellen. Das Anerbieten des Herzogs war zwar für die Eidgenossen, besonders aber für die Waldstätte, die für die Befriedigung eines grossen Theiles ihrer Bedürfnisse zunächst auf die benachbarten mailändischen Gegenden angewiesen waren¹⁾), äusserst lockend; dennoch mochten Zweifel an der Zuverlässigkeit der von Ludovico Sforza gemachten Versprechen sich erheben. Wenigstens begannen die Verhandlungen über Annahme oder Verwerfung der mailändischen Vorschläge auf den Tagsatzungen erst, nachdem eine zweite Botschaft des Herzogs, welche sich, wie es hiess, in Folge der vielen Geschäfte, mit denen der Herzog in Anlass des Zuges Maximilians überhäuft war, bis in den Dezember d. J. verzögerte, die geforderten näheren Erklärungen gegeben hatte (Dez. 7.)²⁾.

Vor allen Dingen trat aber auch hier wieder der französische Einfluss hindernd entgegen. Als auf einem Tage zu Luzern zu Anfang Januar 1497 die Boten der eidgenössischen Orte sich ihre Instructionen gegenseitig mittheilten, zeigte es sich, dass Zürich und Uri, letzteres unter ausdrücklicher Be rufung auf die einer Erneuerung der Capitel mit Mailand ent gegenstehenden Bestimmungen der Verbindung mit Frankreich, jegliche Verbindung mit Ludovico Sforza aufs Entschiedenste verworfen, während aus den Voten der anderen Orte weder Zu noch Abneigung sich entnehmen lässt³⁾). Den Bemühungen Frankreichs, mit denen die Uri's, das schon seit längerer Zeit

1) Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 520, N. 551, e; 522, h; ferner die Motivirung des schwyzerischen Votums: da wir alle hantirung in die land bruchen und üben müssen, a. a. O. S. 522, b. Tags.-Absch. 3¹ S. 523, h wird der Kornausfuhr über den Gotthard erwähnt.

2) Luzern, Tags.-Absch. 3¹ S. 520, N. 551, e.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 522, b. Schwyz: sofern gemeine Eidgenossen oder die vier Wald stätte die Vereinigung eingehen, so wolle es auch eintreten, da wir „alle hantierung in die land bruchen und üben müssen“; wollen aber die Orte, die es Schwyz zu wehren haben, nicht in die Vereinigung, so soll der Bote die Sache wieder heimbringen. Unterwalden hat seine Gemeinde noch nicht versammeln können, sofern aber die vier Waldstätte eintreten, trete es auch bei. Zug: Da die Meinungen getheilt seien, müsse der Bote referiren. Glarus: Wenn gemeine Eidgenossen oder vier Orte die Vereinigung annehmen, wolle es das fünfte sein. Freiburg und Solothurn referiren, weil die Eidgenossen nicht einhellig seien. Luzern's Erklärung fehlt.

144 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

mit dem Herzog von Mailand im Streite lag, Hand in Hand gingen, durch Berufung auf die Bünde unterstützt und, wie es scheint, dem unbesonnenen Benehmen des mailändischen Boten selbst¹⁾ ist es zuzuschreiben, dass, obschon Luzern, Schwyz und Obwalden sich für die Vereinigung mit Mailand erklärten²⁾ — während in Nidwalden französischer Einfluss und der Uri's vereint eine abschlägige Antwort hervorriefen, — obschon des Herzogs Bote schriftlich eine vollständige Brichtigung der von den Eidgenossen selbst zu ermittelnden Forderungssummen einzelner Privatpersonen an den Herzog verhiess³⁾, obschon man sogar eine Zeit lang den Gedanken hegte, die Vereinigung schriftlich auszufertigen und zu besiegeln, ohne sie herauszugeben⁴⁾, man doch schliesslich sich zu dem Beschluss einigte, Luzern möge den mailändischen Gesandten auffordern, da die Vereinigung keinen Fortgang haben wolle, das Land zu verlassen. (1497, 7. März.)⁵⁾

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, mit überwiegend politischem Tacte hat der französische Hof auch in der Schweiz es verstanden, die Elemente der Opposition gegen das Reich für sich zu gewinnen. Auf seiner Seite stand die Mehrzahl der eidgenössischen Orte; wo sein Einfluss noch nicht ganz zum Durchbruch gekommen, war er doch stark genug, eine entschiedene Erklärung zu Gunsten Maximilians zu unterdrücken: die Liga war abgewiesen; ihre Drohung bloss Frankreich zu Nutz geworden; die Bemühungen Mailands vereitelte französischer Einfluss. Auf Seiten des Reiches dagegen hielt sich mit Entschiedenheit und politischer Consequenz nur das aristocratisch-conservative Bern, das allein es wagte, die Zugehörigkeit zum Reiche kräftig zu betonen und desshalb dem Bündniss mit Frankreich sich nicht anschloss während es auf eigene Faust mit Mailand in Verbindung trat.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 530, b.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 524, a.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 527, c. — Tschudi, Suppl. bei Fuchs a. a. O. 1. S. 230.

4) Der in der vorigen Note angeführte Abschied; vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 529, N. 563.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 530, b.

Bei der Masse des Volkes freilich fand Bern's Haltung keinen Anklang. Anshelm¹⁾ erzählt uns, als Bern's Boten Maximilian bei seinem Zuge nach Italien aufgesucht und von ihm ehrenvoll empfangen worden, sei die Missstimmung des Volkes in lauten Unwillen ausgebrochen; und bekannt genug sind die Drohungen, die namentlich in den Landgemeinden gegen Bern ausgestossen wurden, als dasselbe beharrlich seinen Beitritt zum französischen Bündniss verweigerte. Wir vermögen nun allerdings in diesen Aeusserungen der Volksstimmung nicht den Ausdruck eines ausgebildeten politischen Bewusstseins zu erkennen, das mit Klarheit Zweck und Mittel übersicht und bemisst. Denn nur zu deutlich blicken die Beweggründe durch, wenn nach dem Berichte Anshelms das Volk sich darüber beklagt, dass was sie ihnen verboten, die Herren nun selbst thäten²⁾. Die Vortheile, welche eine Verbindung mit dem reichen Frankreich bot, blendeten die Massen, für die der fremde Kriegsdienst bereits anfing ein Bedürfniss zu werden. Auf der andern Seite war aber auch hiebei der französische Hof nicht ohne Beteiligung. Gerade der Vorwurf, den Bern in dieser Zeit so oft zu hören bekam, sein Streben gehe im Einklang mit dem römischen König und dem Reiche auf Zerstörung der Eidgenossenschaft, sowie die üppige Fülle erschreckender Gerüchte, die damals im Umlaufe waren, verrathen unverkennbar ihren Ursprung von dieser Seite her. Denn während irgend einen thatsächlichen Anhaltspunkt zu ihrer Begründung aufzufinden unmöglich ist, lässt sich dagegen der Nutzen nicht erkennen, den die französische Politik daraus zog, so dass man keinen Augenblick darüber im Zweifel sein wird, dass man es hier mit Mitteln zu thun hat, deren sich der französische König zur Erreichung seiner Zwecke bediente. Diese Beobachtung ist aber gerade für die Beurtheilung der Verhältnisse, die wir zum Mittelpunkte un-

1) 2 S. 220 ff.

2) a. a. O. Man hätt ihnen fürgeben und daruf beschlossen, aller frömler herrn und ihr Kriegen ganz milssig ze gahn; so zugent die Gewaltigen selbs dahin. Wäre nun ihnen auch recht.

146 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

serer Aufgabe gemacht, von nicht geringer Bedeutung. Wir erkennen, dass nicht allein militärische Zwecke, nicht allein die Gewinnung der kampfestüchtigen Mannschaft es waren, was Frankreich in der Schweiz suchte; dazu bedurfte es der directen Aufreizung gegen das Reich und das ihm zugethanen Bern nicht in solch' hohem Grade. Karl VIII. von Frankreich wollte die Lostrennung der Schweiz vom Habsburgischen Interesse oder, was bei den damaligen Verhältnissen so ziemlich dasselbe war, Lostrennung der Schweiz vom Reiche; und wie ihm das Reich selbst die passende Gelegenheit, seinen Plan in's Werk zu setzen, bot, so wusste er die Mittel zu finden, die seinem Zwecke am Vollkommensten entsprachen.

5. Streitigkeiten mit dem Reichskammergericht. — Der Reichstag zu Freiburg im Breisgau 1498.

Die obige Auseinandersetzung zeigt, wie im Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft der dem Reiche feindliche Einfluss immer mehr das Uebergewicht zu erlangen weiss, wie Frankreich mit kluger Politik alle die Fäden zu zerreissen strebt ist, welche irgendwie den Zusammenhang der Schweiz mit dem deutschen Reiche enger zu knüpfen im Stande gewesen. Aber auch in den unmittelbaren Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Reichskörper sind indessen eine Reihe von Conflicten entstanden, die nur dazu dienen, die Erbitterung gegen Maximilian zu erhöhen, den Gegensatz zu dem Reiche zu schärfen, die gegenseitige Abneigung drohender sich gestalten zu lassen. Es gehören hieher vor Allem die Streitigkeiten der Stadt St. Gallen und des Landes Appenzell mit dem Reichskammergericht.

Sie sind die mittelbaren Folgen der Zerstörung¹⁾ des durch den Abt Ulrich von St. Gallen im Jahr 1485 mit grossem

1) Eine sehr eingehende Darstellung des Klosterbruches und seiner Folgen gibt Zellweger Gesch. des appenzell. Volkes 2 S. 144—210.

Kostenaufwände und nach grossartigem Massstabe im Bau begonnenen neuen Klosters zu Rorschach durch die St. Galler, die Appenzeller und die Gotteshausleute (1489). Allerdings waren die zum Theil sehr ernsten Zwistigkeiten zwischen dem Abte und seinen Gegnern, die sich an diesen Klosterbruch knüpften und in welche nach und nach sämmtliche eidgenössische Stände theils als Schirmorte der Abtei — Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus —, theils als unparteiische Vermittler verwickelt wurden, durch eine Reihe von Schiedssprüchen auf friedlichem Wege beigelegt. Nur gegen die Häupter der Bewegung, den Bürgermeister Ulrich Varnbüler von St. Gallen und den Ammann Schwendiner von Appenzell, ward ein strenges Verfahren eingeleitet. In der hauptsächlich durch die Grafen Georg von Werdenberg - Sargans und Gaudenz von Mätsch vermittelten Friedensurkunde zwischen den vier Orten und der Stadt St. Gallen waren Varnbüler's Güter ausserhalb der Stadt von der für die Güter, Zinsen u. s. w. aller Parteien garantirten Sicherheit ausgenommen, er selbst aus dem Gebiete St. Gallen's und der Eidgenossenschaft verbannt worden, mit der Drohung, im Betretungsfalle ihn zu fangen und den vier Orten auszuliefern¹⁾). Ueber Schwendiner hatte ein Bericht zwischen den vier Orten und Appenzell bestimmt, dass während über die andern Anstifter der Bewegung nach des Reiches Rechten gerichtet werden sollte, jener dem Gerichte der vier Orte zu übergeben sei²⁾). Beide hatten sich durch die Flucht gerettet und begannen nun jeder für sich den Versuch, auf gerichtlichem Wege die Auslieferung ihres Vermögens von ihren heimatlichen Behörden zu erzwingen: Varnbüler nicht ohne zuerst sowohl selbst als durch seinen Sohn Rechtsbote gethan zu haben, die aber trotz der Fürsprache Bern's sämmtlich ablehnend beantwortet wurden³⁾), Schwendiner⁴⁾ zunächst im Jahr 1492 vor Bürgermeister und Rath

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 340, N. 372: Art. 2, 3.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 339, N. 370: Art. 3.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 393, o; 395, i; 397, d.

4) Ueber Schwendiner's Prozess gegen Appenzell handelt ausführlich Zellweger, Gesch. des appenz. Volkes 2 S. 231 ff.

148 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

von Lindau, welche ihm Maximilian, an den er sich gewandt, als Commissarien bezeichnete¹). Schon damals zeigten die Eidgenossen sich zum Beistand bereit. Sie unterstützten Appenzell mit ihrem Rathe, ordneten ihm den Ammann Reding von Schwyz bei, um ihm zu helfen²), thaten sogar bei Lindau selbst bezügliche Schritte³). Als dann aber im Jahr 1495 auch St. Gallen sich mit den stärksten Klagen an die eidgenössischen Orte wandte, da Varnbüler vom römischen König ihm günstige Urtheile erlangt hatte, welche jene anwiesen, ihm eine Entschädigung zu bezahlen, so dass St. Gallen bereits damals mit der Acht belegt zu werden befürchtete⁴), — als auch Appenzell neuerdings sich über Schwendiner beklagte⁵), da blieben die Eidgenossen nicht bloss dabei stehen, mit ihrem Rath den Letzteren Beihülfe zu leisten und sich schriftlich für St. Gallen zu verwenden; sie beauftragten Luzern und Schwyz, in ihrer aller Namen eine Botschaft an Maximilian abzufertigen, um bei ihm die Einstellung des Vorgehens Varnbüler's zu erlangen und sich für Appenzell zu verwenden⁶). Auf einem Tage zu Luzern im Juni 1495 berichteten Schultheiss Seiler von Luzern und Ammann Reding, denen nebst andern Geschäften auch jener Auftrag gegeben wurde (oben S. 117), über den Erfolg ihrer Gesandtschaft. Der König habe nicht die Macht, das Urtheil des Kammergerichtes gegen St. Gallen abzustellen; übrigens sei er bereit, in der Sache einen St. Gallen und Appenzell günstigen Mittelweg zu finden⁷). Der nämliche Grund ward auch im folgenden Jahre von den königlichen Gesandten, welche hauptsächlich wegen Annahme der Wormser Reichstagsbeschlüsse, Stellung der zur Romfahrt nöthigen Hülfe und in Sachen der Liga sich auf den Tagsatzungen eingefunden und an die die Eidgenossen ihrem Versprechen gemäss sich

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 420, a.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 424, f; 425, N. 451, b.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 424, f.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 476, a. (Vergl. S. 481, s.)

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 475, b.

6) Tags.-Absch. 3¹ S. 476, a. Vergl. S. 481, s.

7) Tags.-Absch. 3¹ S. 481, s.

in Betreff der von St. Gallen wie von Appenzell erneuerten Klagen wandten, zu Geltung gebracht. Nochmals wiesen sie auf die Ohnmacht des Königs dem Kammergericht gegenüber hin, machten indess einige Hoffnung, dass Maximilian den Forderungen der eidgenössischen Stände entsprechen werde, falls diese sich für den Beitritt zur Liga entschliessen sollten. Weitere Unterhandlungen der eidgenössischen Boten mit den königlichen Anwälten erfolgten im November d. J. zu Lindau, nachdem inzwischen vom Kammergericht die Acht über St. Gallen ausgesprochen worden, zugleich aber Maximilian in der Hoffnung, die ganze Angelegenheit in Güte beenden zu können, die Prozedur gegen St. Gallen und Appenzell am Kammergericht auf ein halbes Jahr abgestellt hatte¹⁾). Namentlich auf die mündlichen und schriftlichen Zusagen des Königs und das Schreiben der königlichen Räthe sich stützend, erklärten die Eidgenossen auf's Bestimmteste, dass von der Acht und von allem, was St. Gallen etwa Feindliches zugefügt werden sollte, sie sich, als dessen Eidgenossen, ebenfalls als mitbetroffen betrachten müssten²⁾ und überliessen es dem Ermessen jener, sich über die Folgen dieser Anschauung klar zu werden. Eine entscheidende Antwort erlangten sie damit allerdings nicht, wohl aber die Erklärung der königlichen Räthe, sich beim König für die Eidgenossen verwenden, inzwischen aber beim Kammergericht auf vorläufige Einstellung der Execution seiner Beschlüsse dringen zu wollen³⁾.

Von nicht geringer Bedeutung für die Entwicklung dieser Angelegenheiten war es, dass weder St. Gallen noch Appenzell der Zahl der eidgenössischen Orte angehörten, sondern bloss „zugewandte“ waren. Denn dadurch, dass die gegenseitigen Ansprüche sich auf solchem Gebiete trafen, ward Seitens des Reiches entschiedener an Rechten, in die, wie man

1) Schreiben der königlichen Boten vom 2. September 1496 bei Zellweger, Urkunden zur Gesch. d. appenz. Volkes 2^o S. 272. ff.

2) Tags.-Absch. 3^o S. 519, a.

3) Urkundliche Erklärung der königlichen Räthe auf dem Tage zu Lindau, d. d. Lindau 1496, 27. November, in Tags.-Absch. 3^o S. 519, b.

150 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

glaubte, die Eidgenossen sich unbefugte Eingriffe erlaubt, festgehalten, während diese um so nachdrücklicher an ihre Pflichten ihren Bundesgenossen gegenüber erinnerten, mit einem Worte der Kampf nur an Hartnäckigkeit gewann. Wie deutlich man in der Schweiz wie im Reiche die möglichen Folgen übersah, die sich hieran knüpfen konnten, beweisen zunächst die Vorsichtsmassregeln der eidgenössischen Orte. Schon im April 1497 war davon die Rede, wie man möglicherweise St. Gallen's und Rotweil's wegen mit dem schwäbischen Bund zu Krieg kommen könnte¹⁾; an St. Gallen, Schaffhausen, Rotweil und andere Orte erging damals die Mahnung, die Wachsamkeit zu verschärfen und sich zu rüsten²⁾; die einzelnen Orte, die gemeinen Herrschaften wurden aufgefordert, die Ihrigen auf Kriegsfuss zu stellen³⁾). Und auch jenseits des Rheines hatte dieselbe Furcht Raum gegriffen. Nicht bloss liess der Graf von Tengen den Eidgenossen für den bevorstehenden Krieg seine Neutralität anbieten⁴⁾, ein förmlicher Vertheidigungsplan war damals von den Hauptleuten des schwäbischen Bundes gemeinsam mit dem königlichen Hauptmann Jac. v. Bodman auf einem Tage zu Ueberlingen entworfen⁵⁾, von einer späteren Bundesversammlung zu Ulm⁶⁾ angenommen und dem römischen König zur Begutachtung übersandt worden⁷⁾.

Doch dachten die Eidgenossen nicht daran, den Krieg zu eröffnen. Nachdrücklicher dagegen als je zuvor führten sie

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 532, f; 540, cc.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, i.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, k.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 540, gg.

5) 1497, 9. April, bei Klüpfel, Urk. 1 S. 223.

6) 18. Mai, bei Klüpfel, Urk. 1 S. 229.

7) Klüpfel, Urk. 1 S. 230. Zellweger, Urkunden 2⁹ S. 279 ff. Man hatte auf alle Punkte Bedacht genommen, welche die Eidgenossen, wenn überhaupt damals eine feindliche Bewegung gegen die zunächst gelegenen Reichstheile in ihrem Plan gelegen hätte, zu überschreiten genötigt gewesen wären. Zugleich war man auf's Elfrigste bedacht, der Hilfe des römischen Königs sich zu versichern, indem man den allfällig sich erhebenden Krieg als eine Reichssache hinzustellen sich bemühte, da der Ursprung desselben einzig in dem königlichen Reichskammergericht und in der zu Worms beschlossenen Ordnung zu suchen sei (Zellweger a. a. O. S. 282). Daher möge der König durch ein Mandat sämtliche Fürsten im Reiche zum Zuzuge auffordern, einen aber aus ihnen zu des Reiches oberstem Feldhauptmann bestellen und ihm das Reichspanner anvertrauen.

jetzt die Unterhandlungen, die eine neue Bedeutung erlangten, als auch Rotweil im Streite mit den kaiserlichen Gerichten die Hülfe der Eidgenossen suchte, wie es schon früher einmal in Bezug auf die ihm vom Reiche auferlegte Taxation nicht ohne einigen Erfolg gethan¹). Im Jahr 1496 hatten die Herren Werner und Gottfried²) von Zimmern, welche vor einiger Zeit denen von Rotweil ihre Herrschaft verkauft hatten und Bürger zu Rotweil geworden waren³), sich mit Gewalt des Schlosses und der Stadt Oberndorf bemächtigt und die Brüder Haug und Ulrich von Werdenberg, welchen der Kaiser Friedrich den Besitz derselben, der für den Freiherrn von Zimmern wegen Felonie verloren gegangen, unter Vorbehalt der Lösung übergeben (1488, 16. Mai)⁴), aus diesem verdrängt. Darüber klagend, wandten sich die Werdenberger an König und Reich und erwirkten auf dem Reichstag zu Lindau (1497, 7. Februar) gemäss des zu Worms errichteten Landsfriedens gegen die Herren von Zimmern, ihre Helfer und unter diesen auch gegen Rotweil, aus dessen Bürgern einzelne bei jenem Unternehmen

1) Schon im Jahr 1491, dann wieder im folgenden Jahre hatte Rotweil die Verwendung der Eidgenossen zur Befreiung von der zu Nürnberg ihm auferlegten Taxation von 700 Gld. nachgesucht (Tags.-Absch. 3¹ S. 394, c; 414, d). 1494 gelangte die Sache neuerdings vor die Tagsatzung, da Rotweil ebenso beharrlich die Bezahlung jener Summe verweigerte, als Maximilian darauf bestand, dass, wie er den Eidgenossen erklärt, Rotweil sich ebenso gut zu flügen habe, wie jede andere Reichsstadt. Auf die Bitten, welche die eidgenössischen Boten jetzt an ihn richteten (Tags.-Absch. 3¹ S. 447, i), liess sich der König wenigstens dazu herbei, die Sache anstehen zu lassen und fernere Eröffnungen derer von Rotweil zu erwarten. Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben empfahlen dann auch die Eidgenossen, als bald nachher die Boten Rotweils wieder wegen derselben Angelegenheit sie um Rath angingen, auf dem Wege der Güte eine Ausgleichung mit Maximilian zu suchen, mit der Versicherung, ihnen dabei behilflich zu sein (Tags.-Absch. 3¹ S. 454, b: vgl. 462, b) und erboten sich sogar auf einem späteren Tage (a. a. O. 462, b), wenn Rotweil es verlange, Bern mit der Absendung einer Botschaft an den römischen König zu beauftragen, die in aller eidgenössischer Orte Namen auf Beilegung des Streites hinarbeiten sollte. Obgleich ungern, scheint Bern sich den Bitten der andern Stände gefügt zu haben (a. a. O. S. 463, a). Wenigstens vermittelte ein bernischer Bote, Ludwig von Diessbach, einen Vergleich zwischen dem König und Rotweil. (a. a. O. S. 468, e; s. Anshelm 2 S. 139.)

2) Die Namen: Tags.-Absch. 3¹ S. 521, e.

3) 30. März 1495: Tags.-Absch. 3¹ S. 477, g; S. 521, e. Rückgaber, Gesch. von Rottweil 2² S. 356.

4) 16. Mai 1488 s. Lichnowsky 8, Reg. N. 1131. (Vgl. Stälin, wirt. Gesch. 3 S. 689; Hidber, tiefere Ursachen S. 24.)

152 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

mit thätig gewesen¹), des 'Reiches Acht und Aberacht²). Rotweil aber fand Hülfe bei seinen schweizerischen Bundesgenossen. Noch in demselben Monat erklärte die Stadt der Tagsatzung, welche sie um Vermittelung beim Grafen von Werdenberg ersuchte, falls sie von Jemand der Acht wegen angegriffen würde, sich kräftig vertheidigen zu wollen³). Die eidgenössischen Orte entsprachen bereitwilligst den Bitten und beauftragten Zürich mit der Absendung einer Botschaft in Rotweil's Kosten an den Grafen von Werdenberg, um ihn um Abstellung der Acht zu ersuchen⁴).

So wurden die Eidgenossen immer mehr die Macht, bei der alles, was irgendwie mit dem Kammergericht oder dem Reiche in Conflict gerathen; einen Rückhalt suchte: St.Gallen, Appenzell, Rotweil, Georg von Sargans, dessen Angelegenheit immer noch unentschieden war, und endlich Schaffhausen, das in einem Streite mit denen von Stoffeln über die Gerichte zu Thayngen vor das Kammergericht geladen, im Juni d. J. die eidgenössischen Orte um Hülfe und Rath anging⁵).

Mittlerweile war am 5. April d. J. von der Tagsatzung auf die unausgesetzten Klagen St. Gallen's hin beschlossen worden, Boten an die verschiedenen Gewalten abzusenden, von denen man eine Vermittelung in jener Angelegenheit erwarten durste. Von Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn sollte zum römischen König, von Zürich und Glarus zu dem Grafen von Wirtemberg und einer Reihe von schwäbischen Reichsstädten, von Luzern und Uri zu dem Pfalzgrafen, dem Markgrafen von Niederbaden und zur niedern Vereinigung gesandt werden⁶). Bestimmt ward in den Instructions- und Credenzbriefen, die der Bestimmung gemäss Zürich und Luzern aufzusetzen hatten⁷), der Standpunkt der

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 529, a.

2) Vanotti, Gesch. der Grafen v. Montfort und Werdenberg S. 435 ff. 442 ff.

3) 27. Februar 1497: Tags.-Absch. 3¹ S. 528, N. 562, a.

4) 1497, 7. März: Tags.-Absch. 3¹ S. 529, a.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 540, y.

6) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, h. Die Namen der Boten s. bei Anshelm 2 S. 234.

7) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, h, o.

Eidgenossen dem Reiche gegenüber gezeichnet¹⁾). Diese Händel, hiess es, beschwerten die Eidgenossen wider das Herkommen und wider ihre von Päpsten und dem römischen Reiche erlangten Freiheiten, so dass sie es nicht ertragen könnten, auch werden sie die davon Betroffenen nicht verlassen, sondern Leib und Gut zu ihnen setzen. Sie begehrten St. Gallen und andere mit ihnen Verwandte von der Acht zu befreien, sie und die Ihrigen bei den alten, vom Reiche bestätigten Freiheiten zu belassen. „Für das sye sie (die Eidgnossschaft) urbütig, dem hl. Röm. Rych alles trüwlich ze leisten, was da billiche Pflicht erfordere und ihr Vermögen erdure.“

Von Maximilian, den die Boten in Füssen²⁾ trafen, erhielten sie das Versprechen, den Achtsprozess etwas zurückzuhalten, dagegen möchten sie auf den Reichstag nach Worms senden, um daselbst mit den königlichen Räthen und Anwälten zu unterhandeln³⁾). Denselben Rath brachten auch die zu dem Pfalzgrafen, dem Markgrafen von Baden und der niederen Vereinigung abgeordneten Boten; letztere erbot sich ihrerseits ebenfalls nach Worms zu senden, um daselbst auf gütliche Beilegung der St. Gallischen Streitigkeit hinzuarbeiten⁴⁾). Am 6. Juni entschloss sich dann auch die Tagsatzung, wo hauptsächlich Bern, das sich anerbot, wenn es sein müsste, auf eigene Kosten die Botschaft abzufertigen, darauf hin arbeitete⁵⁾), den Reichstag zu beschicken; den Boten, die Bern, Luzern, Schwyz und Unterwalden stellen sollten, hätten die von Rotweil ihre Angelegenheit zu übergeben; mit ihnen Schaffhausen seine eigenen Abgeordneten zu senden⁶⁾).

Ueber die auf dem Reichstage zu Worms zwischen den

1) Anshelm 2 S. 233, dem offenbar der Wortlaut der Briefe bekannt war.

2) Maximilian befand sich im Jahr 1498 u. a. vom 1. bis 20. Mai in Füssen; s. Stälin, Aufenthaltsorte Max. I. in den Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. 1, S. 356 ff.

3) Anshelm 2 S. 234.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 539, v.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 537. d. Doch geht aus dieser Stelle nicht hervor, dass Bern ein für allemal diese Pflicht zu übernehmen sich erboten, wie Flüssli, Schweizer. Museum Jahrgang 1786 S. 561 annimmt.

6) Tags.-Absch. 3¹ S. 540, 11. Bereits früher hatte man an die zu Worms versammelten Stände geschrieben: Tags.-Absch. 3¹ S. 536, q (vergl. a. a. O. 537, d).

154 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Boten der Eidgenossen, den königlichen Räthen und der Versammlung geführten Verhandlungen besitzen wir einen ziemlich ausführlichen und, so weit zu erkennen, auch zuverlässigen Bericht in einem Briefe des Matth. Neithart und des Clement Reichlin, die gerade an dem Tage, an dem man mit den Eidgenossen unterhandelte, in Worms anlangten, an Wilhelm Besserer vom 12. Juli¹⁾). Diesem zu Folge versuchten erst die königlichen Räthe und die Versammlung durch folgenden Vorschlag die Streitigkeiten zu vermitteln: Die Achts-execution sollte bis zum Reichstag (in Freiburg) aufgeschoben, indessen von den Räthen mit dem König gehandelt werden, „dass die Varnbüler ihrer Expens und Schadens zufrieden gestellt werden“. Als Frist dazu wurde die Zeit bis Martini festgesetzt, während der das verhaftete Gut unverändert bleiben soll. Gelingt diess nicht, so soll die Sache nachher stehen wie vorher; gelingt es, so haben die eidgenössischen Orte den Varnbülern ihr väterliches Gut, das sie ihnen abgenommen, wieder auszuliefern. Damit soll dann aller Unwille zwischen den Parteien abgethan und St. Gallen von der Acht befreit sein. Diesen Vorschlag anzunehmen weigerten sich die eidgenössischen Boten, indem sie ihre Forderungen dahin festsetzten: die Acht soll bis Pfingsten aufgehoben, St. Gallen das ihm in Folge der Acht genommene Gut wieder erstattet, Appenzell aus der Acht befreit, Schaffhausen in der Forderung der Edlen von Stoffeln gemäss ihrer Richtung mit Oesterreich gewiesen werden²⁾; erst dann wollten sie sich zur Auslieferung der Varnbüler'schen Güter verstehen. An diesen Forderungen nahm nun ihrerseits die Versammlung Anstoss. So kam es, dass trotz des Eifers, den bei dieser Verhandlung die Botschaft der niedern Vereinigung bezeigte, die nicht allein in Worms selbst zu vermitteln suchte, sondern auch die auf Ende Juni nach Luzern angesetzte Tagsatzung zu besuchen versprach, um die Eidgenossen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, — doch

1) Im Auszug bei Klüpfel, Urkunden 1 S. 240 ff.

2) So ist offenbar die durchaus nicht fehlerhafte oder irgendwie zu emendirende Stelle des Briefes zu verstehen, an der Klüpfel a. a. O. S. 240 Note mit Unrecht Anstoss nimmt.

keine Uebereinkunft erzielt ward. Schliesslich erklärte die Versammlung, für sich bis zum 15. August den Eidgenossen Bedenkzeit geben und so lange mit Vollziehung der Acht warten zu wollen. Erklären sich die Eidgenossen gegen die Annahme des Vorschlages der Versammlung, so soll jeder Theil bei seinen Rechten gehandhabt werden. Durch eine eigene Urkunde ward dieser Beschluss, da die Varnbüler nicht in den gütlichen Anstand willigen wollten, von der Versammlung im Namen des Königs verkündet und die Frist bis auf den 18. August festgesetzt¹⁾). Aus unserem Berichte geht nun freilich nicht hervor, welchen Vorschlag die Versammlung im Auge hatte, ob den von uns zuerst angeführten, mit dem auch ein als „Vorschlag zur Güte“ sich ankündigendes undatirtes Fragment²⁾ im Wesentlichen übereinstimmt, oder einen anderen, die beidseitigen Wünsche mehr vereinigenden, der etwa im Laufe der Verhandlungen entstanden.

Die Enttäuschung, welche den Hoffnungen, die man auf den Wormser Reichstag gesetzt, folgte, und von den eidgenössischen Orten, wo die Erbitterung nur gestiegen, das Aeusserste befürchten liess, soll nach Anshelm³⁾ für Maximilian Grund gewesen sein, die Angelegenheit selbst an die Hand zu nehmen, indem er den Parteien einen Tag auf den 15. August vor sich setzte, die Acht bis Aegidi aufhob, wie von Augenzeugen⁴⁾ berichtet wird, zum grossen Aerger der Reichsversammlung zu Worms, die durch das einseitige Vorgehen des Königs sich in ihren Rechten verletzt glaubte, zur ebenso grossen Freude der Varnbüler und ihrer Anhänger, die nichts weniger als die Feindseligkeiten einzustellen gemeint, in diesem von den Reichsständen in seiner Gültigkeit bestrittenen Acte eine bequeme Einrede erblickten, falls sie wegen Nichtbeobachtung der Achtsaufhebung zu Recht gezogen wer-

1) Zellweger, Urkunden 2² S. 283 ff. (Vrgl. das Begleitschreiben Besserer's an Esslingen a. a. O. S. 285.)

2) Mitgetheilt in den Tags.-Absch. 3¹ S. 547, Anm. zu b.

3) 2 S. 287.

4) Matth. Neithart an W. Besserer, 18. August 1497, bei Klipfel, Urkunden 1 S. 241 ff.

156 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

den sollten. Entschlossen dieser Forderung zu entsprechen, wiesen die Eidgenossen die Annahme des Wormser Abschiedes, den sowohl früher ihre eigenen Boten, als am 2. August die von Basel und Strassburg überbrachten, zurück. Ihr Beschluss war, von sämtlichen Orten den vom König angesetzten Tag zu besuchen, die niedere Vereinigung, St.Gallen, Appenzell, Rotweil zu bitten, ihre Botschaften mit ihnen zu vereinen¹⁾.

Erst zu Anfang September's begannen zu Innsbruck die Verhandlungen zwischen Maximilian und den eidgenössischen Boten, über deren Resultat uns ein vollständiger Abschied vorliegt²⁾. Diesem zufolge waren alle zwischen den Eidgenossen und der Reichsordnung schwebenden Differenzen daselbst zur Sprache gekommen, nur die St. Gallische Angelegenheit aber endgültig geregelt. Die Ausgleichung dieser Streitigkeit erfolgte auf Grundlage der Rückerstattung aller der Güter in und ausserhalb St. Gallen's, welche den Varnbülern entzogen worden; sie versprach ihnen Rückzahlung aller Kosten, wozu dieser Prozess Anlass gewesen, durch den König, St. Gallen

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 546, e; 547, a.

2) Er ist mitgetheilt bei Anshelm 2 S. 241 ff., während in den Tags.-Absch. blass die Urkunde steht, durch die Maximilian die Art, wie er den Varnbüler'schen Handel beigelegt, angibt (S. 548 N. 582), ohne dass ein Grund für die Weglassung des Abschiedes sich erscheinen liesse. Wir theilen denselben auszugweise hier mit:

Innsbruck, 1497, 9. Sept., a) zu wissen, dass Maximilian und die Boten der Eidgenossenschaft zwischen Varnbülers Söhnen und Erben und dem Bürgermeister, Rath und der Gemeinde der Stadt St. Gallen eine Richtung gemacht und errichtet. — b) Die Appenzeller sollen, was sie und ihre Zugewandten Schwendiner entzogen, ihm wieder zustellen, dieser in den Bericht mit Varnbüler eingeschlossen sein, freien Wandel überall in der Eidgenossenschaft üben. Heimbringen und bis Martini der kgl. Maj. Antwort (endliche Antwort auf den Reichstag zu Freiburg) geben; der Prozess am Kammergericht ist einzustellen. — c) Der römische König wird die Acht gegen Rotweil bis Martini aufheben, der Zuversicht, Rotweil werde sich zu Freiburg rechtfertigen. — d) Da zwischen der Stadt Konstanz und den Eidgenossen sich Streitigkeiten erhoben, die der römische König, da beide Parteien dem römischen Reich verwandt, gern beigelegt seien würde, hat er sich erboten, gütlich darin zu handeln. Heimbringen. — e) Der römische König bittet die eidgenössischen Boten heimzubringen, die Eidgenossen möchten ihm Antwort geben, ob sie mit ihm den ewigen Bericht annehmen wollten. Heimbringen. — f) Darnach will der König in Betreff der Absolution des Grafen Georg von Sargans aus der Acht und der Aufhebung der poena laesae majestatis ebenfalls gebührliche Antwort geben.

Auf eine dem Abschied nicht einverleibte Nachschrift, den vom König verlangten Besuch des Reichstages zu Freiburg seitens der Eidgenossen betreffend, kommen wir in anderem Zusammenhang zurück.

die Abstellung des ganzen Prozesses, die Zurückgabe der in der Acht ihnen entfremdeten, aber noch unversehrten Güter, sie hob endlich die Acht bis Martini (11. November) auf, und gestattete St. Gallen diese Frist, um durch Erfüllung jener Bedingungen die vollständige Beseitigung derselben zu erlangen. Die Acht über Rotweil ward bis Martini abgestellt¹⁾), eine Vereinbarung zur gütlichen Beilegung der Prozedur des Ammann Schwendiner gegen Appenzell von den eidgenössischen Boten auf Hintersichbringen angenommen²⁾).

Von tiefgreifender Wirksamkeit waren diese Verhandlungen zu Innsbruck nicht. Denn nicht allein St. Gallen, wo die Weigerung der Varnbüler auf die ihnen von Maximilian angebotene Entschädigungssumme einzugehen, die endliche Beilegung ihrer Angelegenheit noch immer verzögerte³⁾, Appenzell⁴⁾, Rotweil⁵⁾, dem der Versuch, die ihm zustehende Schutz- und Schirmgewalt über das Kloster Rotenmünster in wirkliches Hoheitsrecht umzuwandeln, auf die Klagen der Aebtissin hin, wegen Verletzung des Landsfriedens die Acht zugezogen hatte⁶⁾, der Graf Georg⁷⁾ reichten wiederholt bei der Tagsatzung ihre

1) In einem Schreiben vom 9. Sept. (Klüpfel, Urkunden 1 S. 244) verkündet Maximilian diess den beiden Hauptleuten des schwäbischen Bundes.

2) Abschied vom 9. Sept. b.

3) Am 2. Oct. war zu Zürich der zwischen Varnbüler und St. Gallen abgeredete Abschied von Innsbruck dem römischen König übersandt und die Varnbüler aufgefordert worden, zur Vollstreckung desselben sich auf den 22. Oct. in Rheineck einzufinden, welchen Tag Zürich und Glarus und von Bern Wilh. von Diessbach, dem die Absolution von der Acht übergeben worden war, boschicken sollten. (Tags.-Absch. 3¹ S. 550, h.) Man hielt auch den Beschluss fest, obgleich Maximilian selbst den Eidgenossen mittheilte, wie die Varnbüler die ihnen angebotene Abtragssumme ausgeschlagen, und obgleich letztere erklärt hatten, sie würden sich auf jenem Tage zu Rheineck nicht einstellen, indem man festsetzte, die eidgenössischen und st. gallischen Boten sollten durch einen Notar ihre Gegenwart durch eine Urkunde bezeugen, diese dem König übermitteln und dann W. v. Diessbach die Absolution herausgeben (a. a. O. S. 553. c). Dieser Bestimmung scheint man auch nachgekommen zu sein; wenigstens beklagte sich St. Gallen am 17. November darüber, dass W. v. Diessbach, obwohl sie sich bereit gezeigt, dem Vergleich nachzuleben und darnach zu ihm geschickt, doch die Achtsabsolution nicht herausgeben wolle (a. a. O. S. 555, b). Bevor aber eine Entscheidung in dieser Angelegenheit, wo die Eidgenossen ebenfalls wieder für St. Gallen sich verwandten, zu Stande kam, traf ein Schreiben Maximilians ein, das St. Gallen auf den Reichstag nach Freiburg berief (a. a. O. S. 557, g; 559, N. 593, b).

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 563, f.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 555, a; 557, f; 565, d.

6) Vgl. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. 2 S. 435 ff. Rückgaber, Gesch. von Rottweil 2¹ S. 189 ff.

7) Tags.-Absch. 3¹ S. 551, q; 552, a; 563, g.

158 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Klagen darüber ein, dass die Entscheidung ihrer Streitigkeiten noch nicht erfolgt. Neue Beschwerden kamen hinzu von Schaffhausen und dem Abte von St. Gallen, die beide zum Besuche des Reichstages zu Freiburg und zur Bezahlung der Steuer von Maximilian aufgefordert, sich um Rath an die Eidgenossen wandten¹⁾). Für diese selbst hatten aber die Innsbrucker Verhandlungen noch in anderer Beziehung eine weitgehende Bedeutung erlangt, da Maximilian während denselben auch das Verhältniss der Eidgenossenschaft zum Reiche wiederum zur Sprache brachte. Die uns von Anshelm überlieferte drohende Aeusserung, die dem König im Eifer des Gesprächs entfallen sein soll und die Zellweger mit der Besprechung dieser Punkte in Verbindung bringt²⁾), — die dem Abschied vom 9. September angehängte Nachschrift: Es sei des Königs ernstliches Begehr, dass die Eidgenossen von allen Orten ihre Botschaft mit Vollmacht auf den Reichstag zu Freiburg als Glieder des Reiches schicken wollten, damit man durch gebührliche Handlung möge „fürschen, dass in künftiger Zyt Krieg und Ufhr vermitten blybe“³⁾), genügten vollkommen, um zu zeigen, dass Maximilans Ansichten in dieser Hinsicht keinen Umschwung erlitten hatten. Dieselben, waren sie aber auch auf Seiten der Eidgenossen geblieben, die zwar den Reichstag zu besuchen beschlossen, aber nur um auf's Nachdrücklichste dem König gegenüber die auf Freiheit und Herkommen beruhende Stellung der Eidgenossenschaft geltend zu machen. Der König möge davor sein, dass sie und die Ihren mit dem Kammergericht nicht bekümmert, der Steuer wegen unbelästigt gelassen werden, „dann wir uns unser Friheit und altes Herkommens halten und davon nit trengen lassen wellen“⁴⁾).

So hatten sich also die Verhältnisse gestaltet, dass auf dem Reichstag zu Freiburg im Br., wohin auf die Bitten Maximilians die Reichsversammlung von Worms übergesiedelt

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 550, 1; 553, f; 555, d; 560, m.

2) Anshelm 2 S. 311. Zellweger, Gesch. d. appenz. Volkes 2 S. 242.

3) Anshelm 2 S. 243.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 553, d.

war, die Entscheidung aller der Fragen, die in dem Lauf der letzten Jahre für die Eidgenossen so hohe Bedeutung erlangt, so hoffte man wenigstens, erfolgen sollte. Dahin hatte man St. Gallen, Appenzell, Rotweil, den Grafen von Sargans gewiesen¹), und von der Entscheidung dieser Streitpunkte das eigene Verhalten abhängig gemacht²). Denn wenn auch eine Tagsatzung am 2. October zu Zürich den Appenzell betreffenden Artikel des Innsbrucker Abschiedes annahm, so geschah es doch nur mit dem Vorbehalte, denselben erst, wenn man sich mit dem König über Anderes geeinigt, diesem zugeben zu wollen. Auf gleiche Weise ward als Bedingung des Eintritts in die Verhandlungen über die Aufnahme Maximilians in die ewige Richtung, die dieser zu Innsbruck neu angeregt³), die Erledigung der andern Punkte aufgestellt⁴).

In zweifacher Hinsicht sind uns die Verhandlungen des Königs und der Stände mit den Eidgenossen auf dem Reichstage zu Freiburg von Wichtigkeit.

Am 12. Juli brachte Maximilian die Angelegenheiten, um deren willen die eidgenössischen Boten sich eingefunden hatten, zur Sprache. Diese hatten verlangt, Rotweil der Acht zu entledigen und den Gang des Hofgerichtes vollführen zu lassen; St. Gallen der zu Innsbruck getroffenen Abrede gemäss ebenfalls von der Acht zu befreien⁵). Seine Meinung sprach der König dahin aus⁶), dass die von Rotweil das Kloster Rotenmünster, welches unmittelbar unter das Reich gehöre, aus ihrer Gewalt entlassen und dasselbe in seiner früheren Freiheit belassen sollten; St. Gallen's geschah keine Erwähnung. Die Stände in ihrer Antwort⁷) fügten der vollständigen Billigung der Meinung Maximilian's in Betreff Rotweil's das Verlangen bei, Rotweil möchte den Eidgenossen erklären, der

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 559, b; 550, k, 566, c; 552, a, 566, d.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 550, i.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 551, p.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 553, e.

5) (Harpprecht) Staats-Archiv des Cammergerichts 2 S. 381, § 146.

6) Harpprecht a. a. O. S. 382.

7) Harpprecht 2 S. 382, § 146.

König begehre, dass sie als Bürger einer Reichsstadt ihm die übliche Huldigung leisten und ihm Gehorsam erweisen sollten. Sei diess geschehen und erfolge dann eine Bitte an den König, „so wolle kön. Mait. gnädige antwort geben“. Mit diesen Vorschlägen stimmte der Abschied, der am 20. Juli zu Stande kam, überein, dem gemäss die Aufhebung der Acht davon abhängig gemacht ward, ob Rotweil dem Reiche huldigen, des Reiches Anschlag und den gemeinen Pfennig bezahlen werde. Erst wenn diess in Ordnung, sollen die Unterhandlungen über die Streitigkeiten der Stadt mit Rotenmünster eröffnet, unterdessen aber der Prozess beim Kammergericht suspendirt werden¹⁾.

Die st. gallische Angelegenheit, die den Eidgenossen noch näher lag und in Bezug auf welche die Stände in dem eben angeführten Gutachten Unterhandlungen mit den Varnbüllern empfohlen hatten, damit die Irrung abgethan und St. Gallen aus der Acht befreit werde, war an den Ausschuss der Versammlung gewiesen, von diesem am 20. Juli behandelt und unter Vorbehalt der Genehmigung der Stände ein Beschluss gefasst worden, den am andern Morgen der Erzbischof Berthold von Mainz diesen eröffnete. Den Varnbüllern sollten die ihnen abgenommenen liegenden Güter wieder zugestellt werden²⁾. Die Versammlung erklärte sich für Annahme dieses Antrages. Von Appenzell dagegen war gar nicht die Rede und über die Acht des Grafen Georg ward nur so viel bestimmt, dass die königlichen Boten, die des ewigen Berichtes wegen zu den Eidgenossen kommen würden, darüber Antwort bringen sollten³⁾.

Dann aber ist bei dieser Gelegenheit auch die Frage nach der Stellung der Eidgenossen zum Reiche wieder angeregt.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 574, N. 609, a.

2) Harpprecht 2 S. 384. Der Beschluss lautet nach Harpprecht a. a. O.: Dass den Farenbüllern Ihr entwendete liegende Güther wieder gestellt geacht an Zweytausend Gulden und für das sie mit Urtheil behalten 27. Gulden an baarem Geld entrichtet soll werden, das wäre mehr dann so viel Ihnen mit Recht erkennet, also dass mit denen so sie vormals auf ihr erlangt Recht und Acht genommen hätten Ihnen fürstunden bey den sieben tausend Gulden, ducht sie nach Gestalt und Gelegenheit der Sach genug und gleichmässig seyn. — Wns soll das heissen?

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 575, N. 609, b¹.

Wir konnten schon früher darauf hinweisen, wie, während sonst die Auffassung Maximilians und diejenige, welche die weniger als jener in idealem Streben befangene Reichsversammlung vertrat, sich schroff genug entgegen standen, beide in ihren Ansichten den Eidgenossen gegenüber einig waren, wie jener von seinem Standpunkt als Oberhaupt des Reiches, mehr aber noch als Habsburger, diese, welche die Eidgenossen als ein losgerissenes Glied des Reiches wieder fester mit demselben zu verbinden, sie der Neuordnung der Dinge einzufügen, den Satzungen, welche die Verfassung des Reichsorganismus zu befestigen und umzubilden bestimmt waren, zu unterwerfen verlangten, von einem mehr national-deutschen Standpunkt aus in der Opposition gegen die Stellung der Eidgenossen zusammentreffen mussten. Auf's Deutlichste tritt dieses einmütige Streben wieder in den Freiburger Verhandlungen hervor. In den bereits erwähnten Vortrag am 12. Juli hatte Maximilian den Antrag einfließen lassen: die Versammlung möchte mit den eidgenössischen Botschaften handeln, damit sie wie andere Zugewandte und Unterthanen des heiligen Reiches in Gehorsam diesen und andere Reichstage besuchen und mit andern Ständen des Reiches handeln helfen, was gemeiner Christenheit, dem heiligen Reich und deutscher Nation ehrlich, nutz und noth sein möchte.

Mit dem grössten Eifer gingen die Stände auf den königlichen Wunsch ein. Sie wiesen in ihrer Entgegnung darauf hin, wie noch mehrere Städte, Bern, Solothurn, Luzern, „den Adler und das Reich“ in ihren Wappen führten und forderten, es sollten dieselben als Unterthanen und Angehörige des Reichs in Gehorsam gegen dasselbe dessen Tage und Versammlungen besuchen¹). Weiter zu gehen mochte als nicht rathsam erscheinen. So sprach denn auch der Abschied vom 20. Juli bloss davon, dass die Eidgenossen auf dem Reichstag zu Freiburg und anderswo erscheinen und berathen helfen sollten, wie den Fortschritten der Türken zu wehren sei²).

1) Harpprecht 2 S. 383.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 574, N. 609, b¹.

Statt, wie man erwartet, auf dem Reichstage zu Freiburg die Beilegung aller zweifelhaften und streitigen Punkte zu erlangen, war man wiederum auf den alten Weg der Unterhandlung hingewiesen. Wie falsch dieses Verfahren bei der schon vorher äusserst erregten Stimmung in der Schweiz war, trat klar zu Tage, als die Reichsversammlung noch weitere jene betreffende Beschlüsse fasste.

Auf dem Tage zu Zürich am 13. August erschienen die Ritter Hermann von Eptingen, Walter von Andlau, Hans von Künseck und Meister Konstantius Keller von Schaffhausen als eine Botschaft Maximilian's¹⁾). Sie forderten die Eidgenossen auf, die Schaaren, welche dem französischen König aus der Schweiz zu gewinnen gelungen, trotz den schlimmen Erfahrungen, welche die früheren gemacht, bei Lebensstrafe heimzumahnen und verlangten, dass dem römischen König 4000 Mann in den Sold des christlichen Bundes gegeben und dem Reiche erlaubt würde, gemäss seines auf dem Reichstag zu Freiburg gefassten Beschlusses 6000 Mann aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft anzuwerben, die demselben gegen Jedermann, ausser gegen die eidgenössischen Stände selbst, je nach der Verfügung dieser beizustehen verpflichtet sein sollten. Als Entgelt dafür stellten sie eine Pension in Aussicht für die Orte oder bloss für einzelne Private. Obgleich die Eidgenossen die vom König und den Ständen geforderte Hülfe keineswegs geradezu verweigerten, sogar auf den 28. August einen neuen Tag nach Luzern ansetzten, um über dieselbe zu berathen, vereitelte doch eine Reihe von Gründen den Erfolg.

Zunächst französischer Einfluss, der zu Anfang dieses Jahres einen offensbaren Sieg über die Reichsinteressen davon getragen hatte. Beinahe zu derselben Zeit, als im Jahr 1497 die Boten der eidgenössischen Orte den Reichstag zu Worms besucht und daselbst vergebens Beseitigung der Streitigkeiten mit dem Kammergericht zu erlangen gestrebt hatten, waren zwischen Frankreich und den mit ihm verbündeten eidgenös-

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 578, 1.

sischen Ständen Verhandlungen zu Dijon geführt worden¹⁾, welche den letztern darüber namentlich Gewissheit verschaffen sollten, welche Stellung der König bezüglich des Bannes, womit der päpstliche Legat die Eidgenossen, um sie der Liga zu gewinnen, bedroht, und gegen den jener seine Hülfe versprochen, sowie bei einem allfälligen Kriege der Schweiz mit dem Reiche einzunehmen gedenke. Die Antwort des Königs lautete auf beide Punkte günstig. Er habe für sich und die Eidgenossen an ein Conzil appellirt und bei seinem Gesandten in Rom sich für sie verwendet; ebenso wenig als seine eigenen Länder möchte er die Schweiz im Banne sehen; sollte es zum Kriege kommen, so wolle er die Eidgenossen wie sein eigenes Land bedenken und die Vereinigung gewissenhaft halten²⁾. Dagegen scheiterte der Versuch der Boten von Schwyz, Aufnahme in die Vereinigung zu erwirken, an den Bedingungen, welche sie stellten³⁾. Sie wollten keine bestimmte Anzahl Knechte zu stellen verbunden sein, verlangten Bezahlung der Pension des verflossenen Jahres und Abtrag für die in französischem Dienste zu Neapel, Novara und in der Picardie Gefallenen. Die andern Boten versprachen ihr Möglichstes zu thun, um eine nachträgliche Einigung doch noch zu erzielen und namentlich auch Obwalden zu gewinnen. Hier trat aber hemmend Bern entgegen, das sich auf's Eisrigste bemühte, jene beiden Orte für sich und sein Bündniss mit Mailand zu gewinnen. Schon zu Anfang Oktober 1497 wurde dieses Streben Berns von den anderen Orten mit Unwillen bemerkt⁴⁾ und bald (17. Okt.) erfolgte der Beschluss, Schwyz und Unterwalden schriftlich zur Annahme der französischen Vereinigung aufzufordern, während eine eigene Botschaft ihnen den Entschluss der übrigen Orte verkünden sollte, Bern an seiner Verbindung mit dem Herzog von Mailand, in die es auch andere zu ziehen gedenke, rechtlich hindern zu wollen⁵⁾.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 544, N. 578.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 544, a.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 545, b.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 550, o.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 553, g.

164 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Letzteres geschah erst im folgenden Jahre, nachdem zuvor auf mehreren Tagsatzungen darüber Verhandlungen gepflogen worden¹⁾), während denen sich das gute Einvernehmen zwischen Bern und den beiden Orten nur noch verstärkt hatte²⁾. Im Februar 1498³⁾ traf die erste Botschaft der Frankreich zugethanen Orte in Bern ein, um eine Aufhebung der mit Ludwig Sforza abgeschlossenen Vereinigung zu erlangen. Man begründete diese Forderung namentlich mit der Behauptung, dass der Artikel des Bündnisses, durch den Bern sich verpflichtete, Niemand wider Recht zu helfen, sondern sich so lange neutral zu verhalten, als diess mit Ehre und Gewissen zu thun möglich wäre, den Bünden zuwider laufe. Bern antwortete ablehnend. Keinen grössern Erfolg hatte Anfangs eine zweite Botschaft, die im Juni d. J. vor kleinem und grossem Rathe zu Bern die Bitte wiederholte, nachdem man eine Zeit lang sich mit dem Gedanken getragen, gestützt auf die Bundesbriefe Bern von den mailändischen Capiteln zu mahnen⁴⁾). Da machte der Herzog von Mailand, bei dem Bern durch einen seiner bedeutendsten Staatsmänner, Barthol. May, bezügliche Schritte gethan⁵⁾), durch seine Erklärung, es sei nicht seine Absicht, durch seine Freundschaft mit der Stadt Bern Anlass zu Zwietracht unter den eidgenössischen Orten zu geben, desshalb habe er den streitigen Artikel beseitigt und vernichtet, dem Streite ein Ende⁶⁾). Bern seinerseits versprach ebenfalls, die Vereinigung entsprechend abändern zu wollen⁷⁾.

Während diesen Verhandlungen, die auf's Neue das Uebergewicht des französischen Einflusses in der Schweiz bewiesen, war in Frankreich ein Thronwechsel erfolgt, Karl VIII. plötz-

1) Vgl. Tags.-Absch. 3¹ S. 555, e; 557, 1; 559, e.

2) Namentlich durch die Fastnacht von Martini 1497, s. Anshelm 2 S. 250 ff. (vgl. Hildber die tiefen Ursachen S. 38, und Tillier, Gesch. des Freistaates Bern 2 S. 409.)

3) S. Anshelm 2 S. 270. (vgl. Tags.-Absch. 3¹ S. 563, n.)

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 569, N. 605, a. (vgl. Tags.-Absch. 3¹ S. 563, n; 565, e; 567, h.)

5) Tillier, Gesch. d. Freistaates Bern 2 S. 410.

6) Ludwig Sforza an die eidgenöss. Orte 1498, 24. Juni, bei Anshelm 2 S. 273 (deutsch).

7) Tags.-Absch. 3¹ S. 574, c.

lich gestorben und ihm der Herzog von Orleans auf dem Throne gefolgt. Das System seiner Vorgänger der Schweiz gegenüber aufzugeben, war Ludwig XII., der schon so vielfach mit den Eidgenossen in Berührung gekommen, nicht gemeint. Kurze Zeit nach seiner Thronbesteigung, zu der ihn die mit seinem Vorgänger verbündeten eidgenössischen Orte durch Freiburg hatten beglückwünschen lassen¹⁾, schickte Ludwig, der sich überall mit den Feinden Maximilians in Verbindung setzte²⁾, eine Gesandtschaft, unter der der Baillif von Dijon sich befand, in die Schweiz, die in seinem Namen sich über eine Erneuerung des mit Karl VIII. eingegangenen Bündnisses mit den Orten verständigen sollte³⁾. Voran bei den Verhandlungen ward die Bedingung gestellt, unter der die Gesandten Vollmacht zum Abschluss hatten, dass keines der zehn Orte zurücktrate, sondern alle insgesamt sich an der Erneuerung beteiligten und dass die Vereinigung unverändert beibehalten werde. Letzteres vereitelte für diess Mal eine definitive Entscheidung, da auf schweizerischer Seite Stimmen laut wurden, welche die Entfernung des Artikels „der Hilfe wegen“ aus dem Bündnisse verlangten, was die Gesandten, ohne Vollmacht darauf einzugehen, an den König zu bringen versprachen⁴⁾.

Die Wirkung des französischen Einflusses auf die schweizerischen Verhältnisse ward erleichtert durch die immer wieder sich regenden Klagen Rotweils und Appenzells. Jenes beschwerte sich auf demselben Tage, auf dem die Botschaft Maximilians erschienen, obgleich zu Anfang Rath und Bürger in die Huldigung und die Bezahlung des gemeinen Pfennigs eingewilligt haben sollen⁵⁾, da die Bestimmung Rotenmünsters wegen als ungebührliche Last und als Verletzung ihrer Rechte erschien. Denn, wie sie behaupteten, sei das Kloster „yewelten

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 567, g.

2) So mit der Pfalz, dem Herzog von Geldern, vgl. Ranke, deutsche Gesch. 1 S. 105 (3. Aufl.).

3) 30. Juli, Tags.-Absch. 3¹ S. 576, b.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 576, c.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 577, N. 613, c.

166 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

by der Statt Rotwyl" gewesen²). Die Eidgenossen suchten auch jetzt wieder zu vermitteln. Sie machten den königlichen Boten den Vorschlag, Maximilian solle, ohne desshalb die gütliche Handlung, wie man sie im Abschied zu Freiburg in Aussicht genommen, aufzuheben, gnädig den Artikel so weit abändern, dass es Rotweil zu ertragen wäre. An diese Fürsprache für Rotweil sah man sich veranlasst, die Beschwerden Appenzells¹) gegen Schwendiner zu knüpfen, der seinen Prozess beim Kammergericht fortgesetzt hatte, während doch gemäss des Abschiedes von Innsbruck, dessen Annahme von den Eidgenossen schriftlich Maximilian angezeigt worden, mit der Einsetzung Schwendiners in sein Eigenthum und der Erlaubniss, in Appenzell und der Eidgenossenschaft frei wohnen zu dürfen, jede fernere Prozedur gegen Appenzell seitens des Kammergerichtes beseitigt sein sollte. Jetzt hatte Schwendiner doch ein Urtheil erlangt, das ihn berechtigte, von Appenzell 2331 $\frac{1}{2}$ Gld. und etliches anderes sich vergüten zu lassen. Ebenso wenig wie diese Angelegenheit hatte die Frage wegen der Acht des Grafen Georg von Sargans, in Betreff derer Maximilian den Eidgenossen früher schon Zusagen gemacht, eine Erledigung gefunden.

Diese Punkte waren sämmtlich nicht dazu angethan, dem Vorbringen der königlichen Boten günstiges Gehör zu verschaffen. Beinahe wie Bedingungen, an welche die Eidgenossen den Eintritt in die Verhandlungen knüpften, klingt es, wenn sie ihre Beschwerden gegen alle jene Missverhältnisse anbringen. Wie man in oben angegebener Weise für Rotweil sich verwandte, so auch für Appenzell³). Man überreichte den Boten die Bitte, der König möge Schwendiner zur Beobachtung des Innsbrucker Abschiedes anhalten, ihn von seinem Vorgehen abmahnen, indem man nicht beizufügen versäumte, dass jener eigentlich bei weitem mehr angesprochen

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 578, Anm. zu m.

2) s. die Anm. 1 angeführte Stelle.

3) Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 578, Anm. zu m, wo ein die Beschwerden der Eidgenossen ausführlich enthaltendes Actenstück mitgetheilt ist.

habe, als ihm je gehört, und dass sein Gut weder von den Appenzellern noch von den Eidgenossen geschmälert, vielmehr seinen Brüdern überliefert worden sei. Und endlich wiederholte man frühere Bitten für den Grafen Georg, für dessen Loslösung aus der Acht man in den bereits erwähnten Zusagen des römischen Königs einen Anspruch erworben zu haben glaubte.

Mit grossem Unwillen vernahm man in Freiburg die ausweichende Antwort der schweizerischen Tagboten. Es werde viel geredet, meldet Dr. Thüring Fricker, der längere Zeit beim Reichstag war, nach Hause, was Gold und Geld in der Eidgenossenschaft zu Unfug vermöchten¹⁾. Aber auch in der Schweiz machte sich der Unwille bereits in trotziger Entschiedenheit geltend, als immer wieder die Tagsatzung von den drei Parteien mit ihren Klagen bestürmt ward. Rotweil solle das Schwören und die Bezahlung des gemeinen Pfennigs aufschieben, bis der König wegen Rotenmünsters geantwortet²⁾; und Schwyz erklärte, es habe dem Grafen Georg das Versprechen gegeben, ihm zur Erlangung seines Rechtes mit Gut und Blut behülflich zu sein³⁾.

Diese aus den von uns bisher im Zusammenhang erörterten Verhältnissen hervorgehende Stimmung der Eidgenossen bedingte hauptsächlich ihre Stellung zu den europäischen Verwickelungen, die jedoch ihrerseits nicht wenig dazu beitrugen, die Kluft, die bereits die Schweiz vom Reiche trennte, zu vergrössern.

Als Ludwig XII. den französischen Thron bestieg, war die Lage der Dinge äusserts günstig, um die Pläne seines Vorgängers aufzunehmen und in nachhaltiger Weise zu verfolgen. Die Liga war gesprengt; in Italien Venedig, der Papst, Pisa und Florenz Frankreich ergeben; in der Schweiz sein Einfluss in Folge der unklugen Politik seiner Gegner täglich im Steigen; im Reiche selbst die Haltung der Stände, denen weniger als

1) Thüring Fricker an Bern, 31. Aug. 1498, bei Anshelm 2 S. 263 ff.

2) Tags.-Absch. 8¹ S. 580, a.

3) Tags.-Absch. 9¹ S. 582, g.

die auswärtige Politik die Reform des Reiches im Innern am Herzen lag, und die daher dem Könige eine Reihe von Hemmnissen bei der Verfolgung seiner Zwecke in den Weg stellten, indirect der französischen Politik von nicht geringem Nutzen; sogar die Niederlande waren gewonnen, und als dann Maximilian, gestützt auf die zu Freiburg mit den Ständen erlangten Vereinbarungen den Krieg eröffnete, misslangen seine Züge in die Champagne und nach Burgund geradezu, während der Krieg in Geldern keine nachhaltige Wirkung hatte.

Drei Botschaften hat Maximilian im Zusammenhang mit diesen Verhältnissen in die Eidgenossenschaft abgeordnet: Die erste bereits im Juli an Bern¹⁾: ihr war der Auftrag geworden, wo möglich die Eidgenossen von einer feindlichen Digression zu Gunsten Frankreichs abzuhalten, sie zu bewegen, Ludwig kein Volk zulaufen zu lassen, noch mit demselben ein Bündniss abzuschliessen. Dagegen möchten sie dem Reiche 6000 Mann anzuwerben gestatten. Eine Spur, dass über diese Anträge je auf einer Tagsatzung verhandelt worden, findet sich nicht. Die Wirkung derselben zeigte sich bloss darin, dass einmal Bern dem Baillif von Dijon, der zu derselben Zeit für Frankreich in der Eidgenossenschaft um Söldner warb, das freie Geleite, welches er von den andern Orten zugesichert erhalten hatte, hartnäckig verweigerte und dann erst unter bestimmten Bedingungen auf die Verwendung dieser hin dasselbe bewilligte²⁾. Dann aber gelang es doch, für Maximilian eine zahlreiche Schaar³⁾ aus dem eidgenössischen Gebiete zu gewinnen, hauptsächlich solche Leute, die noch von den Zügen nach Neapel und Novara her Ansprüche an den französischen König hatten und für die sich nun der römische König und das Reich zu verwenden versprachen⁴⁾. Eine noch grössere Zahl angeworben hatte aber der Baillif von Dijon, obgleich die bei Maximilian stehenden Eidgenossen schriftlich

1) Anshelm 2 S. 256 ff.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 573, a.

3) Anshelm 2 S. 256 gibt ihre Zahl auf „ob drytusend“ an.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 574, e. Anshelm 2 S. 256.

und durch einen eigenen Boten die Tagsatzung gebeten hatten, keine Mannschaft wider sie aus der Schweiz ziehen zu lassen, indem sie ihre Handlungsweise aus dem Benehmen Frankreichs ihren berechtigter Forderungen gegenüber zu rechtfer- tigen suchten^{4).}

Die zweite Botschaft Maximilians und des Reiches traf zu einer Zeit in der Schweiz ein, als der Krieg schon ausgebro- chen und die beiden Heere in Burgund einander gegenüber standen. Wir haben ihrer und der abschlägigen Antwort, die ihr zu Theil ward, in anderer Verbindung gedacht (s. o. S. 162).

Dieselben Gründe, die ihr entgegenwirkten, hinderten auch die Erfolge der dritten Gesandtschaft, die der König in einem eigenen Schreiben sämmtlichen eidgenössischen Orten ange- meldet hatte^{2).} Seinem Ersuchen, die Orte möchten zur An- hörung seiner Gesandtschaft ihre Boten auf den 15. Sept. zu einem Tage nach Bern senden, leisteten aber schon nicht mehr alle Folge^{3).} Allerdings überwog unter denen, die ihre Ab- geordneten nach Bern geschickt, wenn wir Anshelm Glauben schenken dürfen^{4),} unter Berns Einfluss das Interesse für Maximilian und das Reich. Denn als die königliche Botschaft die schon früher vorgebrachten Punkte, die von Maximilian in seinem Schreiben ebenfalls betont worden, wiederholte, als sie verlangte, die auf Seiten Frankreichs stehenden Knechte zurückzumahnen, dafür aber dem römischen König weitere Anwerbung für seinen Kampf mit Ludwig zu gestatten, — machte sich nicht geringe Neigung bemerklich, denselben

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 574, e. Dazu Anshelm 2 S. 257. Der Bote war Hauptmann Urs Steger von Solothurn. Für die traurigen inneren Zustände, wie sie in Folge dieser doppelten Werbung entstanden, ist äusserst bezeichnend eine von Glutz-Blotzheim in seiner Fortsetzung von Müller's Schw.-Gesch. 5¹ S. 74, Note 56 aus einem Schreiben Solothurns an N. Conrad vom 6. August 1498 mitgetheilte Stelle.

2) Das Schreiben bei Anshelm 2 S. 259 ff: Ensisheim, uf Frytag nach Egidii (7. Sept.) 1498. Es scheint wörtlich so auch den anderen Orten zugekommen zu sein, sonst müsste man annehmen, dass die Worte (S. 262): „Wir haben auch allen ilweren Miteydgnossen gly- cher Wyse ... geschrieben“, nur auf die unmittelbar vorangehende Aufforderung den Tag in Bern zu besuchen, sich beziehe.

3) Leider fehlt das Botenverzeichniss: das Factum aus Tags.-Absch. 3¹ S. 582, a (zu Ende).

4) 2 S. 265.

170 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

insofern zu entsprechen, dass man ein Zusammentreffen der auf beiden Seiten stehenden eidgenössischen Söldner zu verhindern, allfällig auch eine Vermittlung zwischen den beiden Königen zu Stande zu bringen suche. Wie dagegen wenige Tage nachher am 26. September zu Luzern die Boten sämmtlicher Orte zusammentraten, zeigte sich deutlich, dass jene Maximilian und dem Reich günstige Stimmung doch nur in den wenigsten ihre Anhänger zählte. Eine entschieden ablehnende Antwort erfolgte; die Mehrzahl wies jede Abmahnung der Söldner zurück, und was den andern zugestanden wurde, beschränkte sich darauf, dass es ihnen nicht benommen sein sollte, für sich schriftlich oder durch Boten die Ihren heimzumahnen. Von einer Vermittlung zwischen den Königen war nicht mehr die Rede¹⁾. Und doch hatte Maximilian die Zugehörigkeit der Eidgenossen zum Reiche auf's Bestimmteste hervorgehoben: dem Reich und ihm, als ihrem rechten Herrn und Röm. König, möchten sie mit aller Macht zuziehen, verlangte er in seinem Schreiben²⁾.

Hiemit endigten, so viel sich aus dem bekannten Material ersehen lässt, die Verhandlungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche. Allerdings erfolgten von Seiten der Schweiz noch mehrere Male Schritte beim römischen König in den noch ungelösten streitigen Punkten. Noch einmal legte man auf derselben Tagsatzung, auf der man die dritte Botschaft Maximilians abschlägig beschieden, Bitte ein für Appenzell³⁾; noch einmal nahm im Oktober Rotweil die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Tagboten in Anspruch⁴⁾; noch einmal verwendete man sich für den Grafen von Sargans⁵⁾. Doch zu ruhigen Unterhandlungen liess es die Erbitterung, die auf beiden Seiten die Gemüther ergriffen, nicht mehr kommen. Eine allgemeine Gährung hatte in der Schweiz das Volk er-

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 583, c.

2) Annelm 2 S. 262.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 583, b.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 584, e.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 584, f.

griffen und nicht minder jenseits des Rheines Fuss gefasst. Die Chronisten melden die Schimpfreden und die unanständigen Handlungen, mit denen man seine Gegner zu verspotten meinte und seinem Aerger Luft machte. Die Tagsatzung erschreckte einmal die Kunde, wie eine Freischaar sich ansamme, um der verschiedenen Differenzen wegen einen Zug gegen Schwaben zu unternehmen¹⁾). Bereits sahen sich die Eidgenossen genöthigt, sich für Einen von Bremgarten, der im Sundgau von Solchen, die sich der Eidgenossen Feinde nannten, angefallen und des Seinigen heraumbt worden, beim Landvogt im Elsass zu verwenden²⁾). Dass bei dieser Lage der Dinge eine Aufrechterhaltung des Friedens und eine friedliche Ausgleichung der tief wurzelnden Differenzen nicht mehr möglich sei, — diess Gefühl war zu wiederholten Malen bereits hüben und drüben zum Ausdruck gekommen. Wie im vorigen Jahre der schwäbische Bund gegen einen allfälligen Angriff der Eidgenossen sich rüstete, so hat im September 1498 Maximilian selbst, als er einen Zug gegen Ludwig von Frankreich zu unternehmen im Begriffe stand und nun befürchtete, es möchte Frankreich mit den Eidgenossen, aus deren Gebiete der Baillif von Dijon soeben eine grosse Zahl Volkes angeworben, einen neuen Vertrag schliessen und sie zu einem Angriff auf die Grenzgebiete bewegen, sich an die Boten und Räthe des schwäbischen Bundes zu Esslingen gewandt, mit der Bitte, ihm den kleinen Anschlag zur Wahrung der Grenze zu bewilligen³⁾). Und als es noch in demselben Monat gelang, Konstanz endlich für den schwäbischen Bund zu gewinnen, im Ganzen mit vortheilhaften Bedingungen, so hiess es doch, bei einem Kriege gegen die Eidgenossen solle die Stadt wie die anderen im Bunde mit Leib und Gut und ganzer Macht Hülfe leisten und darin gar keine Sonderung haben⁴⁾.

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 585, N. 624, a.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 587, a.

3) Instruction was Dr. Ludw. Vergenhans u. s. w. bei Klüpfel, Urkunden 1 S. 264 ff.

4) Abschied des Bundestages zu Esslingen, 1498, 24. Sept., bei Klüpfel, Urkunden 1 S. 270.

6. Der Schwabenkrieg und der Friede von Basel, 1499.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so finden wir, dass nur eine Möglichkeit zur Ausführung von Maximilians Plänen den Eidgenossen gegenüber noch geblieben war — die Waffengewalt. Die Unterhandlungen, durch welche Maximilian Aufnahme in die Verbindung, in der Sigismund mit den Eidgenossen gestanden, zu erlangen gemeint, dann der schwäbische Bund hatten ihr Ziel verfehlt; hernach, als auch die Reichsstände sich Maximilians Absichten näherten, die Wormser Reichsreformen ein Bindeglied zwischen der Schweiz und dem Reiche werden sollten, war durch sie sowohl als durch die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten die Erbitterung nur gestiegen, die Sonderstellung der Eidgenossen einer immer grösseren Verschärfung entgegengetrieben. Wie sehr französische Politik mit an dieser Wendung der Dinge betheiligt war, ist zu wiederholten Malen nachgewiesen worden. Ob es in Maximilians Absicht gelegen, zu jenem äussersten Mittel zu greifen, ist wohl kaum mit Sicherheit zu bestimmen. Jedenfalls kam der Funke, der den aufgehäuften Zündstoff in Flammen setzte, von ganz anderer Seite.

Eine natürliche Folge der gefahrdrohenden Lage, wie sie sich unter dem Einfluss jener Momente gestaltet, war es, dass beide Theile in den Grenzgebieten festen Fuss zu fassen sich bemühten. Vor allem handelte es sich hier um Konstanz, dessen Wichtigkeit ebenso sehr beiden Theilen einleuchtend entgegentrat, als die Eidgenossen in ihren Bemühungen, die Stadt zu gewinnen, ein bedeutendes Hinderniss in dem früher erwähnten Freischaarenzuge aus Uri, Unterwalden und Zug stiessen, dessen Nachwehen noch immer nicht erloschen. Lebhaft waren besonders im Laufe des Jahres 1496 die Bemühungen der übrigen Orte, die Streitigkeiten beizulegen. Zu wiederholten Malen wandten sie sich an die drei Orte, den Anlassbrief herauszugeben und die Sache gemeinen Eidge-

nossen zu übertragen¹); man dachte daran, die Stadt in der selben Weise mit der Eidgenossenschaft zu verbinden, wie das bei St. Gallen, Appenzell der Fall. Die Ausführung eines Entwurfes aber, der im Mai aufgesetzt war, scheiterte an dem Versprechen, welches Konstanz dem römischen König gegeben, sich mit Niemand zu verbinden²). Aber auch die verschiedenen Versuche, eine Einigung über die Form, in der der Streit zu entscheiden, herbeizuführen, welche namentlich gegen Ende d. J. und zu Anfang des folgenden, als die Furcht, die drei Orte möchten etwas Feindliches gegen Konstanz unternehmen³), die übrigen Orte dazu antrieb, sich rasch folgten, blieben ohne Erfolg⁴). Und als die drei Orte, nachdem sie die ihnen von Konstanz angebotenen Rechte abgelehnt⁵), wiederholt versprachen, nichts Feindliches gegen die Stadt unternehmen zu wollen⁶), liess man die ganze Angelegenheit ruhen. Im folgenden Jahre aber gelang es dem schwäbischen Bund, die Stadt Konstanz, die schon im Mai 1497 dem römischen König geschworen⁷), unter äusserst günstigen Bedingungen zum Beitritt zu gewinnen⁸), nachdem ihr bereits im Juni 1497 die Versicherung geworden, falls sie ihrer Freundschaft zum Bunde wegen befeindet werden sollte, sie nicht verlassen zu wollen⁹).

Während so einer der festesten Punkte in jenen Gegenden für die Eidgenossen verloren ging, bildete sich auf einer andern Seite um so enger eine Allianz gegen Oesterreich. Die Bünde, die sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in Graubünden gebildet, standen zum Theil in ähnlich gespanntem

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 495, d; 497, d; 503, m; 505, h; 506, d; 511, i; 512, e.

2) Ebend. S. 505, d: 506, d; 508, m.

3) Ebend. S. 518, d; 521, f.

4) Ebend. 520, N. 551, e; 521, b; 523, c; a; 525, N. 557, d; 525, N. 558, e; 531, m; N. 565..

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, p.

6) Tags.-Absch. 3¹ S. 595, i; 541, u.u.

7) Schreiben des Hans v. Liebenfels an Maximilian bei Chmel, Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Gesch. Maximilians I. Bibl. d. liter. Ver. 10. S. 185, f. Tags.-Absch. 3¹ S. 535, i.

8) Klüpfel, Urk. 1 S. 270. Abschied des Bundestages zu Esslingen vom 24. Sept. 1498..

9) Klüpfel, Urk. 1 S. 288 im Absch. des Bundestages vom 15. Juni 1497.

174 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

Verhältniss zu Oesterreich. Es¹⁾ waren drei von einander geschiedene Gruppen: das gemeine Gotteshaus, eine dem Bischof und dem Domcapitel wesentlich selbstständig zur Seite stehende Corporation; neben dasselbe trat seit 1424 ebenfalls völlig ausgebildet der graue Bund im obern Churwalchen; und endlich die eilf Gerichte unter gräflich toggenburgischer Hoheit, seit 1436 zum Schutz gegen Oesterreich verbündet. Die beiden letzteren waren jeder Theil für sich mit dem gemeinen Gotteshaus verbündet, jener bereits seit 1425 (und 1440), dieser durch den Bund des Jahres 1429. Dagegen hatten sie alle zusammen noch keinen gemeinsamen Bund geschlossen²⁾. Mit diesem democratichen Elemente im Streit lag die Aristocratie des Landes, an ihrer Spitze der Bischof von Chur, die einen Halt an Oesterreich fand. Als einen natürlichen Stützpunkt für jene bot sich dagegen wie von selbst die Eidgenossenschaft dar. Den eigentlichen Anstoss zu einer engern Verbindung mit dieser gab der Uebergang der vorderösterreichischen Besitzungen an Maximilian in Folge des Todes des Erzherzogs Sigismund und die nun rasch wachsende Macht des Königs in jenen Gegenden, der noch in demselben Jahre vom Grafen von Metsch das Prättigau käuflich an sich brachte, während ausser diesem noch die ehemals toggenburgischen Hoheitsrechte, die Lehen im Bund derer aus den Gerichten nebst der Herrschaft Räzüns sich in österreichischem Besitze befanden. Wie gefährlich aber Oesterreichs Nachbarschaft sei, hatten erst in den letzten Jahren des Erzherzogs Sigismund die im unteren Engadin ausgebrochenen Streitigkeiten gezeigt.

Eine erste Besprechung einer Verbindung der Eidgenossen mit den drei Bünden in Churwalden auf einer Tagsatzung zu Zug (10. October 1496) war ohne Erfolg geblieben, da Zürich und Schwyz hauptsächlich gegen einen Artikel Widerspruch erhoben, der jedem der drei Bünde die Stellung eines Ortes

1) Vrgl. Ferd. Meyer, Misslungener Versuch, das Hochstift Chur zu säcularisiren, im Schweizer. Museum für histor. Wissenschaft 2^o S. 207 ff.

2) Meyer a. a. O. S. 205, N. 24. Segesser, Tags.-Absch. 2 N. 669 Anm.

in der Eidgenossenschaft zugesichert wissen wollte¹⁾). Erfolgreicher war eine noch in demselben Monat abgehaltene Zusammenkunft eidgenössischer Boten mit Abgeordneten der drei Bünde in Wallenstadt, von der die Gesandten beiderseits den Entwurf eines Bündnisses heimbrachten²⁾). Während von den Eidgenossen die Mehrzahl, Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug, den Entwurf annahmen³⁾), erfolgte dagegen seitens des Gotteshaus- und des Zehngerichtebundes eine ablehnende Antwort⁴⁾). Lässt sich bei jenen der Einfluss der naturgemäß auf eine Verbindung dieser Oesterreich feindlichen Gegenden hinarbeitenden französischen Politik kaum in Abrede stellen, so ist andererseits ebenso deutlich, dass der Zehngerichtebund direct durch seine Stellung zu Oesterreich von der Annahme des Entwurfes abgehalten wurde. Denn dass nicht bloss dem Inhalte des Bündnisses entspringende Gründe seine Haltung bedingten, sondern anderweitiger Einfluss dabei thätig war, glauben wir daraus schliessen zu dürfen, dass die beiden Bünde, welche die Eidgenossen ablehnend beschieden, sich alle Mühe gaben, auch den oberen Bund, der sich zur Annahme des Entwurfes äusserst geneigt zeigte, von derselben abzuhalten und zwar unter Berufung auf ihre Bünde, was, wie die Boten des dritten Bundes nachwiesen, nur unter Missachtung dessen, was man früher gestattet, möglich war⁵⁾). Trotz dieses Widerspruches des Gotteshaus- und des Zehngerichtebundes erfolgte am 21. Juni 1497 der Abschluss eines Bündnisses zwischen sieben eidgenössischen Orten und dem oberen Bunde⁶⁾). Bern hielt sich seiner ganzen Politik gemäß von dieser Verbindung mit dem Maximilian feindlich entgegenstehenden Bunde fern. Beide Theile, ward bestimmt,

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 515, N. 545, f.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 517, e.

3) Tagsatzung zu Zürich vom 20. Nov. 1496: Tags.-Absch. 3¹ S. 518, a.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 526, N. 559, f.

5) Ebenda.

6) Abgedruckt Tags.-Absch. 3¹ S. 745 ff. Bereits im Abschied des Tages zu Luzern vom 5. April d. J. wird der Abschluss des zu Wallenstadt verabredeten Bündnisses mit dem Beisatz, dass es ewig währen soll, gemeldet. (a. a. O. S. 533, g.) Vgl. a. a. O. S. 530, k; 536, s.

176 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

halten in ihren Geschäften Freundschaft und treues Aufsehen, keiner leistet den Feinden des andern Vorschub, sondern jeder verspricht sie nach Kräften abzuwehren. Daran knüpfen sich die gewöhnlichen Bestimmungen über das Verhalten bei Streitigkeiten sowohl der Eidgenossen insgesamt oder eines Ortes insbesondere und dem Bunde, die ein nach Wallenstadt zu berufendes Schiedsgericht zu schlichten hat, als zwischen Privaten, für welche der Grundsatz gilt, dass der Beklagte vor seinem Gerichte zu belangen ist; ferner die Gewährung feilen Kaufes; das gegenseitige Versprechen, keinen Frieden zu schliessen, ohne einander einzuschliessen, und kein neues Bündniss einzugehen, ohne gegenwärtiges vorzubehalten.

Im folgenden Jahre suchte und fand dann auch der Bund der Gotteshausleute, der noch nach dem Abschlusse jenes Bündnisses dem grauen Bund seinen Unwillen darüber bezeigt hatte¹⁾), eine Stütze an den eidgenössischen Orten. Im Nov. 1498 berichteten die Boten des oberen Bundes von der Möglichkeit, die Gotteshausleute zum Beitritt zu dem Bunde zu bewegen und fanden die Eidgenossen bereit dazu²⁾). Die einzige Schwierigkeit machte der Bischof. Während bereits am 10. Dezember die andern Glieder, aus denen der sogenannte niedere Bund bestand — Stadt und gemeine Gotteshausleute — die Vereinigung ganz in der Weise zugesagt hatten, wie sie das Jahr zuvor mit dem grauen Bunde abgeschlossen worden, verlangte dagegen der Bischof und, wie es scheint, auch das Domkapitel gewisse Abänderungen, die sich theils auf den Artikel über Austragung der Streitigkeiten, theils auf den Vorbehalt bezogen. Bereitwillig gingen die Eidgenossen darauf ein und bestimmten, dass wenn der Bischof zufrieden sei, das Bündniss wie das, welches vor 4 Jahren der Bischof Thomas von Konstanz mit sechs Orten geschlossen, lauten solle³⁾). Weiter sind damals wohl die Verhandlungen mit dem Bischof

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 546 f..

2) Ebend. S. 587, d.

3) Ebend. S. 590, k.

nicht geführt worden: weder von einer bejahenden noch von einer verneinenden Antwort desselben findet sich in den Tagessitzungsabschieden irgend welche Spur. Mit der Stadt Chur dagegen und den Gotteshausleuten ward am 13. Dezember ein durchaus mit jenem ersten gleichlautendes Bündniss abgeschlossen¹⁾.

Diese Verhältnisse gaben den Anlass zum Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen den Eidgenossen und dem schwäbischen Bunde. Die²⁾ Streitigkeiten nämlich zwischen Österreich und den Bündnern über Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte und über Grenzbestimmungen u. s. w. im Münsterthale, die, nachdem bereits früher ein Versuch, dieselben auf schiedsgerichtlichem Wege beizulegen, misslungen, besonders seit dem Tode des Erzherzogs Sigismund in schroffer Weise wieder hervorgetreten waren, hatten in der letzten Zeit die Spannung äusserst erhöht. Dazu kam, dass bei den österreichischen Regenten in Innsbruck wenig guter Wille zu friedlicher Beilegung der streitigen Punkte sich fand, besonders seit Graf Georg von Sargans den Aufenthalt Eines aus ihrer Mitte, des Georg Gossenbrod, in Pfäfers benutzt hätte, ihn anzugreifen, um sich so ein Mittel zu verschaffen, den römischen König zur Aufhebung der Acht, die noch immer über ihn verhängt war, zu zwingen. Der Anschlag war zwar misslungen, mit Hülfe des Abtes von Pfäfers Gossenbrod entflohen, die Erbitterung aber in Innsbruck nur um so mehr vergrössert. Da bot die Abwesenheit Maximilians in Geldern erwünschten Anlass zu feindseligem Vorgehen. Schon im Dezember 1498 hatten die königlichen Räthe zu Innsbruck die festen Plätze im Vinschgau in Vertheidigungszustand setzen lassen, bei Glurns eine kleine Macht zusammengezogen und das Kloster Münster besetzt, nicht ohne Gewaltthätigkeiten gegen die Gotteshausleute sich zu erlauben. Der Ausbruch eines Krieges

1) Abgedruckt ebend. S. 753 ff.

2) Für das Folgende ist benutzt Jäger, der Engadiner-Krieg im Jahr 1499 in Neue Zeitschrift des Ferdinandeums in Innsbruck Bd. 4.

178 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

war aber durch den Schiedsspruch der Boten des Bischofs Friedrich von Augsburg, an den beide Theile sich gewandt, noch verzögert; ebenso ein zweiter drohender Bruch, als den Bündnern gelang, die Tyrolier, welche sich in den Besitz sämtlicher Plätze im Vinschgau gesetzt und ihre bewaffnete Macht bedeutend vermehrt hatten, aus Münster zu verdrängen, — durch die Vermittlung des Bischofs Hugo von Konstanz.

Indessen hatten sich beide Theile um Hülfe an ihre Verbündeten gewandt: die Innsbrucker Regenten an den schwäbischen Bund, die Bündner an die Eidgenossen¹⁾. Sechshundert Mann aus Uri waren auf die erste Mahnung hin aufgebrochen; aus mehreren andern Orten, hauptsächlich aus den Landgemeinden und Luzern, ward die Grenze längs des Rheines besetzt. Die andern rüsteten; auch Bern, doch ohne das rasche Vorgehen zu billigen. Nicht bloss die Rücksicht auf Adrian von Bubenberg, der den „gemeinen Eidgenossen zu Gut und Frid“ als Bote bei Maximilian sich befand, sondern auch auf ihre noch ungerüsteten Schlösser und Landschaften, liess jene Massregel als verfrüht erscheinen²⁾.

Der schwäbische Bund, den die königlichen Räthe kraft der Verbindung, in der ihr Herr mit demselben stand, gemahnt, hatte ebenfalls nicht gesäumt, seiner Pflicht nachzukommen. Am 20. Juni 1499 entwarf eine Versammlung zu Konstanz eine umfassende Kriegsordnung³⁾; ein eigener stehender Kriegsrath aus vier Mitgliedern zusammengesetzt, erhielt in Konstanz seinen Sitz: Mannschaft ward aufgeboten und mit ihr das rechte Ufer des Rheines von Hardt bis hinauf nach Mayensfeld gewahrt.

So standen sich die Gegner gegenüber, jeder den Angriff des andern befürchtend, keiner geneigt, den Frieden zu brechen. Da trafen die Urner, die nach dem Schiedsspruche des Bischofs von Konstanz den Heimweg angetreten, im Rheinthal

1) Statthalter und Räthe zu Dissentis an Uri 26. Jan. 1499, bei Anshelm 2 S. 304.

2) Bern an Luzern 2. Febr. 1499, bei Anshelm 2 S. 307 f. (Vgl. das Missiv Berns an den römischen König vom 1. Febr. 1499, a. a. O. S. 309 f.)

3) Abgedruckt bei Anshelm 2 S. 292 ff.

ein; mit ihnen brachen jetzt auch die Schaaren der Schwyzer, Unterwaldner, Luzerner und Zuger nach Hause auf, jene den Weg über Sargans und Wallenstadt einschlagend, diese bei Gutenberg vorbei. Des Friedens nicht achtend, wiederholt die Besatzung des Schlosses — 200 Lanzknechte — alte Neckereien, feuert auf die Schweizer¹). Schnell entschlossen, machten diese Halt, mahnen die Urner herbei und lagern, durch sie verstärkt, bei Atzmos, während jenseits des Rheines die Truppen des schwäbischen Bundes sich ebenfalls sammeln, von Bregenz bis nach Luziensteig das Ufer besetzend²). Rasch folgen sich nun das erste Gefecht in der Nacht des 6. Februars, die Einnahme Meienfelds und die Besetzung Luziensteigs durch den schwäbischen Bund.

Das Verlangen, diesen durch Verrath herbeigeführten Verlust zu rächen, führt nun die Eidgenossen über den Rhein. Am 11. Abends setzt eine Schaar bei Gutenberg über, die Bündner bei ihrem Unternehmen gegen Luziensteig zu unterstützen; bei Triesen folgen am folgenden Tage die andern nach. In glücklichem Kampfe werfen sie die feindlichen Schaaren zurück, nöthigen Vaduz zur Uebergabe und, nachdem es den Bündnern gelungen, Luziensteig und Meienfeld wieder zu gewinnen, wendet man sich den nördlichen Gegenden zu.

So war mit einem Schlage die Lohe zur hellen Flamme angefacht, innerhalb weniger Tage der Kampf längs der Grenze in vollem Gange.

Wir beschränken unsere Darstellung auf die bis hieher durchlaufene Reihe von Jahren, ohne auf die Verhandlungen während des Krieges bis zum Friedensschluss zu Basel am 22. September d. J. uns näher einzulassen. Vielleicht werden unsere Auseinandersetzungen genügen, um nachzuweisen, wie das Verhältniss der schweizerischen Eidgenossenschaft zum

1) Anshelm 2 S. 313. — Glutz-Blotzheim a. a. O. S. 77.

2) Anshelm 2 S. 314.

180 Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft

deutschen Reiche, dessen Entwicklung bis auf die Wahl Maximilians zum römischen König wir einleitungsweise in ihren Hauptpunkten andeuteten, in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts sich mit einer gewissen Nothwendigkeit gestalten musste. Sie zeigten die Bestrebungen Maximilians und der Reichsstände, die Schranken, welche zwei Jahrhunderte zwischen der Schweiz und dem Reich gezogen, zu beseitigen; sie zeigten auf der andern Seite aber auch den Einfluss der gewaltigen europäischen Interessen auf die Geschicke der schweizerischen Orte. In dem Zusammenwirken dieser beiden Momente fanden wir den Grund dafür, dass die Eidgenossen zur Behauptung ihrer Freiheiten und des Herkommens in offenem Kampfe gegen Maximilian einstanden. Der Krieg, bis zu dessen Ausbruch wir die Verhältnisse verfolgt, war eine nothwendige Consequenz der Politik, welche der römische König der Schweiz gegenüber verfolgte, und daher sein Ausgang für das Verhältniss der letzteren zum Reiche von entscheidender Bedeutung. Diess nachzuweisen muss einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben, deren Aufgabe es sein wird, die diplomatischen Verhandlungen während des Krieges, ihren Einfluss auf die Haltung der Eidgenossen sowohl vor als während der Friedensverhandlungen zu Schaffhausen und Basel zu verfolgen und den Frieden selbst in seiner Bedeutung für das Verhältniss der kriegsführenden Mächte zu würdigen und zu zeigen, wie dieser bei an und für sich untergeordnetem Werthe durch thatsächliche Anerkennung der von den Eidgenossen im Lauf der Zeit gewonnenen wesentlich selbstständigen Stellung dem Reichsorganismus gegenüber eine ausserordentliche Wichtigkeit erhielt und als letztes Glied sich an jene lange Kette von Entwickelungen anschloss, deren Spuren wir bisher nachgegangen. Waren diese auch oft kaum wahrzunehmen, nur mit Mühe Wirken und Gegenwirken der einzelnen Elemente zu entdecken; — immerhin genügt, was wir gefunden, um unsere Aufmerksamkeit in hohem Maasse in Anspruch zu nehmen, sei es, dass wir lediglich von nationalem oder von allgemein europäischem Standpunkte aus an die Würdigung

jener Jahre herantreten, in ihnen ein Symptom des ausgehenden Mittelalters, oder aber den Wendepunkt in dem Verhältniss der Schweiz zum Reiche erkennen, von wo an jene in ungestörter Ruhe ihre innere Entwicklung selbstständig weiter geführt; durch Aufnahme Basels, Schaffhausens und Appenzells in den Bund den Kreis der alten Eidgenossenschaft geschlossen; selbstständig und in einer von den Deutschen vielfach abweichenden Art die Lösung der religiösen Fragen des 16. Jahrhunderts versucht; selbstständig immer entschiedener eine Neutralität nach den Begriffen jener Zeit ausgebildet und in den Wirren des 16. Jahrhunderts und den Zeiten des dreissigjährigen Krieges behauptet hat, bis endlich der westphälische Friede, der auch in anderer Hinsicht alte Verhältnisse im Reich zu lösen bestimmt war, die förmliche Anerkennung der seit anderthalb Jahrhunderten thatsächlich bestehenden Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft brachte.
